image
not
available

m mp. 15 g

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

image
not
available

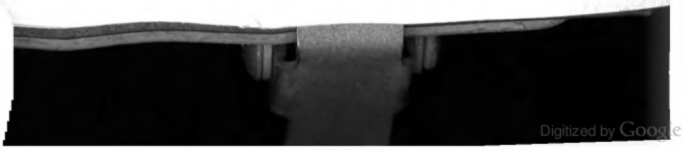
Digitized by Google

image
not
available

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

image
not
available

Wir begegnen hier einem Zwecke, den wir Alle wollen, mithin möge Jeder brüderlichen Sinnes mitwirken, so viel er vermag, um das zu fördern, was uns Noth thut: die sorgfältige Erhaltung und Vermehrung der milden Stiftungen, die in Wahrheit ein Reichthum der Armuth sind, den nicht der Augenblick, nicht ein Geschlecht verschlingen soll, der nicht die leichte Beute der Speculation werden darf, den etwa der verschwenderische Sohn des wucherischen Erwerbers im Wohlleben verpraßt oder die Habgier des Geizigen anschwellt.

Das Streben der heutigen Zeit geht ja immer mehr dahin, das Besitzthum der Corporationen, das Eigenthum vieler Geschlechter gleichsam loszulösen von seinem festen Grunde, gleichsam flüssig zu machen, damit der Strom der Zeiten dasselbe auch erfasse und verschlinge, damit kein Halt, keine Grundlage bleibe, auf welcher in den Wechselfällen der Jahrhunderte wieder aufgerichtet werden könne, was der Wahnsinn der Menschen niederriß!

Solches Besitzthum, das sich unverändert von Geschlecht zu Geschlecht überträgt, ist gewissermaßen ein Bollwerk inmitten jener Beweglichkeit, mit welcher das übrige Eigenthum seine Besitzer wechselt; dieses Bollwerk mildert die Härte der Vermögensungleichheiten, indem es dieselben hemmt, den Nothpfennig der Armuth ausscheidet und der nimmersatten Begierde des Reichthums entzieht.

Wenn man der leidenden Menschheit diese allein gerechte und mithin allein mögliche, nachhaltige Hülfe entzieht, und sie dadurch dem Reichthum schutzlos gegenüberstellt; wenn dieser Reichthum schrankenlos herrscht, wenn Alles feil wird unter der Tyrannei der Geldmacht, wenn der ungeheuerste Mißbrauch in manchen Fällen das Elend noch verhöhnt, das neben seiner üppigsten Entfaltung darbt; dann brechen sich andere Erscheinungen Bahn von sehr ernster Art; es werden Mittel ersonnen und ergriffen, welche der natürlichen Ordnung der Dinge nicht entsprechen; die edelsten Strebungen schließen dann oft unbewußt und wider Willen den unnatürlichen Bund mit Haß und Neid, das Eigenthum gilt für einen Raub am allgemeinen Vermögen des Volkes, und die Empörung hält sich für berufen, die Gütergemeinschaft einzuführen, obgleich sie dieselbe nie erreichen kann, wie blutig auch die Versuche waren, die sie in allen Revolutionen gemacht hat.

image
not
available

Unterricht gehören hierher, und müssen als Anstalten der Wohlthätigkeit in der weitesten Bedeutung des Wortes gelten. *

Ferner Anstalten für Kranke, Irren, Altersschwache u. dgl. unterstützen ebenfalls den Müssiggang nicht.

Es blieben mithin nur die körperlich Armen übrig, auf welche der gemachte Einwand gehen konnte, deren wohl auch Manche sich auf die Unterstützung durch Stiftungen verließen, die Gabe in Unwürdigkeit und Müssiggang verzehrten, und dadurch einerseits gegen die wohlthätigen Stifter undankbar, anderseits den Menschen zum Aergerniß wurden. Aber war deshalb der Grundsatz richtig, daß die Stiftungen verwerflich seyen, weil die Verwendung derselben nicht immer zweckmäßig oder bei manchen Menschen sogar schädlich erschien? Das konnte man eine Zeit lang meinen, die Volksmenge war noch nicht so groß, die Nachwirkung der alten Stiftungen war noch vorhanden und schien auch für die Zukunft auszureichen. Aber das änderte sich bald: der Menschen wurden mehr, die Bedürfnisse größer, die Armuth desgleichen, und jetzt nach dreißigjährigem Frieden ist ja der Pauperismus eine Tagesfrage, die kaum einer anderen an Wichtigkeit nachstehen wird. Aber schon lange sind manche der reichen Institute zu Grunde gegangen, die Menschenliebe schien nach Aufhebung derselben erkaltet oder nicht überall wie früher thätig, die Zeiten waren schwer, die Ansprüche steigerten sich; da wurde die moralische Verpflichtung zum Wohlthun in eine bürgerliche Rechtspflicht verwandelt, (Beilage Nr. 2

---

* Die Gymnasien, Pädagogien oder lateinischen Schulen zu Breisach, Ettlingen, Baden, Villingen, Ueberlingen, Ladenburg † u. s. w. sind eingegangen und wurden zum Theil in höhere Bürgerschulen umgewandelt, wodurch unbemittelten Eltern die materielle Möglichkeit entzogen ist, ihre Kinder in den höheren Wissenschaften unterrichten zu lassen. Daraus erklärt sich zunächst die geringe Zahl der Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen. Es ist hier auch nicht zu übersehen, daß wohl die meisten der obigen Anstalten zu dem Zwecke gestiftet wurden, taugliche Talente für den Dienst der Kirche zu bilden, mithin die Stiftung nicht allein dem Einzelnen, sondern vielmehr einem bestimmten Zweck, der Kirche, galt. Wird dieser Zweck nicht durch die veränderte Bestimmung dieser Schulen aufgehoben?

† In Ladenburg bestand eine lateinische Schule als Privatanstalt. Zu der daselbst errichteten höheren Bürgerschule soll das dortige Spital 400 fl. und ein Fond für die Wittwen früherer Rathsherren ebenfalls 400 fl. beitragen.

Digitized by Google

image
not
available

Christliche Wohlthätigkeit der mannigfaltigsten Art ist ein unentbehrliches Element der katholischen Kirche; die thätige Liebe will und muß stets lebendig sein; sie muß sich ungestört in Vereinen, Brüderschaften u. s. w. überall da, wo Bedürfnisse sich kund geben, äußern können; denn in der Vereinigung liegt tausendfache Kraft, es liegt darin der Segen des gemeinsamen Gebets, es liegen darin die stete Belebung gegenseitiger Erbauung, unermeßliche Eindrücke weiteifernder Menschenliebe.

Wenn auch nur zwei Menschen eine gute That gemeinschaftlich vollbringen, so verbindet diese Beiden eine höhere, reine Freundschaft. Welche Summe der Liebe bildet nicht erst eine große Vereinigung zu einer Reihe bestimmter edler Zwecke? — Welche Wirkungen können nicht hervorgebracht werden durch solche Vereinigung!

In Italien, wie vielleicht in keinem andern Lande, zeigen sich diese Wirkungen auf eine ganz vorzügliche Weise. Und wenn der Entwickelung der Dinge dort, wie allem Menschlichen, Mängel und Auswüchse anhängen, so darf das Segensvolle solcher Einrichtungen nicht verkannt werden. Mittermaier theilt in seinem neuesten, vielfach interessanten Werke über Italien * höchst merkwürdige Thatsachen mit, welche hier als Belege des Gesagten dienen mögen.

Wir lassen den gelehrten und gefühlvollen Verfasser selbst sprechen. S. 193 ff. heißt es: „Unfehlbar ist der in Italien früh verbreitete thätige Wohlthätigkeitssinn zum großen Theile eine Frucht der christlichen Religion, welche die Bruderliebe als eine ihrer heiligsten Satzungen predigt, und der Kirche, welche im Geiste dieser Religion die Unterstützung der Armen, der Kranken und Gefangenen als eine der ersten Pflichten der Christen einschärft. Frühe schon riefen die Päpste viele Wohlthätigkeitsanstalten in's

---

heit ist zu billigen, wenn die Ueberzeugung dabei zu Grunde lag, daß durch Absonderung der Confessionen eine wahre Duldung weit mehr gefördert wird, als durch ein Zusammenwerfen und Mischen, das, unter dem Scheine der Toleranz, die nun einmal bestehenden Gegensätze durch Verflachung aufzuheben strebt. Die katholischen Institute würden wahrlich nichts dabei verlieren, wenn sie den Einflüssen protestantischer Vorstände oder der Kirche feindlich gesinnter Katholiken entzogen würden.

* Italienische Zustände. Heidelberg 1844.

image
not
available

Tag zu Tage lebend, gepflegt durch Begeisterung aller derjenigen, welche an der Anstalt thätig sind, * ein Zeugniß, daß das Vertrauen auf die Vorsehung nicht täuscht ** und wahre thätige Menschenliebe nicht erstorben ist. Hier sind große Krankensäle, in denen jeder dürftige Kranke Hülfe findet. In einer andern Abtheilung werden dürftige Mädchen, um sie vor den Gefahren der Welt zu bewahren, unterrichtet, um meist zu Krankenwärterinnen sich zu bilden. Taubstumme werden hier aufgenommen und unterrichtet. Arme Waisen werden erzogen. In einer Abtheilung werden Blinde, in einer andern Krüppelhafte, in einer dritten Blödsinnige, in einer vierten Epileptische verpflegt. Ueberall sind Schulen für Kinder, überall werden Gewerbe betrieben, in denen die Kinder unterrichtet werden."

Mittermaier bezeichnet zahllose öffentliche und Privatanstalten, welche den verschiedensten Zweigen der Wohlthätigkeit in Italien allenthalben nicht nur, wie natürlich, im ausgedehntesten Grade zu Rom und in andern großen Städten, sondern auch in kleinen und den kleinsten Orten gewidmet sind. Er zählt den großen Reichthum mancher Institute der Art an Liegenschaften, vorzüglich in dem lombardisch-venetianischen Königreiche auf.

Dergleichen Anstalten colossaler Schöpfung sind nun freilich zunächst in solchen Ländern möglich, wo Einheit in der Religion besteht. Aber die Glaubenstrennung darf unter dem Vorwand des Mißbrauchs den Gebrauch in dem jedem Confessionstheile möglichen Grad nicht hemmen. Der anders Gläubige darf nicht darüber entscheiden, was Mißbrauch sei, oder ihm oft nur Mißbrauch scheint, sondern jede Confession lasse die andere in ihrem Kreise wirken und bekümmere sich ohne Splitterrichterei nur um sich selbst. Unter diesen anders Gläubigen verstehe ich sowohl Katholiken, die sich in die Angelegenheiten der Protestanten mischen, als auch Protestanten, die sich Eingriffe in das katholische Kirchenwesen erlauben.

---

* Seit dem Tode Cottolengo's wird die Anstalt von dem Freunde des Verstorbenen, dem Canonicus Anglesio fortgeführt, der ebenfalls sein Vermögen der Anstalt widmete.

** Es giebt eine Reihe der rührendsten, als zuverlässig hergestellten Ereignisse, wo Cottolengo nicht mehr wußte, wie er in den nächsten Tagen die Anstalt erhalten sollte, und wo unerwartet reiche Hülfe kam.

image
not
available

dem Stift St. Gallen (Ebringen);
die Abteien von Schwarzach,
Frauenalb,
Allerheiligen,
Lichtenthal,
Gengenbach,
Ettenheimmünster,
Petershausen,
Öhningen,
Schuttern,
Salmansweiler,
St. Blasien,
St. Trutpert,
St. Peter,
St. Märgen,
Günterstthal,
Thennenbach;
das Stift Säckingen,
" " Waldkirch;
Stift und Probstei Odenheim;
das Fürstenthum Heitersheim;
die Malteser-Commenden Villingen und
Meinau mit der Herrschaft Blumenfeld,
" St. Johann;
Theile des Fürstenthums Mergentheim;
die Deutsch-Ordens-Commenden Freiburg und
Beuggen.

Die meisten unter der Herrschaft dieser geistlichen Fürsten und Herren stehenden Landschaften waren wohl reichlich mit mancherlei Stiftungen bedacht; sie selbst waren, wie wir oben sahen, gestiftet worden, mit der Verpflichtung vor Gott und ihren Obern, daß die Einkünfte ihrer Güter nicht von deren Nutznießern allein verzehrt, sondern daß ein bestimmter Theil derselben Zwecken der Kirche und der Wohlthätigkeit zugewendet werde.

Viele, wohl die meisten genügten im Laufe mancher Jahrhunderte dieser Pflicht.

Digitized by Google

image
not
available

wendet hat, zum Schutze und zur zweckmäßigen Verwendung der Stiftungen hinzuleiten.

Die folgenden Blätter gehören also mehr der Gegenwart und der Zukunft als der Vergangenheit an. Sie enthalten daher nur eine Zusammenstellung der Stiftungen von 1834 bis zum 1. Januar 1845. Eine Vorarbeit dazu ist eine kleine Schrift eines unbekannten Verfassers unter dem Titel:

„Badens Stiftertempel", auf welche ich für die Periode von 1821, in welchem Jahre die Regierungsblätter zum erstenmal die Stiftungen bekannt machten, bis zum 31. Juli 1834 verweise.

In dieser Periode wurden folgende Summen auf Stiftungen verwendet:

Im Jahre	1821	fl.	46,627
— —	1822	„	21,365
— —	1823	„	21,781
— —	1824	„	66,769
— —	1825	„	65,881
— —	1826	„	50,016
— —	1827	„	80,790
— —	1828	„	27,004
— —	1829	„	46,709
— —	1830	„	123,784
— —	1831	„	58,181
— —	1832	„	102,119
— —	1833	„	746,472
— —	1834	„	22,680
			1,480,178 Gulden.

Die Resultate der folgenden Periode sind:

Vom 1. August	1834	bis Ende	129,315 fl.	1 kr.
—	1835	—	88,239 „	26 „
—	1836	—	115,995 „	56 „
—	1837	—	81,459 „	29 „
—	1838	—	42,707 „	40 „
—	1839	—	46,499 „	49 „
—	1840	—	110,439 „	52 „
—	1841	—	43,328 „	39 „
			656,980 fl.	52 kr.

image
not
available

A. Katholiſche

welche in den letzten fünf Monaten von **1834** bis Ende **18**

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almoſen.
Seekreis.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Stockach,	Raithhaslach	. . . .	100. —	
Hüfingen,	Donaueſchingen	. . . .	. . . .	150. —
Neuſtadt,	ebenda	. . . .	450. —	
Blumenfeld,	Watterdingen	. . . .	21. —	. . . .
Oberrheinkreis.				
Freiburg,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
„	„	. . . .	. . . .	. . . .
„	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ Landamt,	Eſchbach	. . . .	36. —	
„ „	Ebringen	. . . .	. . . .	150. —
Jeſtetten,	Herdern	100. —		
Waldshut,	Nöggenſchwyl	. . . .	50. —	
Schönau,	Mambach	8. 6		
Säckingen,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Wehr	11. 18	. . . .	302. 48
Waldkirch,	Gutach	. . . .	500. —	
Kenzingen,	Bombach	. . . .	. . . .	75. —
„	Riegel	. . . .	. . . .	50. —
Lörrach,	Inzlingen	. . . .	. . . .	25. —
Tryberg,	Nußbach	. . . .	. . . .	200. —
Emmendingen,	Heimbach	. . . .	. . . .	. . . .
Mittelrheinkreis.				
Raſtatt,	Stadt	. . . .		200. —
„	Steinmauern	. . . .	. . . .	30. —
Ettlingen,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
„	Buſenbach	1,850. —	1,000. —	
Baden,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
Bruchſal,	„	. . . .	100. —	. . . .
„	Neuthardt	25. —		
Bühl,	Stadt u. Neuweier	. . . .	. . . .	225. —
Offenburg,	Diersburg	300. —	und Schule	
„	Zunsweier	. . . .	300. —	
		2,294. 24	2,557. —	1,407. 48

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo und Almofen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	2,294. 24	2,557. —	1,407. 48
Mittelrheinkreis.				
Offenburg,	Marlen	. . . .	. . . .	50. —
„	Appenweier	. . . .	. . . .	40. —
Achern,	Kappelrodeck	. . . .	500. —	
Pforzheim,	Tiefenbronn	50. —	. . . .	
Wolfach,	Schapbach	. . . .	. . . .	66. —
„	Schenkenzell	. . . .	50. —	
Gengenbach,	O.Harmersbach	. . . .	. . . .	100. —
Unterrheinkreis.				
Bretten,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe	2,344. 24	3,107. —	1,663. 48
				fl. 10,798. 32.
				1 8
Seekreis.				
Conſtanz,	Stadt	. . . .	. . . .	16,000. —
„	Dettingen	. . . .	. . . .	800. —
„	Langenrain	. . . .	. . . .	330. —
„	Freudenthal	. . . .	. . . .	220. —
Bonndorf,	Evatingen	. . . .	. . . .	50. —
Radolphszell,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Villingen,	Weilersbach	1,200. —	500. —	500. —
Hüfingen,	ebenda	. . . .	. . . .	40. —
„	Sunthauſen	. . . .	. . . .	150. —
Neuſtadt,	Böhrenbach	. . . .	. . . .	25. —
Stockach,	ebenda	. . . .	50. —	. . . .
Oberrheinkreis.				
Freiburg, L.Amt.	Oberried	. . . .	. . . .	100. —
„	Hinterzarten	. . . .	. . . .	1,000. —
„	ebenda	. . . .	. . . .	25. —
„	Ebnet	. . . .	. . . .	100. —
Müllheim,	Liel	. . . .	. . . .	5,121. 36
„	Steinenſtadt	36. —	. . . .	14. —
Säckingen,	Wehr	. . . .	. . . .	10,100. —
„	Oeflingen	. . . .	. . . .	6,000. —
		1,236. —	550. —	40,575. 36

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo und Almose
		fl. kr.	fl. kr.	fl. k
	Uebertrag:	1,236. —	550. —	40,575. 3
Oberrheinkreis.				
Kenzingen,	Herbolzheim	. . . .	. . . .	200. —
Staufen,	Bremgarten	. . . .	. . . .	50. —
„	Pfaffenweiler	. . . .	. . . .	20. —
Altbreisach,	ebenda	100. —		
„	Achkarren	. . . .	. . . .	4,000. —
„	Saspach	. . . .	. . . .	50. —
„	Oberbergen	. . . .	. . . .	64. —
Tryberg,	Neukirch	. . . .	. . . .	100. —
Schönau,	Wieden	. . . .	30. —	
Waldshut,	Stadt	50. —	. . . .	300. —
„	Remetschwyl	. . . .	30. —	
St. Blasien,	Todtmoos	. . . .	. . . .	5,000. —
„	Höchenschwand	. . . .	. . . .	60. —
Waldkirch,	Suggenthal	300. —	— —	und Arme.
Mittelrheinkreis.				
Rastatt,	ebenda	50. —	. . . .	200. —
i „	Söllingen	300. —	— —	und Arme.
Bruchsal,	Stadt	150. —		
„	Oestringen	. . . .	. . . .	100. —
„	Langenbrücken	. . . .	. . . .	200. —
Gengenbach,	Zell am H.	. . . .	117. —	
Baden,	Sinzheim	. . . .	. . . .	2,200. —
Offenburg,	Appenweier	. . . .	. . . .	50. —
„	Ortenberg	. . . .	. . . .	100. —
„	Zunsweier	. . . .	. . . .	4,000. —
Achern,	Kappelrodeck	1,000. —	. . . .	1,000. —
Wolfach,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Oberkirch,	Maisenbühl	115. —	— —	und Arme.
„	Ibach	75. —	— —	und Arme.
Bretten,	Sickingen	. . . .	. . . .	100. —
„	Flehingen	. . . .	. . . .	50. —
Pforzheim,	ebenda	. . . .	50. —	
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	ebenda	600. —		
		3,976. —	777. —	58,419. 36

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Arm und Al
		fl. kr.	fl. kr.	fl.
	Uebertrag:	3,976. —	777. —	58,41
	Unterrheinkreis.			
Mannheim,	Institutskirche	83. 50		
„	Wieblingen	100. —		
Tauberbischofsheim,	ebenda	ein kostbares Velum.	100. —	10
„	Lauda	. . . .	607. —	60
„	Marbach,	607. —		
„	Distelhausen	100. —		
Gerlachsheim,	ebenda	75. —		
„	O.Wittighausen	500. —		
„	Gerchsheim	. . . .	. . . .	70
Wertheim,	Reicholzheim	970. —		
Walldürn,	Hüpfingen	. . . .	. . . .	2
„	ebenda	10. —		
Sinzheim,	Steinsfurth	. . . .	. . . .	10
	Summe	6,421. 50	1,484. —	59,95
				fl. 70,582. 2
	Seekreis.			
Constanz,	Freudenthal	. . . .	600. —	
„	Reichenau	. . . .	. . . .	. .
Bräunlingen,	ebenda	. . . .	. . . .	60
Villingen,	Marbach	100. —	. . . .	2,05
„	Dauchingen	. . . .	200. —	
Stockach,	Heudorf	. . . .	. . . .	1
„	Ludwigshafen	. . . .	. . . .	30
Möskirch,	Rohrdorf	. . . .	200. —	
Meersburg,	Kippenhausen	. . . .	. . . .	8
Bonndorf,	Aichen	. . . .	20. —	30
„	Gündelwangen	. . . .	50. —	
Neustadt,	ebenda	. . . .	. . . .	25
„	Böhrenbach	. . . .	50. —	
Blumenfeld,	Watterdingen	. . . .	20. —	u. arme S
Pfüngen,	ebenda	. . . .	. . . .	20
		100. —	1,140. —	3,79

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon und Almoſen. fl. kr.
	Uebertrag:	100. —	1,140. —	3,791. 5
Seekreis:				
Engen,	ebenda	. . . .	. . . .	300. —
Ueberlingen,	Sipplingen	. . . .	. . . .	50. —
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	Stadt	ein reiches Geſchenk der Seminarkirche an Silber und anderen zum Gottesdienſt erforderlichen Gegenſtänden ohne Werthanſchlag.		
„ „	. . . . .	. . . .	. . . .	808. 57
„ „	. . . . .	322. 30	. . . .	1,000. —
„ „	. . . .	45,565. 35	u. zu wohlthätigen Zwecken.	
„ L.Amt,	Steig,	. . . .	. . . .	70. —
„ „	Hugſtetten	. . . .	50. —	und Arme.
„ „	Hinterzarten	. . . .	. . . .	75. —
Kenzingen,	Nordweil	. . . .	. . . .	3,076. —
„	Forchheim	. . . .	. . . .	200. —
„	Bombach	200. —		
Waldkirch,	Bleibach	100. —	50. —	und Arme.
Ettenheim,	Grafenhauſen	. . . .	. . . .	50. —
St. Blaſien,	Höchenſchwand	. . . .	. . . .	59. 18
Waldshut,	Stadt	. . . .	20. —	
„	Dangſtetten	. . . .	. . . .	. . . .
„	Dietlingen	200. —	und Schule.	
Staufen,	Kirchhofen	. . . .	. . . .	. . . .
„	Schlatt	. . . .	. . . .	36. —
Lörrach,	Stetten	. . . .	. . . .	15. —
Säckingen,	Schwörſtetten	. . . .	50. —	und Arme.
„	Rickenbach	2,000. —	. . . .	. . . .
„	Nollingen	10. —	. . . .	
Jeſtetten,	Hohenthengen und Herdern	. . . .	. . . .	470. — Acker.
Schönau,	Todtnauberg	100. —	und arme Schulkinder.	
„	Wieden	200. —		
„	Aitern	. . . .	300 —	
Tryberg,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
		48,798. 5	1,610. —	10,001. 20

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	48,798. 5	1,610. —	10,001. 20
Mittelrheinkreis.				
Baden,	ebenda	3,000. —	. . . .	. . . .
Achern,	ebenda	. . . .	. . . .	100. —
„	Wagshurst	800. —	. . . .	. . . .
Wolfach,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Ettlingen,	ebenda	. . . .	. . . .	. . . .
Eppingen,	Tiefenbach	500. —		
Bretten,	Neibsheim	200. —		
Bühl,	Kappelwindeck	. . . .	1,150. —	. . . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	ebenda, Inst. Kirche	83. 25	100. —	1,000. —
Heidelberg,	Heidelberg,	. . . .	. . . .	. . . .
„	Ziegelhausen	20. —		
Wiesloch,	ebenda	. . . .	. . . .	120. —
„	Dielheim	. . . .	. . . .	225. —
„	Rothenberg	. . . .	. . . .	900. —
Weinheim,	Laudenbach	. . . .	. . . .	150. —
„	Hemsbach	. . . .	. . . .	525. —
Buchen,	ebenda	. . . .	. . . .	384. 22
„	Hainstadt	20. —		
Tauberbischofsheim,	ebenda	. . . .	. . . .	120. 12
„	Eiersheim	150. —		
Gerlachsheim,	ebenda	. . . .	. . . .	2,500. —
„	Kützbrunn	75. —		
„	Gissigheim	. . . .	. . . .	200. —
Sinsheim,	Richen	50. —	50. —	
„	Reihen	50. —		
Walldürn,	Hardheim	. . . .	. . . .	200. —
Neckarbischofsheim,	Untergimpern	25. —	— —	und Arme.
Borberg,	Heckfeld	. . . .	. . . .	25. —
	Summe:	53,771. 30	2,910. —	16,650. 54
				fl. 81,595. 56 kr.

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	F u
Seekreis.						
Neustadt,	Langennordnach	. . . .		200.	—	
„	Grünwald	500.	—	. . . .		
„	Böhrenbach	. . . .		. . . .		
„	Urach	. . . .		. . . .		
„	Vierthäler	. . . .		200.	—	
Radolphszell,	Böhringen	. . . .		50.	—	
„	Friedingen	. . . .		. . . .		
Bonndorf,	allda	. . . .		. . . .		
„	Grafenhausen	. . . .		100.	—	
„	Birkendorf	. . . .		30.	—	
„	Aichen	. . . .		50.	—	
Möhringen,	Zimmern	500.	—			
Hüfingen,	Fürstenberg	. . . .		. . . .		
Salem,	Wespach	. . . .		50.	—	
Bräunlingen,	allda	. . . .		150.	—	u
Möskirch,	Sentenhardt	. . . .		50.	—	
Blumenfeld,	Hilzingen	. . . .		50.	—	
Stühlingen,	allda	. . . .		. . . .		
Ueberlingen,	Sipplingen	. . . .		. . . .		
Villingen,	Dürrheim	. . . .		200.	—	
„	Fischbach	100.	—			
Stockach,	Bodmann	. . . .		. . . .		
Oberrheinkreis.						
Freiburg, St.Amt,	allda	. . . .		. . . .		
„ „	„	. . . .		. . . .		
„ „	Herdern	. . . .		. . . .		
„ Landamt,	Waldau	100.	—			
„ „	Breitnau	25.	—			
„ „	Munzingen	. . . .		. . . .		
„ „	Oberried	. . . .		. . . .		
„ „	Ebringen	. . . .		. . . .		
„ „	Hinterzarten	. . . .		. . . .		
„ „	Steig	. . . .		. . . .		
„ „	Umkirch	. . . .		. . . .		
		1,225.	—	1,130.	—	

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Arm und A fl.
	Uebertrag:	1,225. —	1,130. —	6,9
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, L.Amt,	St. Märgen	. . . .	. . . .	
„ „	Littenweiler	72. —	. . . .	1
Emmendingen,	Thennenbach	. . . .	. . . .	3
Kenzingen,	Hecklingen	. . . .	100. —	und
„	Amoltern	90. —	. . . .	1
Staufen,	allda	. . . .	. . . .	. .
„	Pfaffenweiler	. . . .	55. —	3
„	Thunfel	. . . .	100. —	1
„	Bremgarten	. . . .	. . . .	
„	Schlatt	. . . .	. . . .	5
„	Krotzingen	. . . .	. . . .	5
„	Kirchhofen	. . . .	. . . .	. .
„	Bollschweil	. . . .	120. —	
Lörrach,	Herthen	. . . .	. . . .	7
„	Stetten	100. —	. . . .	1
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	
„	Liel	. . . .	14. —	
„	Rheinweiler	. . . .	24. 4	
Breisach,	Oberrimsingen	. . . .	100. —	
„	Mördingen	. . . .	. . . .	1
Säckingen,	allda	100. —		
„	Ober-Säckingen	150. —		
„	Rickenbach	30. —		
Waldshut,	allda	. . . .	1,950. —	
„	Kadelburg	. . . .	. . . .	1
„	Oberlauchringen	400. —		
„	Birndorf	. . . .	. . . .	
Schönau,	allda	400. —		
„	Todtmoos	25. —	50. —	
„	Rütte	. . . .	25. —	
„	Todtnau	50. —		
„	Schönenbuchen	100. —		
Waldkirch,	Buchholz	452. —		
„	Zach	50. —		
		3,244. —	3,668. 4	10,1

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Arme und Alm fl.
	Uebertrag:	3,244.	—	3,668.	4	10,136
Oberrheinkreis.						
Waldkirch,	Bleibach	. . . .		. . . .		50
Tryberg,	allda	200.	—	. . . .		152
„	Neukirch	75.	—	. . . .		50.
Ettenheim,	Rust	. . . .		. . . .		373.
Hornberg,	Thennenbronn	. . . .		35.	—	
Mittelrheinkreis.						
Karlsruhe,	Stadt	200.	—	. . . .		und Arr
„	Au	. . . .		. . . .		300.
Offenburg,	allda	. . . .		. . . .		. . .
„	Urloffen	. . . .		. . . .		100.
„	Ortenberg	. . . .		. . . .		50.
Bühl,	Kappelwindeck Allschweier	30,000.	—			
Baden,	Sandweier	300.	—	. . . .		200.
Gengenbach,	Berghaupten.	. . . .		. . . .		100.
Wolfach,	Bergzell	. . . .		. . . .		200.
Haslach,	Mühlenbach	. . . .		. . . .		4,443.
Bruchsal,	Ubstadt	. . . .		. . . .		100.
Unterrheinkreis.						
Mannheim,	allda	78.	36	1,000.	—	. . .
„	Institutskirche					
Heidelberg,	allda	. . . .		. . . .		73.
Schwetzingen,	Seckenheim	. . . .		. . . .		15.
Sinsheim,	allda	. . . .		300.	—	und Arm
„	Schluchtern	. . . .		. . . .		50.
Mosbach,	Neckarelz	124.	—			
„	Oberschefflenz	50.	—			
Walldürn,	allda	. . . .		. . . .		50.
„	Pülfringen	115.	—			
Borberg,	Heckfeld	100.	—			
„	Beckstein	1,000.	—			
Buchen,	Götzingen	122.	—			
Wertheim,	allda	. . . .		450.	—	
Krautheim,	Gommersdorf	170.	—	. . . .		
		35,778.	36	5,453.	4	16,443.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche.	Für Schule.	Für Armen und Alm
	fl. kr.	fl. kr.	fl.
Uebertrag:	35,778. 36	5,453. 4	16,443
Unterrheinkreis.			
Gerlachsheim, Peimar	. . . .	. . . .	5
Tauberbischofsheim, allda	. . . .	3,000. —	56
" Külsheim	431. 22	. . . .	. .
" Impfingen	. . . .	. . . .	2,5
" Dittwar	. . . .	. . . .	
" Summe:	36,209. 58	8,453. 4	19,3
			fl. 70,369.

Seekreis.				
Constanz, allda	. . . .	. . . .	. .	
	. . . .	50. —		und
Ueberlingen, Sipplingen	. . . .	25. —		
Stühlingen, Mauchen	. . . .	115. —		
Hüfingen, Hondingen	. . . .	. . . .		30
" Donaueschingen	. . . .	. . . .		10
" Hausen vor Wald		40. —		und
" erscheint 2mal von derselben Stifterin.	. . . .			
Radolfszell, Rielasingen	20. —	. . . .		1,00
" Hausen a. d. Aach	. . . .	100. —		28
Bonndorf, Ebnet	. . . .	100. —		
Stockach, allda	. . . .	60. —		
" Heudorf	. . . .	100. —		3
" Winterspüren	. . . .	. . . .		1,60
Villingen, Unterkirnach	. . . .	30. —		
Meersburg, Klustern	. . . .	56. 12		
Blumenfeld, Watterdingen	. . . .	600. —		
Pfullendorf, Schönach	. . . .	Gewerbschule.		
Neustadt, allda,	. . . .	. . . .		15
	. . . .	200. —		
Löffingen, allda	. . . .	Schule und Arme.		56
" Langennordnach	376. 26 4/5			
" Ober-Lenzkirch	. . . .	. . . .		2,27
Möhringen, Immendingen	396. 26 4/5	1,446. 12		6,30

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	396. 26⅘	1,476. 12	6,306. 40½
	Oberrheinkreis.	. . . .	. . . .	. . . .
Freiburg, St.Amt,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"			
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
	St. Georgen	. . . .	100. —	
" "	Herdern	. . . .	. . . .	100. —
" "	St. Märgen	. . . .	. . . .	75. —
" L.Amt,	Hinterzarten	. . . .	. . . .	50. —
" "	Breitenau	150. —	100. —	100. —
" "	Bruckbach	. . . .	150. —	
"	Heimbach	. . . .	. . . .	100. —
Emmendingen,	Amoltern	80. —		
Kenzingen,	Oberhausen	. . . .	. . . .	200. —
"	Niederhausen	. . . .	. . . .	100. —
"	Bombach	. . . .	. . . .	75. —
"	Bleichheim	. . . .	. . . .	250. —
"	Herbolzheim	. . . .	. . . .	50. —
"	Biederbach	500. —		
Waldkirch,	Bleibach	. . . .	. . . .	50. —
"	Mördingen	. . . .	. . . .	90. —
Breisach,	Niederrimsingen	. . . .	5. 20	
"	Gottenheim	. . . .	. . . .	200. —
"	Münsterthal	. . . .	300. —	und Arme.
Ettenheim,	Kroßingen	50. —	. . . .	250. —
Staufen,	Schönau	. . . .	500. —	500. —
Schönau,	Todtnau	50. —	50. —	
"	Todtnauberg	. . . .		
"	Kadelburg	100. —		
Waldshut,	Oberlauchringen	300. —		
"	Gurtweil	14. —	20. —	
"	Strittberg	. . . .	. . . .	
St. Blasien,	Ballenberg	. . . .	. . . .	100. —
"		1,640. 26⅘	2,701. 32	8,496. 40½

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	1,640. 26 4/5	2,701. 32	8,496. 40 1/5
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Warmbach	164. —		
"	Stetten	50. —		
Säckingen,	Schwörstedt	55. —		
"	Murg	50. —		
Tryberg,	allda	300. —		
"	Furtwangen	132. —		
"	Rohrbach	. . . .	25. 40	
Mittelrheinkreis.				
Rastatt,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Rothenfels	300. —	. . . .	136. —
Baden,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Karlsruhe,	Beiertheim	375. —		
Bruchsal,	Langenbrücken (Industrieschule)	. . . .	300. —	
"	Ubstadt	. . . .	. . . .	500. —
Offenburg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Ebersweier	634. —		
"	Urloffen	. . . .	. . . .	30. —
"	Appenweier	. . . .	. . . .	250. —
"	Schutterwald	. . . .	. . . .	50. —
"	Durbach	300. —	. . . .	300. —
Achern,	Sasbach	. . . .	. . . .	100. —
Oberkirch,	Renchen	. . . .	50. —	
"	Lautenbach	100. —	. . . .	100. —
Wolfach,	Schenkenzell	. . . .	. . . .	259. —
"	Kaltbrunn	. . . .	. . . .	64. —
Haslach,	Welschsteinach	. . . .	. . . .	100. —
Lahr,	Kürzell u. Schutterzell, ohne Bezeichnung der Konfession.	. . . .	. . . .	500. —
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Ladenburg,	Neckarhausen	200. —		
Neckargemünd,	Wiesenbach	25. —		
		4,325. 26 4/5	3,077. 12	10,885. 40 1/5

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo n und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	4,325. 26⅘	3,077. 12	10,885. 40⅘
Unterrheinkreis.				
Adelsheim,	Haidersbach	. . . .	100. —	
Mosbach,	Heinsheim	1,251. —		
„	Lohrbach	20. 30		
„	Fahrenbach	20. 30		
Walldürn,	allda	. . . .	. . . .	100. —
„	Bretzingen	120. —		
Buchen,	Götzingen	ein Rauchmäntel ohne Werthanschlag.		
„	Limbach	. . . .	200. —	
Neckarbischofsheim,	Waibstadt	. . . .	. . . .	50. —
Borberg,	Königshofen	. . . .	. . . .	200. —
Krautheim,	Assamstadt	500. —	. . . .	200. —
Gerlachsheim,	Ilmspan	. . . .	. . . .	907. 3
Tauberbischofsheim,	allda	. . . .	. . . .	163. —
„	Distelhausen	220. — nebst 10 Anniversarien.	. . . .	550. —
Wertheim,	allda	1,562. 30	1,950. —	
	Summe:	8,019. 56⅘	5,327. 12	13,055. 43⅕
				fl. 32,255. 56 kr.

18

Seekreis:				
Meersburg,	Markdorf.	3,000. —		
„	Hagnau	21. 39		
Möhringen,	allda	. . . .	316. 12	1,200. —
„	Mauenheim	. . . .	. . . .	50. — f. arme Schulkinder.
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .	. . . .	. . . .
„	Bachheim	. . . .	22. —	
„	Hondingen	. . . .	. . . .	50. —
„	Zindelstein	. . . .	72. —	
Stockach,	Hecheln	750. —	. . . .	750. —
„	Ludwigshafen	. . . .	. . . .	50. —
		3,771. 39	410. 12	2,100. —

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfo und Almof fl.
	Uebertrag:	3,771. 39	410. 12	2,100. –
Seekreis.				
Blumenfeld,	Hilzingen	. . . .	300. — und Arme.	100. –
Heiligenberg,	allda	. . . .	. . . .	118. 5
Radolfszell,	Worblingen	150. —		
Stetten a. kalt. M.,	allda	. . . .	. . . .	360. –
Villingen,	Pfaffenweiler	. . . .	50. —	
Bonndorf,	Berau	. . . .	. . . .	200. –
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	allda	467. 25	. . . .	. . . .
„ „	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ „	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ „	Wiehre	34. —	. . . .	. . . .
„ „	St. Georgen	50. —	und Schule.	
„ „	Lehen	. . . .	. . . .	200. –
„ Landamt.	Breitnau	50. —		
„ „	St. Märgen	. . . .	. . . .	117. –
„ „	Wagenstaig	. . . .	. . . .	25. –
„ „	Ebringen	160. —	und arme	Schulknaben.
Breisach,	Gottenheim	100. —		
„	Hausen an der Mühlin,	. . . .	. . . .	70. –
„	Oberrimsingen	. . . .	100. —	150. –
Staufen,	allda	. . . .	. . . .	100. –
„	Grießheim	. . . .	. . . .	100. – armeSchul
„	Bremgarten	. . . .	. . . .	150. –
„	Wettelbrunn	. . . .	. . . .	480. –
„	Pfaffenweiler	100. —	25. —	
„	Heitersheim	50. —		
Kenzingen,	allda	. . . .	25. —	
„	Bombach	. . . .	. . . .	75. –
„	Amoltern	135. 53		
		5,068. 57	910. 12	4,345. 5

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armens- und Almos-
		fl. kr.	fl. kr.	fl. k
	Uebertrag:	5,068. 57	910. 12	4,345. 5
	Oberrheinkreis.			
Ettenheim,	Mahlberg	. . . .	. . . .	50. –
„	Schwaighausen u. Dörlinbach	. . . .	. . . .	100. –
Waldkirch,	Jach	50. —		
Tryberg,	allda	150. —	. . . .	. . . .
„	Schönwald	. . . .	. . . .	50. –
„	Furtwangen	. . . .	. . . .	80. –
Müllheim,	Neuenburg	50. —		
Lörrach,	Wyhlen	. . . .	. . . .	30. –
„	Degerfelden	. . . .	. . . .	100. –
Schopfheim	Nordschwaben	50. —	. . . .	500. –
Säckingen,	allda	50. —		
„	Hottingen	. . . .	80. —	
„	Nollingen	. . . .	. . . .	50. 54
„	Willaringen und Filiale	. . . .	. . . .	3,000. –
Waldshut,	Görwyhl	. . . .	. . . .	400. –
„	Degernau	50. —		
„	Birndorf	. . . .	25. —	
„	Bechtersbohl	. . . .	. . . .	200. –
„	Breitenfeld	66. —		
Schönau,	Todtnauberg	. . . .	14. —	
„	Uzenfeld	100. —		
St. Blasien,	Bernau, Innerthal	. . . .	50. —	
„	Wilfingen	50. —		
	Mittelrheinkreis.			
Rastadt,	allda	. . . .	2,450. —	
Baden,	Balg	1,000. —	. . . .	150. –
„	allda	150. —	. . . .	
Ettlingen,	Malsch	. . . .	2,000. —	
Bühl,	Ottersweier	. . . .	. . . .	40. –
Achern,	Ottenhöfen	. . . .	60. —	
Offenburg,	Urloffen	. . . .	. . . .	50. –
„	Ebersweier	. . . .	50. —	
		6,834. 57	5,639. 12	9,146. 4

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfo und Almofen fl.	kr.
	Uebertrag:	6,834.	57	5,639.	12	9,146.	48
Mittelrheinkreis.							
Offenburg,	Durbach	. . . .		. . . .		50.	—
„	Windschläg	200.	—	. . . .		200.	—
„	Ortenberg	. . . .		. . . .		50.	—
Oberkirch,	Oppenau	. . . .		. . . .		100.	—
„	Ulm	. . . .		. . . .		606.	40
„	Griesbach	. . . .		. . . .		103.	12
Gengenbach,	Zell?	100.	—	. . . .		20.	—
Wolfach,	Schenkenzell	. . . .		. . . .		161.	15
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	200.	—	. . . .		100.	—
Heidelberg,	allda	. . . .		. . . .		. . . .	
„	Dossenheim	. . . .		600.	—	100.	—
Ladenburg,	Schrießheim	300.	—				
Wiesloch,	Rettigheim	. . . .		. . . .		300.	—
„	Mühlhausen	24.	53	. . . .		15.	21
Sinzheim,	Elsenz	110.	—				
Weinheim,	allda	. . . .		. . . .		600.	—
Buchen,	Limbach	. . . .		. . . .		80.	—
„	Götzingen	. . . .		. . . .		50.	—
						arme Schuldn	
„	Hembach	. . . .		. . . .		100.	—
„	Hollersbach	. . . .		. . . .		25.	—
Walldürn,	allda	11.	—	. . . .		350.	—
„	Pülfringen	. . . .		100.	—		
Borberg,	Windischbuch	73.	—	. . . .		150.	—
„	Königshofen	50.	—				
„	Beckstein	500.	—	. . . .		150.	—
Gerlachsheim,	allda	. . . .		. . . .		200.	—
„	Paimar	22.	—				
„	Gißigheim	. . . .		. . . .		126.	—
„	Oberbalbach	50.	—	40.	—	15.	—
„	Ilmspan	70.	—				
„	Gamburg	. . . .		. . . .		100.	—
„	Impfingen	1,000.	—	. . . .		500.	—
		9,545.	50	6,379.	12	13,399.	16

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr	Für Armenfo und Almofe fl	kr
	Uebertrag:	9,545.	50	6,379.	12	13,399.	16
Unterrheinkreis.							
Gerlachsheim,	Krensheim	36.	—				
Tauberbischofsheim,	allda	. . . .		. . . .		500.	—
"	Großrinderfeld	30.	—				
"	Distelhausen	25.	—	. . . .		100.	—
"	Dittwar	110.	—				
Wertheim,	Dörlesberg	. . . .		50.	—	50.	—
Neckarbischofsheim,	Untergimpern	30.	—				
		9,776.	50	6,429.	12	14,049.	16
	Summe:	fl. 39,185. 34 kr.					

1 8

Seekreis.							
Constanz,	Allmansdorf	. . . .		. . . .		. . . .	
Pfullendorf,	Herdwangen	. . . .		50.	—		
"	Großschonach	. . . .		100.	—		
Salem,	Mimmenhausen	. . . .		200.	—		
Ueberlingen,	Frickenweiler	28.	26				
"	Lippertsreuthe	50.	—				
Möhringen,	Gutmadingen	. . . .		. . . .		3,760.	—
"	Unterbaldingen	900.	—				
Blumenfeld,	Binningen	. . . .		. . . .		200.	—
"	Weiterdingen	. . . .		. . . .		730.	57
Stockach,	allda	. . . .		200.	—	100.	—
"	Schwandorf	. . . .		200.	—	100.	—
"	Nenzingen	. . . .		150.	—	100.	—
"	Liptingen	. . . .		. . . .		25.	—
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .		. . . .		100.	—
"	Hüfingen	. . . .		. . . .		450.	—
"	Unadingen	. . . .		. . . .		300.	—
Neustadt,	allda	435.	—	. . . .		. . . .	
"	Urach u. Schollach	. . . .		. . . .		1,580.	—
"	Falkau	. . . .		. . . .		100.	—
		1,413.	26	900..	—	7,545.	57

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenf und Almoſe
		fl. kr.	fl. kr.	fl.
	Uebertrag:	1,413. 26	900. —	7,545. 5
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, St.Amt,	allda	. . . .	150. —	. . . .
„	„ „	. . . .	. . . .	. . . .
„	„ „	. . . .	. . . .	. . . .
„	„ „	. . . .	. . . .	. . . .
„	„ Lehen	. . . .	. . . .	150. —
„	„ St. Georgen	50. —	und Schule.	
„ Land-Amt,	Hugſtetten	. . . .	. . . .	1,000. —
„	„ Merzhauſen	. . . .	. . . .	5,000. —
„	„ Wittnau	. . . .	. . . .	5,000. —
„	„ Breitnau	. . . .	. . . .	60. —
„	„ Steig	. . . .	. . . .	48. 6
„	„ Ebringen	. . . .	. . . .	50. —
Emmendingen,	Heimbach	. . . .	. . . .	205. —
Kenzingen,	allda	200. —		
„	Herbolzheim	151 Lth. Silb., Kirchengefäße.	. . . .	2,000. —
„	Amoltern	87. 30		
Ettenheim,	Grafenhauſen	64. —		
„	Kappel?	. . . .	400. —	
Tryberg,	allda	115. —	. . . .	. . . .
„	Nußbach	200. —	200. —	200. —
„	Gremelsbach	. . . .	200. —	200. —
Waldkirch,	Buchholz	50. —	20. —	
„	Jach	. . . .	. . . .	100. —
Breiſach,	Hardheim	100. —		
„	Waſenweiler			
Schönau,	allda	. . . .	. . . .	7,392. 46
„	Zell?	50. —		
Staufen,	Kirchhofen	100. —	. . . .	. . . .
„	Ballrechten	. . . .	. . . .	70. —
„	Biengen	. . . .	. . . .	40. —
„	Offnadingen	150. —	. . . .	und Arme.
„	Bremgarten	. . . .	36. —	
		2,579. 56	1,906. —	29,061. 49

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	2,579. 56	1,906. —	29,061. 49
	Oberrheinkreis.			
Staufen,	U.Münsterthal	. . . .	. . . .	50. —
Müllheim,	Rheinweiler	. . . .	24. 4	und Arme.
Lörrach,	Inzlingen	100. —	100. —	und Arme.
„	Herthen	. . . .	. . . .	30. —
Säckingen,	Wehr	50. —	. . . .	250. —
Waldshut,	Birkingen	. . . .	142. —	und Arme.
„	Rheinheim	150. —	100. — u. arme Schulkinder.	
„	Gurtweil	. . . .	. . . .	10. —
„	Nöggenschwyl	. . . .	. . . .	150. —
	Mittelrheinkreis.			
Baden,	allda	. . . .	100. —	. . . .
Karlsruhe,	allda	75. —		
Pforzheim,	Neuhausen	600. —		
„	Tiefenbronn	485. —		
Ettlingen,	Moosbronn	150. —		
Bruchsal,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Stettfeld	40. — u. ein Kreuz.		
„	Oestringen	. . . .	. . . .	150. —
Durlach,	Wöschbach	30. —		87. 8
Bretten,	Büchig	. . . .	. . . .	300. —
Achern,	Gamshurst	325. —	. . . .	
„	Blumberg	20. —		
Gengenbach,	allda, Jakobskapelle	300. —		1,000. —
„	Berghaupten	. . . .	. . . .	100. —
„	Zell?	. . . .	. . . .	50. —
„	Bieberach	. . . .	. . . .	100. —
Oberkirch,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Renchen	. . . .	. . . .	
Bühl,	Ottersweier	. . . .	40. —	125. —
Wolfach,	allda	. . . .	. . . .	31,463. 57
		4,904. 56	2,412. 4	

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfo und Almofe fl. k
	Uebertrag:	4,904. 56	2,412. 4	31,463. 5
	Mittelrheinkreis.			
Wolfach,	Rippoldsau	. . . .	. . . .	200. —
„	Kaltbrunn	. . . .	. . . .	94. —
„	St. Roman	. . . .	. . . .	25. —
Offenburg,	Appenweier	. . . .	. . . .	200. —
„	Ebersweier	. . . .	. . . .	100. —
„	Ortenberg	154. —		
„	Diersburg	125. —		
Lahr,	Oberweier	. . . .	50. —	
„	Prinsbach	. . . .	200. —	800. —
„	Seelbach	50. —		
	Unterrheinkreis.			
Wiesloch,	Rettigheim	. . . .	. . . .	300. —
Mosbach,	Stein?	. . . .	. . . .	40. —
Philippsburg,	Huttenheim	. . . .	. . . .	25. —
Eberbach,	Neckargerach	4. —		
Walldürn,	allda	30. —		
„	Ripperg	500. —		
Adelsheim,	Hohenstadt	50. —		
Tauberbischofsheim,	Eiersheim	100. —		
„	Marbach	300. —		
„	Dittwar erscheint 1841 noch einmal.	44. —	500. —	500. — Lehrgeld.
„	Schönfeld	25. —		
„	Großrinderfeld	214. —		
Wertheim,	Freudenberg	. . . .	. . . .	35. —
„	Dörlesberg	60. —	. . . .	10. —
Buchen,	allda	. . . .	. . . .	400. —
	Summe:	6,560. 56	3,162. 4	34,192. 5
				fl. 52,927. 13 kr.
	Seekreis.			
Constanz	Markelfingen	. . . .	. . . .	500. —
„	Reichenau	25. —	. . . .	15. —
		25. —	— —	515. —

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfo und Almose fl. k
	Uebertrag:	25. —	— —	515. —
Seekreis:				
Meersburg,	Ittendorf	50. —		
Heiligenberg,	Beuren	. . . .	. . . .	150. — ohne näher Bezeichnung d Gemeinde.
„	Kluftern	300. —		
Ueberlingen,	allda	600. —		
Möhringen,	Unterbaldingen	240. —		
Stühlingen,	Eberfingen	11. —		
Radolfszell,	Rielasingen	. . . .	50 —	und Arme.
„	Worblingen	. . . .	. . . .	50. —
„	Ohningen	400. —	. . . .	1,000. —
Hüfingen,	allda	. . . .	510. 24	
„	Donaueschingen	. . . .	. . . .	. . . .
„	„	. . . .	. . . .	. . . .
Villingen,	Sunthausen	. . . .	200. —	
„	Unterkirnach	. . . .	11. —	245. 25
Bonndorf,	Gündelwangen	. . . .	25. —	und Arme.
Neustadt,	Friedenweiler	575. —		
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St.Amt,	allda	300. —	. . . .	200. —
„ „	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ „	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ „	St. Georgen	50. — und Schule.	25. —	
„ Landamt,	Umkirch	44. —		
„ „	Wittnau	. . . .	. . . .	16. 12
„ „	Au	. . . .	. . . .	25. —
„ „	Staig	. . . .	. . . .	100. —
„ „	Fahrenberg (Hinterzarten	. . . .	25. —	
„ „	Ebnet?	134. —		
„ „	Ebringen	. . . .	. . . .	300. — Lehrgeld.
		2,729. —	846. 24	2,601. 37

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	2,729. —	846. 24	2,601. 37
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, Landamt,	Oberried	. . . .	. . . .	. . . .
Kenzingen,	Forchheim	. . . .	. . . .	100. —
Waldkirch,	Siegellau	66. —		
„	Altsimonswald	. . . .	. . . .	300. —
Ettenheim,	Kappel?	150. —	— —	und Arme.
„	„	100. —		
„	Münsterthal	. . . .	. . . .	49. —
„	Altdorf	. . . .	. . . .	46. 40
„	Ringsheim	. . . .	. . . .	100. —
„	Münchweier	. . . .	. . . .	210. —
Tryberg,	allda	. . . .	. . . .	100. —
„	Bregenbach	. . . .	. . . .	25. —
„	Katzensteig	. . . .	25. —	
„	Schönwald	. . . .	. . . .	25. —
Breisach,	Oberbergen	. . . .	22. —	
„	Saspach	. . . .	50. —	
„	Kiechlinsbergen	. . . .	50. —	
„	allen 16 kath. Gemeinden d. Bezirks, je 50 fl.	. . . .	800. —	
Staufen,	allda	125. —		
„	Kirchhofen	. . . .	. . . .	. . . .
Müllheim,	Steinenstadt	. . . .	. . . .	280. —
„	Bamlach	. . . .	64. —	und Arme.
„	Liel	. . . .	. . . .	91. 32
Schönau,	allda	. . . .	. . . .	50. —
„	Thunau	. . . .	. . . .	50. —
„	Schönenberg	25. —	25. —	
„	Todtnau	50. —		
„	Wieden	. . . .	60. —	
Schopfheim,	Eichsel	50. —	und Schule	
„	„ u. Adelhausen	50. —	und arme	Schulkinder.
Säckingen,	Oberschwörstedt	. . . .	400. —	
„	Niederschwörstedt	20. —		
		3,365. —	2,342. 24	4,028. 49

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	3,365. —	2,342. 24	4,028. 49
Oberrheinkreis.				
St. Blasien,	Schluchsee	. . . .	50. —	
Waldshut,	Dogern	100. —		
Mittelrheinkreis.				
Rastadt,	Muggensturm	300. —	300. —	
"	Niederbühl und Förch	. . . .	. . . .	3,000. —
Baden,	allda	1,000. —		
"	Sinzheim	. . . .	. . . .	100. —
Ettlingen,	Spessart	39. 28 nebst Gemälden u. Fahne.		
Durlach,	Jöhlingen	100. —		
Achern,	Fautenbach	. . . .	. . . .	192. 51
"	Blumberg	Altarbild.		
Bühl,	Steinbach	. . . .	. . . .	300. —
Oberkirch,	Renchen	70. —	. . . .	25. —
"	Fernach	. . . .	. . . .	100. —
"	Erlach	. . . .	. . . .	39. 8
Wolfach,	St. Roman	. . . .	23. —	
Offenburg,	Schutterwald	. . . .	. . . .	50. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	1,150. —	. . . .	303. 40
Schwetzingen,	Hockenheim	. . . .	100. —	
"	Seckenheim	. . . .	. . . .	500. —
Philippsburg	Huttenheim	. . . .	. . . .	25. —
"	Wiesenthal	. . . .	. . . .	1,000. —
Wiesloch,	allda	100. —	100. —	
"	Walldorf	. . . .	50. —	
"	Rauenberg	50. —		
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Neckargemünd,	allda	. . . .	. . . .	1,200. — Lehrgeld.
Mosbach?	Stein	. . . .	200. —	140. —
Neckarbischofsheim,	Waibstadt	. . . .	. . . .	50. —
Eberbach,	Neckargerach	4. —		
		6,278. 28	3,165. 24	11,054. 28

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr	Für Armenfo und Almof fl. k
	Uebertrag:	6,278. 28	3,165. 24	11,054. 2
Unterrheinkreis.				
Wallbürn,	allda	. . . .	. . . .	79. 1
"	Schweinsberg	. . . .	. . . .	100. –
Buchen,	Seckach	300. —		
"	Hettingenbeuren	100. —	. . . .	100. –
Borberg,	Schillingstadt	100. —		
Tauberbischofsheim,	allda	. . . .	. . . .	10. –
"	Schönfeld	25. —		
"	Ilmspan	. . . .	. . . .	50. –
"	Hülsheim	. . . .	. . . .	50. –
"	Lauda	. . . .	. . . .	500. –
"	Dittwar	. . . .	. . . .	145. 27
	Summe:	6,803. 28	3,165. 24	12,089. 14
				fl. 33,068. 6 kr.
Seekreis.				
Constanz,	Dingelsdorf	. . . .	. . . .	300. –
Hüfingen,	Donaueschingen Gymnasium	. . . .	1,181. 26	
"	"	. . . .	. . . .	1,500. –
"	Kirchdorf	336. 40		
Bonndorf,	Riechen	. . . .	20. —	20. –
"	Lausheim	133. $2\frac{1}{3}$	133. $2\frac{1}{3}$	
"	Blumegg	. . . .	133. $2\frac{1}{3}$	
"	Brunnadern	. . . .	. . . .	150. –
Neustadt,	Böhrenbach	. . . .	. . . .	170. 16
"	Linach	. . . .	. . . .	300. –
Villingen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Dürrheim	180. —	. . . .	23. –
"	Sunthausen	. . . .	. . . .	110. –
Möhringen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Zppingen	160. —		
"	Stetten	. . . .	60. —	
		809. $42\frac{1}{3}$	1,527. $30\frac{2}{3}$	2,573. 16

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenf und Almof
		fl. kr.	fl. kr.	fl.
	Uebertrag:	809. 42 1/3	1,527. 30 2/3	2,573. 1
	Seekreis.			
Stockach,	Ludwigshafen	. . . .	. . . .	13. 3
Heiligenberg,	allda	. . . .	325. —	
Pfullendorf,	Zell	25. —		
Stetten a. kalt. M.,	Gutenstein	. . . .	100. —	
Blumenfeld,	Weiterdingen	68. 12		
"	Wiechs	. . . .	. . . .	1,000. –
"	Riedheim	. . . .	. . . .	10. –
Radolphzell,	Bohlingen	. . . .	. . . .	1,683. 52
"	Worblingen	. . . .	. . . .	100. –
Stühlingen,	Eberfingen	41. —		
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, St.Amt,	allda	200. —	. . . .	200. –
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	Herdern	536. 30		
" Land-Amt,	Hofsgrund	. . . .	22. —	
" "	Ebringen	. . . .	150. —	
" "	St. Peter	199. 27	. . . .	461. 54
" "	St. Märgen	. . . .	. . . .	200. –
" "	Sölden	. . . .	. . . .	684. –
" "	Munzingen	. . . .	. . . .	100. –
Staufen,	Norsingen	28. 17		
"	Pfaffenweiler	. . . .	. . . .	200. –
"	Schlatt	200. —		
"	Feldkirch	110. —		
Breisach,	allda	. . . .	. . . .	1,000. –
"	Mördingen	. . . .	. . . .	50. –
"	Gottenheim	29. —		
"	Rothweil	261. —	200. —	und Arme.
"	Niederrimsingen	. . . .	5. —	
Schönau,	Todtnauberg	. . . .	. . . .	50. –
"	Todtnau	. . . .	. . . .	111. –
Lörrach,	Warmbach	119. 7		
		2,627. 15 1/3	2,329. 30 2/3	8,437. 36

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfo und Almofen fl. k
	Uebertrag:	2,627. 15 1/3	2,329. 30 2/3	8,437. 3
Oberrheinkreis.				
Säckingen,	allda	. . . .	. . . .	792. 4
"	Nollingen und Rheinfelden	. . . .	. . . .	500. — arme Schuldn
Waldshut,	Birkingen	. . . .	100. —	und Arme.
"	Birndorf	. . . .	100. —	und Arme.
"	Hochsal	1,000. —		
"	Kadelburg	. . . .	. . . .	100. —
"	Dangstetten	. . . .	. . . .	30. —
St. Blasien,	Bernau	200. —	. . . .	50. — arme Schuldn
Hornberg,	Thennenbronn	. . . .	100. —	und Arme.
Tryberg,	allda	. . . .	. . . .	50. —
"	Schonach	1,200. —	. . . .	25. —
"	Gütenbach	. . . .	. . . .	100. —
Ettenheim,	Grafenhausen	. . . .	. . . .	74. 30
Kenzingen,	allda	. . . .	. . . .	22. —
"	Bombach	100. —		
"	Niederhausen	. . . .	. . . .	100. —
Emmendingen,	Heimbach	. . . .	. . . .	. . . .
Waldkirch,	Oberglotterthal	200. —		
"	Siegellau	. . . .	. . . .	100. —
"	Oberwieden	200. —		
"	Elzach	700. —		
Mittelrheinkreis.				
Rastatt,	Oberweier	50. —		
"	Bickesheim	2,325. —		
Baden,	allda	. . . .	. . . .	53. —
Bruchsal,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Stettfeld	50. —		
Gernsbach	allda	. . . .	. . . .	2,000. —
Offenburg,	Appenweier	. . . .	. . . .	40. —
"	Schutterwald	. . . .	. . . .	100. —
Haslach,	allda	110. —		
Wolfach,	Schenkenzell	. . . .	164. —	300. —
		8,762. 15 1/3	2,793. 30 2/3	12,874. 4

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	8,762. 15 1/3	2,793. 30 2/3	12,874. 46
Mittelrheinkreis.				
Wolfach,	Bergzell	. . . .	. . . .	264. —
„	Wiettichen	. . . .	. . . .	50. —
Lahr,	allda	4,500. —		
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	5,000. —		
Schwetzingen,	Seckenheim	. . . .	. . . .	100. —
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	100. —
Wiesloch,	allda	. . . .	. . . .	500. —
„	Baierthal	vergold. Kelch.		
„	Balzfeld	100. —		
Neckarbischofsheim,	Waibstadt	. . . .	. . . .	33. —
Mosbach,	allda	. . . .	. . . .	25. —
„	Aglasterhausen	150. —		
„ ?	Lehrbach	15. —		
Walldürn,	Hardheim	106. —		
Gerlachsheim,	allda	150. —	. . . .	Behausung für die Armen.
Tauberbischofsheim,	Dittwar	. . . .	. . . .	30. —
„	Brunnthal	40. —		
„	Giersheim	. . . .	. . . .	50. —
Borberg,	Heckfeld	. . . .	. . . .	1,024. 54
	Summe:	18,823. 15 1/3	2,793. 30 2/3	15,051. 46
				fl. 54,940. 37 kr.
Seekreis.				
Constanz	Markelfingen	150. —		
Hüfingen,	Donaueschingen	. . . .	108. 32	1,000. —
„	„	. . . .	. . . .	. . . .
„	Behla	. . . .	57. —	100. —
„	Hausen v. Wald	. . . .	100. —	100. —
„	Doggingen	. . . .	. . . .	100. —
Villingen,	Riedheim	. . . .	. . . .	100. —
		150. —	265. 32	1,400. —

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	150. —	265. 32.	1,400. —
	Seekreis:			
Villingen,	Hubertshofen	. . . .	. . . .	100. —
"	Sunthausen	. . . .	. . . .	50. —
Neustadt,	Löffingen	. . . .	. . . .	150. —
"	Böhrenbach	. . . .	. . . .	279. 17
Bonndorf,	allda	. . . .	20. —	
"	Münchingen	. . . .	. . . .	2,000. —
Stühlingen,	Riedern	28. —		
Radolfszell,	Hausen a. d. Aach	. . . .	46. —	
"	Randegg	. . . .	140. —	und Arme.
"	Rielasingen	1,114. —		
"	Singen	648. 36		
"	Worblingen	76. —		
"	Bohlingen	180. —	. . . .	100. —
Stockach,	allda	. . . .	40. —	
"	Heudorf	. . . .	. . . .	100. —
Meersburg,	Ittendorf	zwei Meßgewänder.		
Heiligenberg,	Beuren	Hochaltar.		
"	"	2,112. —		
"	Immenstaad	100. —	. . . .	300. — u. circa 1¾ Morgen Wald.
Pfullendorf,	allda	52. —		
"	Zell	. . . .	25. —	
Bräunlingen,	allda	. . . .	81. —	und Arme.
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, St. Amt,	Stadt	Glocke v. 290 Pfund.	. . . .	600. —
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	"	. . . .	. . . .	. . . .
" "	St. Georgen	. . . .	14 —	
		4,460. 36	631. 32	5,279. 17

image
not
available

reis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag:	4,460. 36	631. 32	5,079. 17
Oberrheinkreis.			
g, Landamt, Hinterstraß	. . . .	100. —	14. —
„ Breitnau	. . . .	. . . .	278. 38
„ Falkensteig	. . . .	. . . .	33. —
„ Wittnau	. . . .	. . . .	und Arme.
„ St. Peter	300. —	. . . .	
„ Burg	. . . .	25. —	228. —
„ Zarten	. . . .	50. —	20. —
„ Oberried	. . . .	. . . .	500. —
ö, Mördingen	. . . .	20. —	. . .
dingen, Bötzingen	500. —	und Arme.	
en, Endingen	200. —	. . . .	50. —
			. . .
Herbolzheim	. . . .	. . . .	
m, Ringsheim	188. —	. . . .	
			. . .
„	. . . .		50. —
Münchweiler (weier?)			200. —
Grafenhausen	. . . .		
Schönwald	. . . .		
Nußbach	. . . .		
Gremelsbach	414. 25		
ö, Gütenbach	236. 25		
allda	. . . .		
Brandenberg	. . . .		
Fahl	. . . .		
Utzenfeld	. . . .		50. —
Thunau	. . . .		50. —
Schönenberg	. . . .		75. —
en, Bläsiwald	. . . .		Arme.
Bernau	100. —		und
Birndorf	20. —		100. —
	. . . .		1,056. 32 923. 56
	6,419. 26		

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	6,419. 26	1,056. 32	6,923. 55
Oberrheinkreis.				
Waldshut,	allda	50. —	100. —	
"	Oberwiehl	100. —		
"	Thiengen	184. —		
"	Hochsal	150. —		
Säckingen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Lörrach,	Wyhlen	. . . .	. . . .	15. —
Müllheim,	Liel	. . . .	. . . .	51. —
Staufen,	Bollschweil	. . . .	. . . .	3,379. 13
"	Obermünsterthal	200. —	. . . .	und Armt.
"	Pfaffenweiler	20. —	20. —	
Mittelrheinkreis.				
Rastatt,	allda	20. —	. . . .	300. —
"	Oetigheim	22. —	. . . .	651. 28
"	Durmersheim	600. —		
Baden,	allda	. . . .	. . . .	46. 40
"	"	. . . .	. . . .	. . . .
"	Sandweier	80. —		
Bühl,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Unzhurst	. . . .	verschiedene Schriften.	370. —
"	Lauf	50. —		
"	Balzhofen	36. —		
"	Oberbruch	10. —		
Achern,	allda	. . . .	. . . .	200. — arme Kinder
"	Blumberg	77. —		
Oberkirch,	Thiergarten	150. —	. . . .	150. —
Offenburg,	allda	. . . .	250. — Gewerbschule.	. . . .
"	Appenweier	. . . .	. . . .	150. —
"	Schutterwald	. . . .	. . . .	100. —
Gengenbach,	Entersbach	. . . .	. . . .	148. 59
"	Zell	33. —		
Wolfach,	allda	. . . .	100. —	. . . .
		8,201. 26	1,526. 32	12,486. 15

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Arme und Alm fl.	k.
	Uebertrag:	8,201.	26	1,526.	32	12,486.	15
Mittelrheinkreis.							
Wolfach,	Bergzell	.		25.	—		
	Schenkenzell	.		.		44.	—
"	Kaltbrunn	.		150.	—		
"	Oberschopfheim	.		.		10.	—
Lahr,	allda	258.	—	.			
Gernsbach,	allda	460.	—	.		200.	—
Karlsruhe,	allda	.		.		2,484.	—
Ettlingen,	allda erscheint im Regbl. 2mal.	.		.		600.	—
"	"	.		100.	—		
"	Pfaffenroth	.		30.	—		
"?	Malsch	177.	—				
"	Spessart	150.	—				
Durlach,	Jöhlingen						
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	355.	—				
Heidelberg,	allda	.		.		100.	—
Schwetzingen,	Neckarau	250.	—				
Ladenburg,	Käferthal	Statuen und Gemälde-					
		100.	—				
Philippsburg	Roth	.		.		300.	—
Wiesloch,	allda					arme Schuld	
		300.	—				
Bretten,	Flehingen	.		.		125.	—
Sinsheim,	Schluchtern	.		.		460.	—
Mosbach	Neudenau	.					
"	Oberschefflenz	36.	—	.		50.	—
Walldürn,	Pülfringen	.					
"	Hardheim	44.	—	.		1,200.	—
Gerlachsheim,	allda	.		.		500.	—
"	Unterbalbach	300.	—				
Tauberbischofsheim,	Brunnthal	25.	—				
"	Werbachhausen	25.	—				
"	Wolferstetten	200.	—				
"	Großrinderfeld	25.	—				
		10,906.	26	1,831.	32	18,559.	15

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	10,906. 26	1,831. 32	18,559. 15
	Unterrheinkreis.			
Neckargemünd,	Spechbach	33. —		
Eppingen?,	Rohrbach	. . . .	. . . .	100. —
	Summe:	10,939. 26	1,831. 32	18.659. 15
				fl. 57,597. 43 kr.

18

	Seekreis.			
Conſtanz,	allda	. . . .	. . . .	1,000. — Lehrgeld.
Meersburg,	Markdorf	50. —	. . . .	100. —
Pfullendorf,	Raſt	. . . .	300. —	
„	Mariaſchrei	91. —		
Heiligenberg,	Mariahof	. . . .	. . . .	. . . .
Stockach,	Hoppetenzell	280. —		
„	Entermedingen	. . . .	. . . .	11. —
„	Ludwigshafen	20. 14		
„	Eſpaſingen	. . . .	. . . .	3,000. —
Möhringen,	Geiſingen	. . . .	. . . .	100. —
Villingen,	Ueberrauchen	. . . .	. . . .	100. —
„	Marbach	. . . .	. . . .	100. —
„	Klengen	. . . .	. . . .	100. —
Hüfingen,	allda	300. —	. . . .	200. — arme Schulkr.
„	Donaueſchingen	. . . .	. . . .	250. —
„	Kirchdorf	. . . .	. . . .	100. —
„	Döggingen	. . . .	. . . .	70. —
Neuſtadt,	Schollach u. Urach	. . . .	. . . .	4,280. —
„	Löffingen	. . . .	. . . .	100. —
Bonndorf,	Wellendingen	60. 9		
„	Breitenfeld	30. —		
Stühlingen,	Unteregginen	. . . .	50. —	
Blumenfeld,	Duchtlingen	. . . .	128. —	500. —
Radolphzell,	Bohlingen	558. 37	. . . .	150. —
		1,390. —	478. —	10,161. —

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
	Uebertrag:	1,390. —	478. —	10,161. 5
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, St.Amt,	allda	. . . .	. . . .	50. —
„ „	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ „	„	. . . .	. . . .	. . . .
„ „	Herdern	179. 20		
„ Landamt.	Ebringen	. . . .	40. —	
„ „	Attenthal	. . . .	25. —	
„ „	Wittnau	. . . .	. . . .	16. 12
„ „	Munzingen	. . . .	. . . .	50. —
„ „	St. Märgen	. . . .	. . . .	15. —
„ „?	Eschbach	. . . .	25. —	und Arme. 33. 20
„ „	Buchenbach	. . . .	. . . .	
„ „	Falkensteig	. . . .	50. —	
„ „	Dietenbach	. . . .	50. —	
„ „	Neuershausen	. . . .	. . . .	100. —
Kenzingen,	Herbolzheim	. . . .	. . . .	2,080. —
Emmendingen,	Heimbach	. . . .	. . . .	200. —
Waldkirch,	allda	. . . .	. . . .	1,000. —
„	Stahlhof	. . . .	. . . .	150. —
„	Suggenthal	. . . .	. . . .	190. —
„	Kollnau	. . . .	. . . .	200. —
„	Siensbach	. . . .	. . . .	150. —
„	Gutach	. . . .	. . . .	150. —
„	Jach	100. —		300. —
Tryberg,	allda	. . . .	. . . .	25. —
„	Neukirch	. . . .	. . . .	50. —
Hornberg,	Thennenbronn	. . . .	. . . .	. . . .
Ettenheim,	allda	222. —	88. — höhere Bürgerschule.	
„	Altdorf	. . . .	. . . .	100. —
„	Kappel	. . . .	. . . .	150. —
„	Grafenhausen	. . . .	. . . .	50. —
Breisach,	allda	1,869. 27		
		3,760. 47	756. —	15,220. 37

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen
		fl. kr.	fl. kr	fl. k.
	Uebertrag:	3,760. 47	756. —	15,220. 37
Oberrheinkreis.				
Breisach,	Jakobskapelle	88. —		
„	Rothweil	. . . .	. . . .	50. –
„	Oberbergen	. . . .	. . . .	75. –
„	Gottenheim	30. —		
„	Hausen a. d. Mühlin,	. . . .	. . .	10. 48
Staufen,	Eschbach	. . . .	. . . .	500. –
„	Ballrechten	. . . .	. . . .	55. –
„	Thunsel	. . . .	100. —	200. –
Müllheim,	Liel	. . . .	. . . .	51. –
„	Schliengen	100. —		
Schönau,	allda	536. —		
„	Aitern	. . . .	. . . .	75. –
St. Blasien,	Schluchsee	193. 48	. . . .	36. – zur Erlernung eines Handw.
„	Ibach	. . . .	. . . .	150. –
Jestetten,	allda	. . . .	797. 26	797. 26 erscheint 2mal.
„	Erzingen	. . . .	100. —	
Waldshut,	Rotzingen	. . . .	30. —	und Arme.
„	Schwerzen	34. —		
„	Dangstetten	. . . .	100. —	
Säckingen,	Rickenbach	88. —		
Mittelrheinkreis.				
Rastadt,	Bickesheim	2,500. —		
„	Plittersdorf	200. —		
„	Rauenthal	102. —		
„	Bietigheim	37. 44		
Baden,	allda	. . . .	. . . .	21. 36
„	Oos	146. —		
Bühl,	Bühlerthal	60. —		
„	Kappelwindeck	. . . .	. . . .	125. –
„	Neuweier	360. —		
„	Neusatz	. . . .	64. —	
		8,236. 19	1,947. 26	17,367. 27

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Arme und Alm fl.
	Uebertrag:	8,236.	19	1,947.	26	17,367
Mittelrheinkreis.						
Bühl,	Greffern	25.	—			
Achern,	Kapplerthal	80.	—			
"	Waldulm	. . . .		. . . .		10
Oberkirch,	Oppenau	. . . .		. . . .		10
"	Renchen	50.	—			
"	Lierbach	10.	—			
"	Rainsbach	. . . .		. . . .		5
Offenburg,	allda	. . . .		. . . .		5
Gengenbach,	allda	. . . .		. . . .		. .
"	Haigerach	685.	49			
Haslach,	Steinach	. . . .		. . . .		10
"	Fischerbach	. . . .		. . . .		20
Lahr,	Oberweier	33.	—			
Gernspach,	Kaltenbronn	. . . .		. . . .		10
Pforzheim?,	Mühlhausen	. . . .		. . . .		32
"	Tiefenbronn	30.	—			
Karlsruhe,	allda	. . . .		. . . .		10
Ettlingen,	Spessart	11.	—	40.	—	
Bruchsal,	allda	. . . .		. . . .		. .
Unterrheinkreis.						
Mannheim,	allda	. . . .		. . . .		. .
Heidelberg,	allda	benef. curat. ad S. Annam.				
Schwetzingen,	Neckarau	100.	—	. . . .		1
Wiesloch,	Rothenberg	. . . .		. . . .		5
Ladenburg,	Käferthal	15.	—			
Mosbach,	Neckarelz	. . . .		. . . .		. .
Walldürn,	Hüpfingen	. . . .		. . . .		4
"	Dornberg	40.	—			
"	Bretzingen	. . . .		. . . .		
"	Schweinsberg	70.	—			
Buchen,	Hettingenbeuren	. . . .		. . . .		1
"	Götzingen	. . . .		. . . .		3
"	Steinbach	100.	—			
		9,486.	8	1,987.	26	18,63

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	9,486. 8	1,987. 26	18,639. 43
	Unterrheinkreis.			
Buchen,	Rieschheim	25. —		
Gerlachsheim,	allda	. . . .	. . . .	1,650.
„	Zimmern	106. —		
„	Oberwittighausen	351. —		
„	Unterwittighausen	45. —		
„	Grünsfeld	3. —		
Borberg,	Beckstein	100. —		
	Summe:	10,116. 8	1,987. 26	20,289. 43
				fl. 49,472. 16 kr.

Recapi

In den letzten fünf Monaten 1834 . . . . .
1835 . . . . .
1836 . . . . .
1837 . . . . .
1838 . . . . .
1839 . . . . .
1840 . . . . .
1841 . . . . .
1842 . . . . .
1843 . . . . .
1844 . . . . .
Summe sämmtlicher katholischen Stiftungen:

image
not
available

B. Protestantische

welche in den letzten fünf Monaten von **1834** bis Ende

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfon und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Seekreis:				
Constanz	Stadt	50. —		
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Eimeldingen	. . . .	. . . .	150. —
"	Oettlingen	. . . .	Acker ohne Werthanschlag.	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	50. —	
Lahr,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	. . . .	. . . .
Pforzheim,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
"	Ittersbach	. . . .	. . . .	25. —
Bretten,	Stadt	. . . .	. . . .	. . . .
"	Menzingen	. . . .	. . . .	100. —
Eppingen,	Berwangen	. . . .	. . . .	200. —
Rheinbischofsheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe:	50. —	50. —	475. —
				fl. 3,041. 40 kr.

1

Seekreis.				
Constanz	allda	50. —		
Oberrheinkreis.				
Freiburg, St. Amt,	Haslach	. . . .	. . . .	3,130. —
Lörrach,	Kandern	. . . .	. . . .	400. —
"	Grenzach	. . . .	. . . .	53. 20
Müllheim,	Obereggenen	. . . .	. . . .	25. —
Hornberg,	allda	. . . .	126. —	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	Rusheim	. . . .	. . . .	50. —
Lahr,	Wittenweier	. . . .	. . . .	100. —
Rheinbischofsheim,	Bodersweier	. . . .	. . . .	46. 40
		50. —	126. —	3,805. —

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo und Almose
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	50. —	126. —	3,805. —
Mittelrheinkreis.				
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	25. —
"	Kieselbronn	. . . .	. . . .	25. —
Bruchsal,	allda	150. —		
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	. . . .	. . . .
Schwetzingen,	Neulußheim	60. —		
Borberg,	Angelthürn	. . . .	. . . .	200. —
"	Schweigern	100. —	. . . .	12. —
Neckargemünd,	Schonbrunn	. . . .	einige Ruthen Gemüsegarten ohne Werthanschlag.	
	Summe:	360. —	126. —	4,067. —
				fl. 6,753. — kr.

1

Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Weil	. . . .	200. —	
Hornberg?,	St. Georgen	. . . .	50. —	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	50. —
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	100. —
Achern,	allda	. . . .	. . . .	50. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
"	"	. . . .	200. —	5,000. —
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Weinheim,	Hohensachsen	eine Abendm.-Kanne ohne Werthanschl.		
"	Laudenbach	. . . .	. . . .	50. —
		— —	450. —	5,250. —

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfo und Almose fl.
	Uebertrag:	— —	450. —	5,250.
Unterrheinkreis.				
Weinheim,	Hemsbach	. . . .	. . . .	500.
Ladenburg,	Feudenheim	. . . .	. . . .	100.
„	Wallstadt	. . . .	. . . .	100.
Neckarbischofsheim,	Bargen	. . . .	. . . .	50.
Adelsheim,	Bofsheim	ein Abendm.-Kelch ohne Werthanschl.		
„	Merchingen	300. —		
	Summe:	300. —	450. —	6,000.
				fl. 32,250. —
Seekreis.				
Constanz,	allda	. . . .	. . . .	200.
Oberrheinkreis.				
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	682.
„	Obereggenen	90. —		
„	Buggingen	. . . .	. . . .	50.
Emmendingen,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Schopfheim,	allda	. . . .	. . . .	51.
Hornberg,	Lehengericht (Schiltach)	. . . .	11. —	
Mittelrheinkreis.				
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Ettlingen,	Schöllbrunn	. . . .	. . . .	20.
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	1,000. —	
Heidelberg,	allda ohne Bezeichnung der Confession*	. . . .	. . . .	1,000. arme Schuld
Schwetzingen,	Seckenheim Kirchhof*	50. —*	. . . .	115.
Ladenburg,	Sandhofen	800. —	. . . .	400. arme Schuld
Hoffenheim,	Düren	. . . .	. . . .	100.
		940. —	1,011. —	2,619.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr	Für Armens und Almos fl. k
	Uebertrag:	940. —	1,011. —	2,619. 1
Unterrheinkreis.				
Neckargemünd,	allda ohne Bezeichnung der Confession,	. . . .	. . . .	300. –
„	Helmstadt	. . . .	. . . .	50. –
Mosbach,	allda ohne Angabe der Confession	. . . .	. . . .	400. –
„	Binau	20. —		
Borberg,	Ueffingen	200. —		
Wertheim,	allda	. . . .	. . . .	100. –
„	Urphar	. . . .	150. —	
	Summe:	1,160. —	1,161. —	3,469. 12
				fl. 10,990. 12 kr.
				1
Oberrheinkreis.				
Emmendingen,	Denzlingen	. . . .	100. —	
Müllheim,	Sulzburg	70. —		
Lörrach,	allda	. . . .	. . . .	50. –
„	Steinen ohne Bezeichnung der Confession	. . . .	. . . .	200. –
Schopfheim,	Raitbach	. . . .	. . . .	25. –
Hornberg,	St. Georgen	100. —		
Mittelrheinkreis.				
Durlach,	allda	. . . .	. . . .	1,200. –
„	Berghausen	. . . .	. . . .	55. –
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	400. —	. . . .
Sinsheim,	Steinsfurt	. . . .	. . . .	30. –
Adelsheim,	Eberstadt	78. 36	55. —	
„	Leiberstadt	5. —		
Neckarbischofsheim,	Siegelsbach	193. —		
Wertheim,	Oertingen	300. —		
	Summe:	746. 36	555. —	1,560. –
				fl. 4,111. 36 kr.

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armen und Almo
		fl. kr.	fl. kr.	fl.
Oberrheinkreis:				
Freiburg, St.Amt,	allda	kostbare Kirchengefäße.		
„ L.Amt,	Thiengen	. . . .	200. —	
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	. . .
„	Laufen	. . . .	. . . .	50.
„	Buggingen	. . . .	. . . .	100.
Lörrach,	allda	. . . .	. . . .	. . .
„	Kandern	. . . .	. . . .	225.
Schopfheim	Fahrnau	. . . .	. . . .	100.
Ettenheim,	Mahlberg	. . . .	. . . .	200.
Hornberg,	allda	500. —		
Mittelrheinkreis.				
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	. . .
Bretten,	allda	. . . .	. . . .	. . .
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . .
Weinheim,	allda	. . . .	. . . .	600.
Neckarbischofsheim,	Siegelsbach	83 —	60. —	
„	„ ?	100. —		
ohne Bezeichnung der Confession				
Schwetzingen,	Neckarau	100. —		
Wiesloch,	Eichtersheim	. . . .	. . . .	100.
Hoffenheim,	Düren	. . . .	. . . .	. . .
	Summe:	783. —	260. —	1,375.
				fl. 3,014. 15

Oberrheinkreis.				
Schopfheim,	allda	. . . .	. . . .	100.
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	15.
Emmendingen,	Nimburg	. . . .	. . . .	25.
„	Malterdingen	. . . .	. . . .	56.
Ettenheim,	Kippenheim	150. —		
Hornberg,	St. Georgen	. . . .	. . . .	255.
„	Lehengericht	. . . .	. . . .	. . .
		150. —	— —	451.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfon und Almosen fl.	kr.
	Uebertrag:	150.	—	—	—	451.	—
Mittelrheinkreis.							
Lahr,	Nonnenweier	.	.	.	.	500.	—
Offenburg, ohne Bezeichnung der Confession	Diersburg	.	.	.	.	100.	—
Baden,	allda	450.	—				
Karlsruhe,	allda	.	.	.	.	25.	—
Pforzheim,	allda	.	.	.	.	15.	—
Durlach,	allda	.	.	.	.	100.	—
						u. 120 Ruthen Acker.	
"	Königsbach	100.	—				
Bretten,	Wössingen	.	.	.	.	100.	—
Unterrheinkreis.							
Mannheim,	allda	.	.	.	.	.	.
Heidelberg,	allda	.	.	.	.	.	.
"	Handschuchsheim	18.	—				
Schwetzingen,	Neulußheim	5.	15				
Weinheim,	Hohensachsen	25.	—				
"	Laudenbach	.	.	.	.	30.	50
Wiesloch,	Michelfeld	.	.	.	.	100.	—
Neckargemünd,	Michelbach	.	.	.	.	.	.
	Summe:	748.	15	—	—	1,421.	50
						fl. 7,087.	30 kr.

1

Seekreis.							
Villingen,	Sunthausen	.	.	100.	—		
Oberrheinkreis.							
Emmendingen,	allda	.	.	.	.	50.	—
"	Vörstetten	.	.	.	.	12.	—
"	Brettenthal	33.	—				
Lörrach,	Höllstein	.	.	.	.	10.	—
"	Weil	.	.	.	.	150.	—
Mittelrheinkreis.							
Lahr,	allda	.	.	.	.	100.	—
		33.	—	100.	—	322.	—

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.
		fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag:	33. —	100. —
Mittelrheinkreis.			
Lahr,	Langenwinkel	. . . .	500. —
Kork,	Legelshurst	. . . .	. . . .
Durlach,	Königsbach	75. —	
Bretten,	Nußbaum	. . . .	. . . .
„	Menzingen	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.			
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .
Weinheim,	allda	kostbare Kirchengefäße.	
„	Laudenbach	. . . .	. . . .
Neckargemünd,	Kleingemünd	. . . .	. . . .
Sinsheim,	Waldangelloch	. . . .	. . . .
Adelsheim,	Bofsheim	10. —	
„	Sindolsheim	Geschenk an Tuch 2c.	
„	Eberstadt	silbern. Kelch.	
Neckarbischofsheim,	Babstadt	ebenso.	
Eberbach,	Plautersbach	. . . .	. . . .
Wertheim,	allda	. . . .	. . . .
„	Kembach	10. —	. . . .
	Summe:	128. —	600. —
			fl
Seekreis.			
Villingen,	Sunthausen	. . . .	50. —
Oberrheinkreis.			
Freiburg,	Gundelfingen	. . . .	. . . .
Emmendingen,	Vörstetten	. . . .	. . . .
„	Bahlingen	. . . .	. . . .
Ettenheim,	Kippenheim	. . . .	. . . .
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .
„	Sulzburg	. . . .	. . . .
		— —	50. —

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.
	Uebertrag:	—	—	50.	—
Oberrheinkreis.					
Müllheim,	Laufen	70.	—		
„	Hügelheim	70.	—		
Lörrach,	allda	. . . .		. . . .	
„	Rümmingen	. . . .		. . . .	
Waldshut,	Kadelburg	. . . .		. . . .	
Mittelrheinkreis.					
Rastatt,	allda	. . . .		. . . .	
Pforzheim,	allda	. . . .		. . . .	
„	„	. . . .		. . . .	
Durlach,	Söllingen	. . . .		. . . .	
Bruchsal, ohne Bezeichnung	Oberöwisheim der Confession.	. . . .		. . . .	
„	Helmsheim	120.	—		
Bretten,	Nußbaum	. . . .		. . . .	
Unterrheinkreis.					
Mannheim, ohne Bezeichnung	allda der Confession.	. . . .		. . . .	
„	allda	. . . .		. . . .	
Heidelberg,	allda	. . . .		. . . .	
Schwetzingen,	Seckenheim	. . . .		. . . .	
Weinheim, ohne Bezeichnung	allda der Confession.	. . . .		. . . .	
„	Hohensachsen	30.	—		
Adelsheim,	Sennfeld	100.	—		
„	Bofsheim	42.	—		
„	Laibenstadt	20.	—		
„	Rosenberg	245.	—		
Sinsheim,	Adersbach	12.	—		
Mosbach,	Dallau	. . . .		. . . .	
	Summe:	709.	—	50.	—

fl.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfond und Almosen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Seekreis:				
Constanz	Stadt	33. —		
Oberrheinkreis.				
Lörrach,	Weil	. . . .	. . . .	100. —
„	Kandern	. . . .	. . . .	25. —
Müllheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Badenweiler	. . . .	. . . .	100. —
„	Untereggenen	Abendm.kelch.		
„	Buggingen	. . . .	. . . .	300. —
„	Marzell	. . . .	. . . .	25. —
„	Auggen	108. —		
Schopfheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Wambach	. . . .	. . . .	50. —
Emmendingen,	Eichstetten	. . . .	. . . .	490. 57
Hornberg,	Schiltach	25. — und Kirchengeräthe.	. . . .	30. —
„	Lehngericht	Bibel.	. . . .	. . . .
„	St. Georgen	10. 48		
Mittelrheinkreis.				
Lahr,	allda	. . . .	. . . .	500. —
„	Kürzell	. . . .	. . . .	100. —
Rheinbischofsheim,	Lichtenau	. . . .	. . . .	396. 6
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Gernsbach,	allda	. . . .	. . . .	400. —
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	allda	. . . .	. . . .	. . . .
„	Kieselbronn	. . . .	200. —	. . . .
Durlach,	Wilferdingen	. . . .	. . . .	22. 30
Bretten,	Ruith	. . . .	. . . .	50. —
Bruchsal,	Unteröwisheim	30. —		
Unterrheinkreis.				
Heidelberg,	allda	. . . .	. . . .	100. —
„	allda	. . . .	. . . .	. . . .
		206. 48	200. —	2,689. 33

Digitized by Google

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Arm und Al fl.
	Uebertrag:	206. 48	200. —	2,68
	Unterrheinkreis.			
Heidelberg,	Neuenheim	. . . .	. . . .	. .
Weinheim,	allda	. . . .	. . . .	. .
"	Laudenbach	66. —	. . . .	3
Wiesloch,	allda	. . . .		arme
ohne Bezeichnung	der Confession		. . . .	. .
	Walldorf	. . . .		
ohne Bezeichnung	der Confession.		. . . .	
Sinsheim,	Schluchtern	. . . .		
ohne Bezeichnung	der Confession.		. . . .	
Neckarbischofsheim,	Rappenau	. . . .		
	Wollenberg	15. —	. . . .	
"	Eberstadt	. . . .		
Adelsheim,	Rosenberg	129. 12		
"	Sindolsheim	16. 13		
"	Bofsheim	25. —		
"	Daudenzell	127. —	10. —	
Mosbach,	Spechbach	. . . .	. . . .	
Neckargemünd,	allda	. . . .		
Schwetzingen,				
	Summe:	585. 13	210. —	fl. 32,92
	Oberrheinkreis.			
Freiburg, St.Amt,	allda	. . . .	. . . .	
Emmendingen,	allda	. . . .	100. —	
	Denzlingen	. . . .	. . . .	
"	Eichstetten	. . . .	. . . .	
"	Kippenheim	. . . .	. . . .	
Ettenheim,	Schmieheim	silb. Taufbckn.	. . . .	
"	allda	. . . .	. . . .	
Hornberg,	Schiltach	. . . .	. . . .	
"	allda	. . . .		
Müllheim,	Rechberg	200. —	100. —	
Lörrach,		200. —		

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.		Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfon und Almosen fl. kr.
Uebertrag:		200. —	100. —	445. —
Mittelrheinkreis.				
Baden,	allda	20,000. —		
Karlsruhe,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Durlach,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Pforzheim,	allda	. . . .	. . . .	1,000. —
Unterrheinkreis.				
Mannheim,	allda	. . . .	. . . .	. . . .
Schwetzingen,	Neckarau	. . . .	. . . .	10. —
Adelsheim,	allda	. . . .	. . . .	40. —
Summe:		20,200. —	100. —	1,495. —

fl. 33,312. 17 kr.

Recap

In den letzten fünf Monaten 1834 . . . . .
1835 . . . . .
1836 . . . . .
1837 . . . . .
1838 . . . . .
1839 . . . . .
1840 . . . . .
1841 . . . . .
1842 . . . . .
1843 . . . . .
1844 . . . . .

Summe sämmtlicher protestantischen Stiftungen:

Digitized by Google

image
not
available

C. Gemischt

welche in den letzten fünf Monaten von **1834** bis End

1

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr	Für Armens und Almos fl
Mittelrheinkreis.			
Baden, Lichtenthal	. . . .	. . . .	. . . .
Summe:	— —	— —	— —

1

Mittelrheinkreis.			
Baden, Lichtenthal	. . . .	. . . .	. . . .
Bretten, Flehingen	. . . .	. . . .	100. –
Unterrheinkreis.			
Ladenburg, allda	. . . .	. . . .	500. – auch f. Israeli
Schwetzingen, allda	. . . .	. . . .	300. –
Summe:	— —	— —	900. –
			fl. 10,908. — kr.

1

Mittelrheinkreis.			
Baden, Lichtenthal	. . . .	. . . .	. . . .
Summe:	— —	— —	— —

1

Unterrheinkreis.			
Schwetzingen, Edingen ohne Bezeichnung der Confession bei gleicher Bevölkerung.	. . . .	. . . .	100. – armme Schuld
Summe:	— —	— —	100. –

1

Oberrheinkreis.			
Lörrach, Kandern	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.			
Wiesloch, allda	. . . .	. . . .	35. –
„ Baierthal	. . . .	. . . .	. . . .
Summe:	— —	— —	35. –
			fl. 154. — kr.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
Mittelrheinkreis.			
Baden, Lichtenthal	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.			
Ladenburg, allda	. . . .	. . . .	300. —
Summe:	— —	— —	300. —
			fl. 2,300. — kr.

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
Mittelrheinkreis.			
Karlsruhe, allda	. . . .	. . . .	. . . .
" allda	. . . .	. . . .	. . . .
" allda	. . . .	. . . .	. . . .
Gernsbach allda	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.			
Mannheim, allda	. . . .	. . . .	100. —
Weinheim, allda	. . . .	. . . .	100. —
Summe:	— —	— —	200. —
			fl. 50,325. — kr.

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armenfond und Almosen. fl. kr.
Mittelrheinkreis.			
Baden, Lichtenthal	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.			
Mannheim, allda	. . . .	. . . .	235. —
Wiesloch, allda	. . . .	. . . .	1,000. —
" Altwiesloch	. . . .	. . . .	230. —
Neckargemünd, allda	. . . .	. . . .	1,030. —
" Altschwanden?	10. —		
Summe:	10. —	— —	2,495. —
			fl. 8,505. — kr.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche. fl.	kr.	Für Schule. fl.	kr.	Für Armenfond und Almosen. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.						
Baden, Lichtenthal	. . . .		. . . .		. . . .	
Karlsruhe, allda	. . . .		. . . .		. . . .	
Unterrheinkreis.						
Mannheim, allda	. . . .		. . . .		50.	–
Wertheim, Wenckheim	. . . .		. . . .		200.	–
Summe:	—	—	—	—	250.	–
					fl. 1,050.	– kr.

Unterrheinkreis.						
Mannheim, allda	. . . .		. . . .		. . . .	
Weinheim, Leutershausen	. . . .		. . . .		200.	–
Summe:	—	—	—	—	200.	–
					fl. 3,200.	– kr.

Unterrheinkreis.						
Mannheim, allda	. . . .		. . . .		. . . .	
" allda	. . . .		. . . .		. . . .	
Summe:	—	—	—	—	—	—

	Recap
In den letzten fünf Monaten 1834	. . . . .
1835	. . . . .
1836	. . . . .
1837	. . . . .
1838	. . . . .
1839	. . . . .
1840	. . . . .
1841	. . . . .
1842	. . . . .
1843	. . . . .
1844	. . . . .
Summe sämmtlicher gemischten Stiftungen:	

image
not
available

D. Israelitisch

welche in den letzten fünf Monaten von **1834** bis Ei

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche. fl. kr.	Für Schule. fl. kr.	Für Armen- und Almo
Unterrheinkreis.			fl.
Neckargemünd, Wollenberg	. . . .	. . . .	50. f. arme isr.
Unterrheinkreis.			
Mannheim, allda	. . . .	. . . .	. . . .
Mittelrheinkreis.			
Karlsruhe, allda	. . . .	. . . .	. . . .
Durlach, allda	. . . .	. . . .	. . . .
Unterrheinkreis.			
Mannheim, allda	. . . .	. . . .	2,000. –
Mosbach, Billigheim	. . . .	. . . .	. . . .
Summe:	— —	— —	2,000. –
			fl. 6,186. 8 kr.
Unterrheinkreis.			
Mannnheim, allda	. . . .	. . . .	1,500. –
Ladenburg, allda	. . . .	. . . .	300. –
Summe:	— —	— —	1,800. –
Mittelrheinkreis.			
Eppingen, Berwangen	. . . .	. . . .	100. –
Oberrheinkreis.			
Müllheim, allda	. . . .	350. —	und Arm.

image
not
available

Kreis, Amtsbezirk und Ort.	Für Kirche.	Für Schule.	Für Armenfo und Almofe
	fl. kr.	fl. kr.	fl.
Seekreis:			
Radolphzell, Gailingen	. . . .	. . . .	. . . .
Oberrheinkreis.			
Offenburg, Diersburg	. . . .	. . . .	40. –
Unterrheinkreis.			
Mannheim, allda	. . . .	. . . .	2,000. –
Summe:	— —	— —	2,040. –
			fl. 16,078. 37 k

Oberrheinkreis:			
Müllheim, allda	. . . .	200. — Talmudschulfd.	
Ettenheim, Schmieheim	. . . .	. . . .	200. –
			fl. 400. — k

Recap

In den letzten fünf Monaten 1834 . . . .
1835 . . . .
1836 . . . .
1837 . . . .
1838 . . . .
1839 . . . .
1840 . . . .
1841 . . . .
1842 . . . .
1843 . . . .
1844 . . . .
Summe sämmtlicher israelitischen Stiftungen:

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

In tiefster Ehrfurcht bringen wir dieſen Beſchluß der erſten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchſter Kenntniß.

Karlsruhe den 15. Juni 1844.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung

Der erſte Vicepräſident
Fürſt zu Fürſtenberg.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Göler d. Ält.
Frhr. v. Kettner.

image
not
available

daß ein Geist dieses Wort belebe, daß dieses Leben sich äu
daß der Verletzung, wo sie eintreten kann, vorgebeugt, daß
sie eintritt, sie erkannt, verfolgt, gerichtet, gutgemacht werde.

Es muß sich ein Kläger finden, den als Unberechtigten das
richt nicht abweist; es darf der Prüfende nicht in einem u
geordneten Verhältnisse zu dem Verwaltenden stehen; es muß
Verwaltenden und Prüfenden eine Controle zur Seite sein,
materielle Prüfung muß mit der formellen Prüfung nicht in
selben untergeordneten Händen liegen; das Abstracte muß si
einem Concreten gestalten; die Stiftungen und ihre Zwecke d
nicht dem jeweiligen Ermessen der formellen Rechtswillkür u
liegen, sondern sollen unverletzlich dastehen, erhaben über eins
Auslegung feindseliger oder eigennütziger Richter, gewissenloser
ministratoren, erhaben über dem Getriebe der Parteien, damit
klare, als edel erkannte, zu allen Zeiten heilig geachtete Wille
Wohlthäters unverkümmert in jedem Verhältnisse sich erf
könne. — Fürwahr! seit 25 Jahren steht in todtgeborner, leb
Haltung dieser § 20 der Verfassung neben vielen seiner Br
— todt wie er. —

Meine Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß er Leben gewinn

Seit 25 Jahren war dieser § 20 unvermögend, dem U
zu steuern, das faktisch seine Bestimmungen verletzte, unvermög
vor den Gefahren zu schützen, die unsere Stiftungen bedrohten
fort und fort bedrohen!

Ich blicke nicht anklagend in die Vergangenheit. — Lassen
die Todten das Todte begraben. Allein ich erhebe deßhalb m
Stimme, damit die Zukunft der Anklage überhoben bleibe.

Ich wende mich zum Einzelnen:

I. Ich sage, die Stiftungen des Landes *waren* nicht
sichert.

Die treffliche Fürstin Maria Victoria, Wittwe des le
Markgrafen von Baden-Baden, geborne Prinzessin von Arenb
welche 1793 zu Straßburg starb, bestimmte den größten T
ihres bedeutenden Kapitalvermögens *durch* Testament im Jar
1782 und durch ein nachträgliches Codicill im August 1785
wohlthätigen Zwecken, unter welchen folgende die vorzüglich
waren:

a. Der Klosterschule zu Ottersweier 50,026 fl. Im Jahr 18

image
not
available

von dieser Bestimmung und wurde unterm 21. November 183
von der Kirchensection, unterm 28. September 1838 von dem M
nisterium des Innern **plenum**, und unterm 3. Juni 1840 v
dem Staatsministerium mit seinem gerechten **petitum** der Ausfo
gung der Testamentssumme, die weitaus über 200,000 fl. beträ
abgewiesen.

Daß eine solche Abweisung um so schmerzlicher sein müsse, zei
die Ausdehnung der noch zu befriedigenden Bedürfnisse der katho
schen Kirche, unter welchen ich nur die unabweisbare Gründu
eines **Seminarium puerorum** anführen will.

Der Heiligenfond in Meersburg büßte durch die Mangelhaftigk
der Aufsicht binnen 11 Jahren 20,000 fl. an seinem Kapital ei
und wurde dadurch auf die Gant gebracht.

Der Spitalfond in Constanz soll ohne vorhergegangene Bew
ligung **circa** 5000 fl. zu dem Pfarrhausbau haben zahlen müsse
Auf diesem Fond ruht unter dem Vorwande der Einrichtung der Regist
tur seit länger als 2 Jahren eine Abgabe von 800—1000 fl. jährlic

Dem ausdrücklichen Worte der Stifter entgegen, wurden dur
richterliches Urtheil Unberechtigten Stiftungsbezüge aus einem S
pendienfonde zuerkannt.

Da diese Sache noch in gerichtlicher Verhandlung schwebt,
halte ich für ungeeignet, sie näher zu bezeichnen.

Ich könnte eine große Anzahl weiterer Verletzungen berühre
wenn es dessen bedürfte, und manche Rücksicht nicht geböte, nic
mehr anzuführen, als was zum Beweis dessen, was ich darthu
will, unumgänglich nöthig scheint.

Ich verweise zum Ueberfluß auf die begeisterten Vorträge de
Freiherrn von Wessenberg, die Motionsbegründungen des Abgeord
neten Bordolo auf dem Landtage von 1831, des Abgeordnete
Trefurt auf jenem von 1833, auf den ausgezeichneten Beric
des Abgeordneten Wetzel **I.**, auf die weitläufigen Verhandlunge
die seit 1819 in beiden Kammern periodisch über diesen Gegenstan
stattgefunden haben, auf die merkwürdigen Geständnisse endlich de
Ministers Winter in der Sitzung hoher erster Kammer vom
August 1831.

II. Ich sage: die Stiftungen des Landes **sind** nicht gesicher

Daß richterliche Erkenntnisse gegen den bestimmten Willen de
Stifters erlassen werden konnten, beweist es schon an und für sic

image
not
available

fehlen dürfte, damit abgezahlt und auf diese Weise das Andenken an die Anstrengungen der Väter erhalten werden.

Dieser Gedanke verdient, wenn er auch nicht allgemein durchgeführt werden kann, jedenfalls Beachtung, vielleicht Beförderung, vorzüglich da, wo die Gemeinden sich mit solcher Fürsorge einverstanden erklären, und hinreichende Sicherheit geleistet wird.

Eine Verletzung der Stiftungen liegt meines Erachtens auch in dem großen Mißbrauch, die Pfründen, wenn sie durch den Tod oder die Versetzung des Pfründebesitzers erledigt werden, deren es gegenwärtig nur allein über 100 katholische gibt, wie aus den Regierungsblättern und Schematismen zu ersehen ist, oft Jahre lang unbesetzt zu lassen. Ich habe von Pfarreien gehört, die nach jeder Eröffnung 4 bis 6, ja noch mehr Jahre lang nicht wieder vergeben werden. Daß solche Pfarreien gerade die am besten dotirten sind, versteht sich in der Regel wohl von selbst. Gemeinden, welche sie besitzen, werden aber durch den Uebelstand von Provisorien, und zwar vielfach wechselnder Provisorien für die größere **providentia majorum** gewissermaßen gestraft.

Hierin erblicke ich nicht nur eine sträfliche Beeinträchtigung der Stiftungszwecke, sondern auch eine Verletzung der kirchlichen Vorschriften, der Rechte der geistlichen Vorstände, der herangebildeten Priester, und des Volkes. Pfarr**dotationen** wurden sogar, wie z. B. in neuester Zeit zu Sölden, einseitig und willkürlich durch die Behörde, welcher die Wahrung der Rechte **circa sacra** *zusteht*, geschmälert.

Ein weiterer Mißbrauch liegt in der Admassirung des Ertrags mancher Fonds, wie dies z. B. bei den vormaligen Dominikaner- und Johann Nepomuk Bruderschafts-Fonds in Constanz der Fall sein soll, statt sie ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. *)

---

*) Der Dominikaner-Fond in Constanz wurde auch unter Oesterreich abgesondert verwaltet, und hätte billiger Weise zu städtischen Zwecken verwendet werden müssen, sobald die darauf ruhende Last der noch lebenden Patres und Laienbrüder erloschen war.

Der St. Joh. Nepomuk Bruderschafts-Fond ist durch Beiträge der Theilnehmer entstanden, die sich durch den ganzen Bisthumssprengel und weit in das Würtembergische und Vorarlbergische verbreiteten. Es sind jetzt noch Mitglieder dieser Bruderschaft vorhanden. Die Verwaltung führte ebenfalls nicht der Oberpfleger der bischöflichen Gefälle, sondern

image
not
available

Wie können solche Summen für solche Zwecke in Frage kommen, während wir in ganz andern Proportionen das Budget in andern Zweigen steigen sehen?

Nein! die hehre Albertina, die hohe Ruperto-Carolina dürfen nicht untergehen! —

Daß die Absicht des Stifters nicht überall beachtet ist, beweist der weitere Umstand, daß man in jüngster Zeit noch suchte, unbezweifeltes Eigenthum der Stadt Freiburg der städtischen Verwaltung zu entziehen, * nachdem administrative Maßregeln, wenn schon in guter Absicht, die Sache seit Jahren so verwirrten, daß das Augenscheinlichste dunkel zu werden drohte.

Manche der vorangeschickten Betrachtungen und Belege zeigen, daß dem § 20 der Verfassung eine durchgreifende und hinlängliche Anordnung des Vollzuges fehlt. Daher ist der Gegenstand schon auf so vielen Landtagen zur Sprache gekommen, ohne jedoch eine genügende Lösung zu finden, und dennoch thut eine solche, bei der Verwicklung so mannigfaltiger Verhältnisse, wie sie sich gefährdend zeigt, vor Allem Noth.

Das katholische Stiftungsvermögen beträgt gegen 29, das evangelische gegen 10 Millionen. Nach dem Berichte des Abgeordneten Seltzam vom Jahr 1833 sogar beinahe 32, resp. 13—14 Millionen.

Die Erhaltung dieses großen Stiftungsvermögens ist zunächst Sache der Verrechner. Für die Verwendung desselben ist aber, der Praxis nach, Niemand verantwortlich.

Die Stiftungsrechnungen enthalten zwar allerdings die Bestimmungen, wie die Beträge verwendet werden sollen, und die Revision hat die Verpflichtung, die Rechnung nicht nur formell nach dem Calcul, sondern auch materiell nach Verwendung und Erhaltung zu prüfen. Ein Erfolg solcher Revision wäre auch denkbar, wenn dieselbe über dem Verrechner und Vertheiler stünde. Nun steht aber diese Revision unter der Behörde, welche die Verwendung der Stiftungsgelder decretirt; sie müßte also tadelnd gegen ihre eigenen Vorgesetzten auftreten, wenn die Verwendung der Stiftungsmittel den Statuten der Stiftung widerstreitet. Mithin wäre

---

* S. Urkundliche Nachweise über die Kranken-Hospital-Stiftungen der Stadt Freiburg oder Erörterung der Frage: Wem steht die Verwaltungsbefugniß und das Recht einen Verwalter zu ernennen zu?

Digitized by Google

image
not
available

Die Zusage wurde nicht gelöst.

Zur Stunde zahlt eine unbekannte Anzahl von Stiftungen bedeutende Beiträge zu dieser Kasse; z. B.

verschiedene Stiftungen in Bruchsal .	2—3000 fl.
der Studienfond in Rastatt	1195 „
verschiedene Fonds in Heidelberg . .	2—3000 „
der Maria-Victoria-Fond	1075 „
das Spital in Pfullendorf	500 „
verschiedene Stiftungen Freiburg's .	5350 „
untern letztern die Sautier-Reibelt'sche Stiftung	79 „ 19

Gestatten Sie mir, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren Blume der Erinnerung auf das Grab eines Mannes zu pfl der Freiburgs Bürger und einer der edelsten Menschen war, jemals lebten.

Die Stiftung Heinrich's Sautier nimmt alljährlich eine tende Anzahl von Jünglingen und Mädchen auf, leitet und wacht mit Sorgfalt während 8 Jahren ihren Unterricht und Erziehung und entläßt jährlich reich begabt, als nützliche G der menschlichen Gesellschaft, eine große Anzahl derer wiede Der im Lauf der Zeiten vollkommen bewährt erfundene edle begeisterte den Stifter! Um den Anfangs kleinen Schatz zu ren, der nunmehr weitaus über 100,000 fl. beträgt, entbehrt Treffliche das beinahe Unentbehrliche, so den mäßigsten Geb des Weines, bis die besorgte Freundschaft dem Hinfälligen nothwendig Gewordene als Gabe aufzwang. — Wohl Ihn

Und diese Stiftung steuert nebst vielen andern den e Zwecken ursprünglich zugewendeten Gaben zu der sogenannten kasse jährlich 79 fl. 19 kr. für eine Arbeit, die ein gewandter R in wenigen Stunden vollendet.

Dieß einzige Beispiel zeigt, daß nicht im Interesse der St gen diese Anordnung besteht, sondern daß damit eine andere nu oft verwirrende Thätigkeit bezahlt werden soll.

Aehnliches, wie der unvergeßliche Sautier, wenn oft auch in gleichem Umfang und mit gleichen Aufopferungen, stiftet einer langen Reihe ehrwürdige Menschenfreunde. Ich verweis auf das Urkundenbuch der Freiburger Stiftungen. Aehnliches täglich in bescheidener Verborgenheit vorbereitet und begründet.

image
not
available

Die Sicherheit der Stiftungen verdient doch wohl auch, daß man über den Kostenpunkt wegkomme.

2. In Bezug auf die richtige Verwendung oder Benützung der Stiftungen bedarf es, wie ich glaube, folgender Bestimmungen:

a) Die öffentliche Kenntniß und Controle über alle Stiftungen des Landes.

Es soll eine Commission bestehen, welche aus Mitgliedern der Regierung und beider Kammern zusammengesetzt werden müßte, und die sich mit den Bestimmungen der einzelnen Stiftungen zu befassen hätte.

Die Resultate dieser Arbeiten müssen offiziell bekannt gemacht werden, damit nicht nur Diejenigen, welche Ansprüche an Stiftungen haben, davon zuverlässig unterrichtet sind, sondern daß auch der Richter bei entstehenden Klagen, unter öffentlicher Controle, seine Urtheile fällen könne.

Die neuen Stiftungen würden alljährlich in gleicher tabellarischer Form durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und mithin die Wirksamkeit der Commission auf die bereits bestehenden Stiftungen beschränkt.

b) Solche Stiftungen, welche allgemeinen Zwecken gewidmet sind, müssen von dem Vorhergehenden genau unterschieden, aber ihre Zwecke ebenfalls sorgfältig bezeichnet werden.

Eine Zusammenstellung dieser Art würde die einzelnen guten Bestimmungen, so wie deren Mangelhaftigkeit zeigen, und dürfte bewirken, daß man das Zweckmäßige nach Thunlichkeit in den verschiedenen Orten sich nach und nach aneignen könnte.

c) Das Klagrecht und die Verantwortlichkeit bei Verwendung der Stiftungen muß genau bestimmt werden. In Bezug auf die Verwaltung ist die Rechnungsinstruktion entscheidend; aber es bedarf auch einer nun durchaus nicht bestehenden Controle für die Verwendung.

Es muß der Regierung selbst daran liegen, ihre vollkommene Integrität vor den Augen aller Welt darzulegen und damit 25jährige Beschwerden der Stände zu erledigen. Ihre eigene Ehre erheischt es dringend, zu zeigen, daß sie es ohne allen Rückhalt könne.

Es bedarf einer Stelle, welcher ein Klagrecht ex officio zustehen muß, und die für solche Klagführung im concreten Falle sogar verantwortlich ist.

image
not
available

Wir beachteten nicht, daß das, was immer wiederkehrt, gesichert sein müsse, wie der Boden sicher ist, der alljährlich das Nothwendigste wieder gibt.

Wir übersahen die Wechselwirkung, die zwischen diesem Boden und dem Bedürfnisse besteht, das auch stets befriedigt werden soll, und mithin in den nimmer fehlenden Früchten der Erde seine Befriedigung finden muß.

Dieser Boden sollte entfesselt werden von dieser Last, man schlug und schlägt dafür härtere Bande um ihn, und stellt heilige Zwecke blos.

Die Lücke zwischen dem Bedürfnisse und den entsprechen helfenden Mitteln wurde immer empfindlicher. Der Despotismus moderner Gesetzgebung, der unter dem Namen der Freiheit sich Geltung schafft, wußte sich zu helfen. Er befahl die Wohlthätigkeit, ja während er der freien Regung dieses Gefühls unbillige Schranken setzte, wandte er auf der andern Seite das zwangsweise Beigetriebene selbst solchen Gegenständen zu, daß seine Befehle Hohn sprachen dem sittlichen Gefühl. Einem giftigen Hauche gleich, drohte diese Handlungsweise die zarte Blüthe stillen Wohlthuns in ihrem Keime zu ersticken. Wir stehen aber, täusche ich mich nicht, an dem Wendepunkte der Verblendung. Ich glaube schon in nicht allzuweiter Ferne die Dämmerung einer bessern Zeit zu schauen!

Wir wollen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nach Kräften dahin wirken, daß diese Zeit erscheine!

Digitized by Google

image
not
available

I.

Was die Untersuchung der Unzucht betrifft, so ist durch das Landrecht und dessen Satz 340 solche

1) gegen eine Weibsperson, die in den Verdacht kommt, schwanger zu sein, gar nicht aufgehoben, sondern geht denjenigen Gang in Untersuchung und Bestrafung fort, den ihr die bestehenden Polizeigesetze anweisen, nur darf darin niemals eine Nachfrage nach dem Schwängerer gehalten werden, auch darf auf die Angabe, welche die Geschwängerte etwa für sich thut, und welche solchen Falls allerdings in dieses Untersuchungs-Protocoll — hingegen nach Satz 35 niemals in das Protocoll der bürgerlichen Stands-Beamten über die Geburt eines unehelichen Kindes, aufgenommen werden muß, keine richterliche Maßnahme, und von polizeilichen Maßnahmen nur so viel gegründet werden, daß Erkundigung über Leumund und Wandel solcher angegebenen Mannspersonen eingezogen wird; kommt nun

2) durch diese ein gründlicher Verdacht unsittlichen Zuwandels oder unsittlicher Vertraulichkeiten heraus, dem weiter nachgespürt werden kann, so ist dieser in Untersuchungs-Wegen so lang zu verfolgen, bis man von dem Ungrund oder der Unerweislichkeit überzeugt ist, ohne daß jedoch der Beschuldigte, dem die Fragen über uneheliches Zuhalten bei vorliegenden Inzichten nach wie vor vorgelegt werden dürfen, wegen der Vaterschaft zum Kind richterlich befragt werden darf, als deren Angabe zu dem Polizei-Protocoll gar nicht gehört, und zum Anerkennungs-Protocoll es zu geben lediglich von dessen eigenem Antrieb oder der Nachgiebigkeit in die Privat-Vorstellung der Mutter abhängen muß, wo nicht einer derer in Zusatz 340 a ausgedrückten Fälle zur richterlichen Auflage der Anerkennung eintritt. Erscheint nun

3) hierdurch gegen Jemand der Beweis, daß er einer Frauens-Person unehelich beigewohnt oder verdächtig zugewandelt habe, so ist er in die deßfalls geordneten bürgerlichen Strafen zu verfällen; hingegen kann dieser Beweis nicht durch Eideszuschiebung oder Eides-Auflage an einen oder den andern Theil hergestellt werden, auch darf er deßfalls nie zur Vaterschaftslast schuldig erklärt werden, sondern es ist nur gegen den, der des einen oder andern überwiesen wird, durch den Ausdruck „vorbehaltlich gebührender Staatsentschädigung" das Recht offen zu halten, gemäß dem landrechtlichen Zusatz 762 und dem Einführungs-Edict Art. X § 3, wegen Ernäh-

Digitized by Google

image
not
available

stelle in Justiz-Sachen, welche nach erkundigten Umständen mindern und mehren, auch nach veränderten Verhältnissen das einmal Bestimmte hinauf- oder hinabsetzen kann.

9) Würde hingegen in Gefolg der oben in § 3 vorbehaltenen rechtspolizeilichen Untersuchung kein unehelicher Beischlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erscheinen, nämlich eine solche mehrfach wiederholte Art der Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre; so hat ein solcher ein Drittel dessen, was er als überwiesener Beischläfer obgedachtermaßen dem Staat zu dessen wegen des Kindes habenden Kosten abzugeben hätte, an solchen zu zahlen.

10) So weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, so sollen die etwa nöthigen Kindbettkosten zur Hälfte von jenen inländischen Gemeinden, aus welchen die Mutter gebürtig ist, nach Umständen unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Almosen oder milden Stiftungs-Kassen; die Ernährungskosten hingegen zur Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden und zur andern Häfte aus der allgemeinen Staatskasse getragen werden, welchen beiden dagegen die in § 5 und 9 erwähnten Beiträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen

11) die Gemeinden, und die milden Stiftungen nicht im Stande sind, jene Kindsbettbedürfnisse und jenen ihren Antheil an den Ernährungskosten aufzubringen, da sind solche ebenfalls auf die allgemeine Staatskasse zu übernehmen, damit die armen Kinder niemals aus Mangel an Mitteln Gefahr laufen: wogegen die betreffenden Bezirks- und Oberhoheits-Beamten Amtshalber zu wachen haben.

Karlsruhe den 10. Juni 1809.

Justiz-Ministerium.
J. A. d. J. M.
Brauer.

vidt. Eichroth.

Digitized by Google

image
not
available

In der consequenten Befolgung dieser Grundsätze fand der § 20 der Verfassungsurkunde, wornach Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollten, seine Entstehung.

Dessenungeachtet hatten manche Stiftungen bis zu dieser Zeit Beeinträchtigungen und zwar in Folge verschiedener ungünstiger und unabwendbarer Ursachen zu erleiden gehabt, und die in dieser Beziehung in der Motionsbegründung angeführten Beispiele stehen nicht allein da; doch mögen diese Verluste, sowie frühere Verwendungen von Stiftungsmitteln zu andern, der Stiftung fremden Zwecken mehr auf Rechnung von Nachlässigkeit oder Untreue, oder unrichtiger Ansichten der Verwaltenden kommen, als daß sie gerade dem Mangel an Fürsorge für das Stiftungswesen überhaupt beigemessen werden können.

Daß aber in neuerer Zeit, wiewohl noch Mehreres, worauf wir zurückkommen werden, zu wünschen bleibt, eine und zwar fortschreitende Verbesserung jener Zustände eingetreten ist, dieß muß Ihre Commission billig anerkennen. Indem sie daher, gleichwie der Hr. Antragsteller in seiner Motion, die Vergangenheit übergehen und das Todte begraben lassen will, soll es zunächst ihre Aufgabe sein, zu untersuchen, in wiefern die zweite in der Motionsbegründung aufgestellte Behauptung: daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert seien, gerechtfertigt erscheinen möge.

Nehmen wir zu diesem Zwecke die seit dem Bestehen der Verfassung gepflogenen Verhandlungen in den beiden Kammern der Landstände zu Hilfe und betrachten wir darnach die vorgekommenen Beschwerden in Bezug auf das Allgemeine und in Bezug auf das Besondere, nämlich die einzelnen Fälle, so finden wir in Beziehung auf jenes, auf das Allgemeine nämlich, folgende an die Großherzogliche Staatsregierung gebrachten Wünsche:

1831,

1) auf Vorlage aller Rechnungen, Acten und Stiftungen vom Jahre 1803 bis 31 an die Kammer;

1833,

2) auf Vorlage belegter Nachweisungen über die Verwendung des Vermögens der Stiftungen,
3) auf Vorlage von Uebersichten über den Stand der Stiftungsfonds in der abgewichenen Landtagsperiode mit dem Beginne eines jeden Landtages,

Digitized by Google

image
not
available

dieser erst, wie die Bekanntmachung von 1833, Reg.-Bl. Nr. XXII, Seite 119, auf welche die Commission zu verweisen sich erlaubt, ausweist, vollständig eingeleitet werden können.

Daß nun in einer Zeit, in welcher noch in Folge der eben berührten Verluste die Mittel zur Erfüllung aller Stiftungszwecke nicht geboten waren, diejenigen Zwecke vorzugsweise bedacht wurden, welche als die wichtigsten angesehen werden mußten, und dieß nur in soweit, als die flüssigen Mittel hierzu ausreichten, wird mit Recht der Großherzoglichen Staatsregierung zu einem Vorwurfe nicht gemacht werden können.

Mit Bereitwilligkeit hat das Großherzogliche Ministerium des Innern die Rechnungen über diese Stiftungen Ihrer Commission mitgetheilt, und der Berichterstatter hat aus solchen entnommen, daß nicht allein das Activvermögen derselben auf den zur Erfüllung der testamentarischen Verbindlichkeiten nöthigen Betrag gebracht ist, sondern auch die Ausfolgung der Renten nach den Testamentsbestimmungen geschieht.

Nur scheinen die, einschließlich des 232 fl. 6 kr. betragenden Regiekassenbeitrags auf 1299 fl. 39 kr. sich berechnenden Verwaltungskosten nebst einer Pension von 627 fl. 53 kr. für eine Rente von 29,361 fl., welche die Jahresrechnung pro 1840 auf 1841 nach Abzug von 16,545 fl. 51 kr. abgelöster Activkapitalien nachweist, etwas hoch zu stehen.

Der Masseüberschuß von 1500 fl. wird für den allgemeinen Stiftungszweck „zur Beförderung der katholischen Religion" dem katholischen Centralkirchenfond überwiesen.

So weit Ihre Commission in die Verhältnisse dieser Stiftung einzudringen vermochte, und nach der von der Regierungscommission erhaltenen Auskunft ist auch der letzte Anstand, welcher in Bezug auf die Testamentserfüllung noch zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem erzbischöflichen Ordinariate, nämlich über die auch in der Motion des Frhrn. v. Andlaw berührten Punkte der Erbeinsetzung des Erzbischofs von Freiburg als Nachfolger der Bischöfe von Freiburg und Speier und der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die geistliche Behörde obwaltete, gehoben.

In Bezug auf diese Ansprüche war nämlich, wie in der Motion angeführt ist, eine Abweisung durch die verwaltenden Instanzen erfolgt, der Vorfahrer des jetzigen Hrn. Erzbischofs aber von den

Digitized by Google

image
not
available

die Districtsstiftungen, sofern diese nicht kirchliche Zwecke haben, gleichfalls an die Kreisregierungen gekommen, sowie die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehrinstitute, während die Fonds der Mittelschulen unter der Verwaltung der Kirchensectionen geblieben sind und für jeden derselben Verwaltungsräthe für die untere Verwaltung errichtet wurden, deren Competenz die Verordnung zugleich bestimmt.

Die Disposition über die Fonds selbst zur Erfüllung der Stiftungszwecke ist dabei lediglich den Kirchensectionen vorbehalten.

Ferner erfolgte im Jahr 1834 unterm 22. Mai im Reg.-Bl. Nr. **XXIV.** eine Verordnung, welche die Bestimmungen trifft, daß die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen, ohne Unterschied, ebenso wie die Rechnungen der unter den Kreisregierungen stehenden Districtsstiftungen durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisionen revidirt und die Rechnungsbescheide von den Kreisregierungen ertheilt werden; daß der Bedarf für die Besoldungen der Revisoren, für ihre Schreibmaterialien und sonstige nicht auf die Staatskasse fallende Erfordernisse, auf sämmtliche Stiftungen des Kreises, deren Rechnungen sie zu revidiren haben, nach einer alle sechs Jahre zu erneuernden Matrikel, worin jede dieser Stiftungen mit einem bestimmten Anschlage eingetragen ist, umgelegt wird.

Endlich gibt diese Verordnung über die Ermittlung der Beitragsmatrikel gleichfalls eine Vorschrift, wobei dem Grundsatze gefolgt ist, daß diejenigen Fonds, deren Erträge in Naturalien bestehen und aus eigenem Gutsbetriebe fließen, am höchsten, mit dem vollen Rohertrage nämlich, diejenigen, welche auf Baarzahlungen aus andern Kassen angewiesen sind, am geringsten in Anschlag gebracht und in die Matrikel eingeschlagen sind. Dieser Anschlag beträgt 85, 60, 50 und 40 Procent der Roheinnahme unter Berücksichtigung der vorherrschenden Ständigkeit der Ausgaben.

Nach demselben Grundsatze werden auch die Bedürfnisse der beiden Kirchensectionen, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt sind, umgelegt. Diese Beiträge nehmen von dem Matrikularanschlage 5 Procent in Anspruch und die Matrikel werden in dem Reg.-Bl. von Zeit zu Zeit bekannt gemacht. — Im Jahre 1837 erschien die letzte derartige Bekanntmachung.

Ueber die Superrevision der Stiftungsrechnungen verfügt die

image
not
available

sollte auf keinem Wege sonst die Wiederherstellung des verletzten Re
tes erlangt werden können, die Vermittlung der Kammern, we
diese durch das Recht der Petition in Anspruch genommen werd
nicht wirkungslos bleiben würde.

Wenn es auch keiner Staatsstelle zur Pflicht gemacht ist, im Fa
zweckwidriger Verwendung von Stiftungsmitteln klagend aufzutret
so ist dieß den Betheiligten und selbst den untern Verwaltungsstel
nicht benommen, ja es ist dieß selbst den Stiftungsvorständen du
die Instruction vom Jahr 1820 zur Pflicht gemacht; somit kön
nur für die der Kirchensection unmittelbar untergebenen Stiftun
eine Vertretung in dieser Beziehung vermißt und wohl am zw
mäßigsten erreicht werden, wenn das Institut der Stiftungsvorstän
worauf wir später zurückkommen werden, auch auf jene Stiftun
ausgedehnt werden würde.

Wir sind dabei der Ansicht, daß eine öffentliche Bekanntmach
der Stiftungszwecke eine der besten Garantien für deren Erfüll
bieten werde, weil nur hierdurch die zunächst Betheiligten, näm
die Genußberechtigten, in den Stand gesetzt werden, ihre Ansprü
geltend machen, oder gegen Verwendungen, welche ihnen nicht
lässig erscheinen, Beschwerde erheben zu können.

Wenn wir die in andern Ländern in Bezug auf die Stiftun
bestehenden Einrichtungen mit den im Großherzogthum Baden
troffenen vergleichen, so stehen diese letztern gewiß keinem andern n

Wir könnten höchstens in der in dem Großherzogthum Hessen
stehenden gesetzlichen Bestimmung, wornach die Verwendung
Stiftungen zu fremden Zwecken förmlich an ständische Zustimmu
gebunden ist, eine größere Garantie für die Sicherstellung derse
erblicken; indeß glauben wir, nebst dem, daß das Kirchenconstitutio
edict über die Verwendung der bei den Stiftungen sich ergeben
Ueberschüsse bestimmte Vorschriften enthält und somit gegen will
liche Verwendung derselben vorgebaut ist, die ständische Compet
gleichfalls hier auch einzutreten habe, wenn es sich darum hand
eine Stiftung in ihren ursprünglichen Bestimmungen umzugestal
oder gar aufzuheben. Dieß scheint uns im Sinne des § 20
Verfassungsurkunde zu liegen, der nichts Anderes will, als
Schutz, die Unantastbarkeit der Stiftungen, somit eine Abänder
ihrer Bestimmung, wo eine solche überhaupt zulässig wäre, nicht e
seitig kann geschehen lassen.

image
not
available

zirksamte und von diesem der Kreisregierung zur Genehmigung und Decretur vorgelegt, ohne Rücksicht, ob die Versteigerung einen günstigen oder ungünstigen Erfolg gehabt hat. Nach erfolgter Decretur nimmt die Vorlage den nämlichen Weg zurück. Nun darf man annehmen, daß bei jeder der genannten Stellen vier Wochen darüber hingehen, bis die Vorlage weiter befördert wird, und so braucht es vier Monate Zeit, bis eine ganz einfache Genehmigungsverfügung oder Decretur an den Stiftungsvorstand gelangt. Dieß jedoch nur im Falle des günstigen Erfolges einer Versteigerung. Im entgegengesetzten Falle und wenn eine Wiederholung des Verkaufsversuches verfügt wird, kann es leicht geschehen, daß ein halbes bis drei viertel Jahre darüber hingehen, ehe ein definitiver Zuschlag erfolgt und der Käufer erfährt, woran er ist.

Daß hierdurch die Kauflust in den Waldungen der Fonds nicht gesteigert werde, und diesen daher nicht allein baare, sondern durch die Störung des Forstwirthschaftsbetriebes und die oft unvermeidliche Verzögerung der Waldräumungen, weit über die forstgesetzliche Zeit hinaus, auch noch andere Verluste zugehen, wird sich nicht läugnen lassen.

Die Erweiterung der Decreturbefugniß der Stiftungsvorstände würde diesem Uebelstande abhelfen, wenn diese Befugniß wenigstens so weit ausgedehnt werden wollte, daß für die Einholung der Genehmigung und Decretur solcher Verkäufe, bei welchen der von der Forstbehörde ermittelte Anschlag erreicht wird, der eben angeführte lange Weg nicht betreten werden dürfte.

Wenn man aber die Befugnisse der Stiftungsvorstände erweitert, so ist es auch nöthig, daß diesen selbst eine entsprechendere Einrichtung gegeben werde.

Das Institut der Stiftungsräthe oder Vorstände würde vielleicht zweckmäßig über sämmtliche Stiftungen ausgedehnt werden können, und denselben das Recursrecht gegen die Verfügungen der Aufsichtsstellen einzuräumen sein, in sofern von den Stiftern selbst nicht andere Anordnungen getroffen worden sind und dieß mit den den Standes- und Grundherren zugestandenen Rechten vereinbar ist.

Diese Einrichtung würde auf die unmittelbare oder obere Leitung des Stiftungswesens eine günstige Wirkung nicht verfehlen, die Verantwortlichkeit derselben würde, in ihrem eigenen Interesse, engere Grenzen erhalten, sie selbst aber in hohem Maße an Vertrauen gewinnen müssen, dieses Vertrauen aber noch gesteigert werden, wenn

Digitized by Google

image
not
available

Vielleicht würde auch noch eine Ersparniß an den Beiträgen der Stiftungen zu den Verwaltungslasten stattfinden, wenn die Obligationen der jetzt noch unmittelbaren Stiftungen, gleich den der Districts- und Localstiftungen, statt bei dem katholischen Oberkirchenrathe, woselbst hierdurch ein Aufwand von mehreren 100 fl. veranlaßt wird, bei den Kreisregierungen aufbewahrt und dort über dieselben Buch geführt werden würde.

Endlich würden auch bei den Revisionskosten der beiden Oberkirchenräthe wesentliche Ersparnisse eintreten können, wenn die Rechnungen über die, zur Verwaltung gleichfalls an Stiftungsvorstände abzugebenden Stiftungen in derselben Weise wie die Local- und Districtsstiftungsrechnungen bei den Kreisregierungen revidirt werden würden.

Ein weiterer Vortheil möchte in manchen Beziehungen einer Anzahl von Stiftungen zugewendet werden können durch die Vereinigung derselben unter einem Verwaltungsrath oder Stiftungsvorstand und unter einem Verrechner; doch dürfte eine solche Vereinigung nur auf Fonds von geringer Bedeutung und nicht über die Grenzen eines Amtsbezirks hinaus ausgedehnt werden.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt auch die Großherzogliche Staatsregierung Maßregeln, durch welche die in der Verwaltung des Stiftungswesens fühlbaren Mängel beseitigt werden, und Ihre Commission glaubt mit Recht die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die nöthigen Verbesserungen auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen und anerkannten Bedürfnisse gebaut werden; sie glaubt deßhalb ihren Bericht nicht weiter ausdehnen zu müssen, und namentlich nicht auf die Erörterung der Einzelfälle eingehen zu dürfen, welche theils in der Motionsbegründung angeführt, theils in öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht worden sind, um daraus auf die Gefährdung der Stiftungen überhaupt einen Schluß zu ziehen. Sie glaubt jedennoch, daß die vorgebrachten Thatsachen eine strenge Würdigung von Seite der Großherzoglichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen und werden, und daß das Vorkommen jener Einzelfälle einen Grund mehr zur Prüfung und Ergänzung der in Bezug auf das Stiftungswesen bestehenden Einrichtungen abgebe.

Ihre Commission glaubt auch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß es der Großherzoglichen Staatsregierung gelingen möge, Mittel und Wege aufzufinden, wodurch die durch die Ablösung der

Digitized by Google

image
not
available

Beilage Nr. 5.

Verhandlungen der ersten Kammer.

Diskussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen des Landes.

Vierunddreißigste und fünfunddreißigste öffentliche Sitzung, am 12. und 15. Juni 1844.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Es hat ein geehrtes Mitglied dieser hohen Kammer in einer ausführlichen Motionsbegründung, worüber heute auf erstatteten Bericht der gewählten Commission die Berathung dieser hohen Kammer stattfindet, Ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung der Stiftungen im Lande, zunächst der katholischen Stiftungen gerichtet, ihn als verfassungswidrig, bedrohlich dargestellt; er will Ihre Mitwirkung dahin veranlassen, daß das Vermögrn derselben und ihre Zwecke vollkommen gesichert, und solche unverletzlich dastehen, frei von dem Ermessen formeller Rechtswillkür, erhoben über einseitige Auslegung feindseliger und eigennütziger Richter, gewissenloser Administratoren, erhoben über dem Getriebe der Parteien, damit der heilig geachtete Wille des Wohlthäters unverkümmert in jedem Verhältnisse sich erfüllen könne. Er ladet Sie ein, einen vor 25 Jahren Todtgebornen, der gleich vielen seiner Brüder todt seie, zum Leben mit ihm aufzuwecken, nämlich den § 20 der Verfassung.

In der That ein großes, ein verdienstliches Unternehmen, wenn es sich also verhielte, wenn die Stiftungen preisgegeben aller Willkür, jeder Veruntreuung, theils schon zu Grunde gegangen, theils ihrem Verderben nahe gebracht, wenn Richter, Administratoren, Parteien sich miteinander verschworen, in Gewissenlosigkeit gleichsam wetteiferten, um die wohldenkenden Stifter um ihr Verdienst, die Berechtigten um ihr Recht zu bringen, und Bedürfenden ihrer letzten Hilfe zu berauben; denn es handelt sich hier um eine große Vermögensmasse, indem die evangelischen Local- und Districtsstif-

Digitized by Google

image
not
available

für das weibliche Erziehungs- und Lehrinstitut zu Offenburg, das derselben Frau Stifterin seine Entstehung verdankt, für das erzbischöfliche Alumniat und Seminar, für das Schullehrerseminar zu Rastatt und für Unterstützungen verwendet, und der sich besonders durch den successiven Heimfall der letztern ergebende Ueberschuß der allgemeinen katholischen Kirchenkasse ausgefolgt wird; daß endlich über diese Verwendungen im Jahre 1833 mit dem Hrn. Erzbischof und dem Ordinariat Verhandlungen gepflogen und von diesen wiederholt die Zustimmung ertheilt worden ist.

Der Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 23. Mai 1834 gibt solche namentlich für die oben bezeichnete Disposition über die Ueberschüsse.

Wir fügen noch bei, daß die Ansprüche des Hrn. Erzbischofs, wie sie von Seite der Staatsregierung als nicht begründet erkannt, auch im Rechtswege von dem Hofgerichte des Oberrheinkreises zurückgewiesen, und selbst, wenn sie anerkannt worden, auf die festgesetzte Widmung wohl keinen Einfluß üben könnten, da die Regierung noch in der besondern Eigenschaft als Testamentsvollzieherin für diese zu wachen berechtigt wäre.

Die bei den frühern Landtagen über diese, wie über die altbadensche Stiftungen vorgekommenen Verhandlungen haben inzwischen durch die vollständige Erfüllung aller Stiftungszwecke ihre genügende Erledigung erhalten.

Das merkwürdige Geständniß des verstorbenen Staatsministers Winter in der Sitzung vom 6. August 1831 ist einfach, daß die Stiftungen in ihrem Umfange darum nicht hätten vollzogen werden können, weil das dazu bestimmte und nothwendige Kapitalvermögen sehr bedeutende Verluste, und zwar nicht durch Akte der badenschen Regierung erlitten habe, die erst durch Admassirung der Zinsen wieder ersetzt werden mußten.

b. Daß der Heiligenfond in Meersburg durch mangelhafte Aufsicht in 11 Jahren 20,000 fl. an seinem Kapital eingebüßt habe, und gantmäßig sei.

Wir haben hierüber sowohl, als über die folgenden Gegenstände von der vorgesetzten Behörde uns Bericht erstatten lassen; dieser bestätigt allerdings den sehr bedeutenden Vermögensrückgang dieses Fonds; er weist aber auch nach, daß solcher durch Kriegs- Bezirks- und andere Steuerlasten von seinem steuerbaren Besitzthum, durch die sehr bedeutenden Baulasten und Competenzen neben den kirchlichen

image
not
available

Im Jahr 1837 wurde bei dem zur Universität Freiburg gehörigen Papstischen Stipendium eine Stelle als erledigt ausgeschrieben, wozu sich als Verwandter berechtigt ein Protestant meldete. Die Stiftungsexekutoren erkannten ihm das vakante Stipendium zu, der Senat aber erkannte nach Stimmenmehrheit, daß er als Nichtkatholik einer die Aufnahme in die Stiftung bedingenden Eigenschaft ermangle, und wies ihn ab, erklärte somit das Stipendium zur weitern Verleihung eröffnet.

Es erhob sich hierüber ein doppeltes Rekursverfahren, theils über die Frage, ob nach dem Wort und Sinn der Stiftungsurkunde ein Nichtkatholik, der als Verwandter des Stifters anerkannt, zu dem Stipendium zugelassen werden müsse, oder ausgeschlossen sei, sowie darüber, ob die Stiftungsexekutoren oder der Senat die Verleihung desselben zu verfügen haben; beide wurden bei der höchsten Staatsbehörde dahin entschieden, daß der Senat hier das Entscheidungsrecht habe, daß aber derjenige, welcher als anspruchsberechtigt durch die Entscheidung sich verletzt halte, seine Rechte an die Stiftung gerichtlich zu verfolgen befugt sei. Demnach hat der Zurückgewiesene seine Ansprüche vor dem Gerichte geltend gemacht, und zwar mit allem Fug, denn es handelt sich um einen privatrechtlichen Anspruch, und es war kein Zweifel, daß, wie es auch geschehen, die Gerichte sich hierin für competent halten und erkennen würden; daß aber die ausdrücklichen Worte des Stifters dem Anspruche entgegen, ist unrichtig, vielmehr sehr zweifelhaft, ob Nichtkatholiken davon ausgeschlossen sein können, wie nicht nur die Testamentsexekutoren, sondern auch eine höhere Behörde aus guten Gründen der Meinung waren, daß Verwandte, wenn sie auch Nichtkatholiken, nicht ausgeschlossen sein können.

In dem Urtheil des Motionsstellers liegt zwar ein wahrer Widerspruch, wenn wir darauf aufmerksam machen, daß er selbst später bemerkte:

> „Wir haben Stiftungen, auf welche bestimmten Personen ein Bezugsrecht, mithin auch ein Klagrecht zusteht, wenn man ihnen den Genuß der Stiftungen verweigert."

Wie nun in den angeführten Fällen die Stiftungen bedroht seien durch Handlungen der Regierung, das mag nun Jeder selbst beurtheilen.

Digitized by Google

image
not
available

gerade dieser ist durch die Vorsorge des Gesetzes für die Zehnten der Pfarr- und Schulpfründen theils für immer, theils für einen Zeitraum beseitigt, der weiterer Sicherung freie Aussicht eröffnet; hinsichtlich derer von andern Stiftungen tritt besondere Vorsorge der Behörden ein. Sie sind also wenigstens nicht in nachtheiligern Verhältnissen, als die übrigen Zehntbesitzer. Jedenfalls hat die Gesetzgebung für ihre Sicherung gesorgt, während sie Letztern die Sorge selbst überläßt; sie hat bei den Pfarr- und Schulpfründen den vollen Ertrag gesichert.

Die verbessernden Vorschläge übergehen wir, da sie für jetzt sich zur Berathung nicht eignen.

Von einer Gefährdung der Stiftungen durch die Regierung kann wohl hier übrigens keine Rede sein, da die Ablösung der Zehnten auf einem Gesetze beruht.

c. Die willkürliche Verzögerung der Pfarrpfründbesetzungen und Schmälerung der Pfarrdotationen bedrohe die Stiftungen.

Richtig ist es, daß einzelne Pfarrpfründen vorübergehend unbesetzt sind, so wie auch künftig Erledigungen vorkommen werden; allein daß eine nachtheilige Verzögerung der Wiederbesetzung der Staatsbehörde zur Last falle, ist weder wahr noch erwiesen, und es wäre gerade hier geeignet gewesen, in der Motionsbegründung Fälle zu benennen, um den Ungrund oder Grund des Vorwurfs klar stellen zu können. Hier wirkt die Kirchenbehörde mit, und es würde sie der gleiche Vorwurf treffen, da ihr vorzugsweise die Pflicht für die gehörige Seelsorge obliegt.

Der Grund längerer Vacaturen, wenn sich der Motionssteller hätte näher verlässigen wollen, liegt meist darin, daß es sich um Trennung von Filialen zur Bildung neuer Pfarreien oder um Admassirung zu Erfüllung eigener Baupflicht oder auch um Beiträge für arme baupflichtige Gemeinden handelt, zuweilen um Erörterung sonstiger nicht so schnell zu beseitigender Anstände; alle sind der Kirchenbehörde bekannt.

d. Was die Einkommensschmälerung der Pfarrei Sölden betrifft, so hatte solche, als früher zu dem Kloster St. Peter gehörig, eine s. g. provisorische Dotation von circa 770 fl. erhalten, die unterm 10. Januar 1822 definitiv ohne Einrechnung der Wohnung und Stolgebühren gleich andern Klosterpfarreien auf 700 fl. festgesetzt wurde. Der damalige Pfarrer wurde als gewesener Conventual bis zu seinem Ableben im Genuß der provisorischen Dotation belassen.

Digitized by Google

image
not
available

ſtandes kam es, daß der Verrechner, der zwei Localfonds zugleich verwaltete, einen bedeutenden Rezeß machen konnte, wegen deſſen die geſetzliche Strafe eingetreten iſt. Ein Theil des Rezeſſes iſt durch das Vermögen deſſelben erſetzt, wegen des Erſatzes des Reſtes wird der Regreß an Diejenigen genommen werden, welche durch ihre Verſchuldung ſolchen möglich machten. Ob und wie weit die Abhörbehörde der Vorwurf einer Vernachläſſigung ihrer Pflichten treffe, wird ſich erſt durch nähere Erörterung finden laſſen, da die Rechnungen an ſich in der Ordnung, die richtige Verzeichnung und Verwahrung der Pfandverſchreibungen, ſo wie die richtige Angabe der Ausſtände und deren Betreibung von der Centralbehörde jedesmal atteſtirt waren, mithin die Rechnungen einen ſolchen Unterſchleif nicht aufdecken konnten.

Was dagegen den irrigen Rezeß in einem andern Fall betrifft, ſo konnte ſolchem, da es in der Motionsbegründung an einer nähern Bezeichnung fehlt, nicht näher nachgeforſcht werden. Es wird aber eher zum Beweiſe einer guten Verwaltungsaufſicht, als zum Tadel gereichen, wenn ein Rezeß zum Vortheil des Rechners oder ſeiner Erben aufgeklärt wurde.

h. Die Verhältniſſe der Regiekaſſen, eines Inſtituts, welches auf ältern Beſtimmungen und richtigen Grundſätzen beruht, ſcheinen dem Motionsſteller in der That unbekannt geblieben zu ſein, da er ſolche als Kaſſe der Beiträge einer Anzahl von Stiftungen zu einer Art von Superreviſion bezeichnet, während der Staat die Koſten der Superreviſion der Stiftungen allein trägt; da er ferner auf die Verhandlungen von 1819 und 1831 hinweiſt, welche nur Das vorbereiteten, was nachgefolgt und längſt in's Leben getreten iſt. Dieſe Verhältniſſe ſind nicht nur durch die ſpätern Verhandlungen in den Kammern aufgeklärt und feſtgeſtellt, ſondern durch die in den Regierungsblättern und Anzeigeblättern erſichtlichen Verordnungen und Bekanntmachungen in ihrem ganzen Umfange zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Hinſichtlich der Regiekaſſenbeiträge für die beiden Oberkirchenräthe iſt in der Begründung zum Budget für die Jahre 1835—1836, II. Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer, das Verhältniß derſelben ausgeführt, und darauf nach dem Berichte der Budgetcomiſſion von der zweiten Kammer der vorgeſchlagene Maßſtab angenommen worden, dem auch die erſte Kammer beitrat, und wonach 5 Procent des Bruttoertrags der unmittelbaren Stiftungen nach dem

image
not
available

messenen Größe erhalten, oder, wo es ihm daran mangelt, durch schickliche Ersparnisse darauf hingeleitet werde."

Die evangelische Kirchenrathsinstruction vom Juli 1797 empfiehlt nicht nur die genaue Sorgfalt für kirchliche und milde Fonds, sondern sie gibt auch in diesem Sinne für die einzelnen noch nähere Verwaltungsinstructionen.

Die katholische Kirchencommissionsordnung von 1801 gibt unter Abtheilung **VII.** und **VIII.** Vorschriften in allen Theilen der Verwaltung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens der Katholiken.

Mit welcher Uneingennützigkeit man selbst für die Vermehrung des Stiftungsvermögens durch neue Zuschüsse bedacht war, ergibt sich aus der Thatsache, daß ein großer Theil des nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803, § 37, der freien Disposition der Regierung überlassenen Vermögens jenseits des Rheins gelegener Stiftungen wieder zu gleichen Zwecken gewidmet worden, und es noch ist, obgleich er als angefallenes Staatsvermögen erklärt war.

Die in den Verordnungsblättern des Landes ersichtlichen Verordnungen und die ergangenen Organisationsedicte müssen Jeden überzeugen, wie nicht nur auf Sicherung, zweckmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen, sondern auch auf gleichförmige Behandlung der Verwaltung in allen ihren einzelnen Theilen fortgesetzte Aufmerksamkeit gerichtet war, und daß die Grundsätze, welche das Kirchenverfassungsedict von 1807 ausspricht, hinsichtlich des Eigenthums der Kirche, der Erhaltung, Aufsicht (s. §§ 9, 11, 19) stets beobachtet worden sind. Es enthielt daher die Vorschrift der Verfassung, wenn sie im § 13 das Eigenthum der Badener unter den Schutz derselben stellt, in Anwendung auf das Eigenthum der Stiftungen, wenn sie im § 20 das Kirchengut, die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entziehen läßt, wenn sie im § 21 auch hinsichtlich des eigenen fundationsgemäßen Vermögens der Landesuniversitäten neben den Staatszuschüssen keinerlei Schmälerung für zulässig erklärt, irgend keine Bestimmung, welche nicht schon bestanden hätte, nichts Neues, wozu nicht schon die Regierung sich als verpflichtet erachtet hätte, und was sie nicht durch genaue Beobachtung bekräftigt hätte. Der Geber der Verfassung wollte hierin nur Das aussprechen, was die Vollständigkeit dieses wichtigen

image
not
available

welche die ganze Staatsverwaltung sich stützt, gesichert durch Civil- u
Strafgesetze; er übersieht, daß jede Verwendung, so weit sie eine höh
Behörde ihrer Bedeutendheit wegen anordnet oder genehmigt, nur du
den mit dem Recht der Beschwerde begabten Stiftungsvorstand zur
weisung und zum Vollzug gelangt; daß ferner der die rechnun
mäßig nachzuweisenden Verwendungen prüfende Revisor ausdrück
verpflichtet ist, wenn er Entscheidungen über Erledigung der Re
nungen für die Stiftung nachtheilig oder ihrem Zweck entgegen h
sie zur höhern Entscheidung zu bringen. Selbst bei dem Staa
rechnungswesen sind solche Controlvorschriften nicht. Ueber Haftu
für ordnungs- und gesetzwidrige dienstliche Handlungen fehlt es ni
an gesetzlichen Bestimmungen, über deren Anwendung es eben
wenig an Belegen mangelt.

Wir fügen die allgemeine Bemerkung bei, daß, wenn der W
tionssteller darum eine aus den bestehenden Gesetzen, reiflichen
fahrungen und dem wahren Interesse für die Stiftungen herv
gegangene Verwaltungseinrichtung derselben als ungenügend u
gefährdend erklärt, weil es möglich ist, daß ein Rechner noch pflic
widrig handeln könne, weil ein Rezeß unrichtig gezogen, aber spä
aufgefunden worden, weil endlich ein Fond wegen Ueberlastung ei
Verminderung erlitten, oder eine gemeingesetzliche Last ohne die h
nicht erforderliche Zustimmung der Kirchenbehörde getragen, er offenb
von einer unmöglichen Voraussetzung ausgeht, nämlich der, daß a
Menschen ohne Fehler und Schwachheiten sind, daß die Regieru
zum Besten der Stiftungen das Recht Dritter beugen könne oder sol

Einzelne Vernachlässigungen, Veruntreuungen, Streitigkeiten üb
Auslegung der Stiftungsbestimmungen werden, wie früher, a
künftig nicht beseitigt werden können, so wenig als dieses in ande
Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzverwaltu
möglich ist; allein der Geist der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit,
in der Verwaltung der Stiftungen vorherrscht, unterstützt von d
wie es unbezweifelt anerkannt werden muß, zweckmäßigen Gese
und Einrichtungen in diesem Gebiete, sichern den Bestand und
zweckgemäße Verwendung der Stiftungen. Eine Reihe von Staa
beamten hat sich in diesem wichtigen Zweige die größten Verdie
erworben, und der Stand der Stiftungen zeugt von dem öffentlic
Vertrauen, das neue Mittel zur Vergrößerung und Vermehr
derselben fortwährend darbringt.

image
not
available

Rede darzuthun gesucht, daß die Verwaltung der Stiftungen nichts oder wenig zu wünschen übrig lasse. Derselbe hat mir die Aufgabe leicht gemacht; ich vermag in zwei Sätzen das ganze Gebäude seiner allgemeinen Schlüsse umzuwerfen. Ich danke ihm dafür; denn ich gewinne dadurch Zeit für vieles Weitere, was mir Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! heute vorzutragen obliegt.

Die anscheinend hohe Vermehrung der Stiftungssummen hat darin ihren Grund, daß erstens in den meisten Angaben die Inventarienstücke nicht begriffen waren, wie z. B. bei dem Kirchenfond in Meersburg, dessen unverzinsliches Vermögen sich von 1832 bis zu 1842 von 5794 fl. auf 15,745 fl. anscheinend erhöhte, während das verzinsliche Vermögen sich seit 1821/22 um 16,634 fl. verminderte (Beilage Nr. 6.), ohne Einrechnung des Werthes von 2158 fl. für verkaufte 5 Jauchert Reben, deren Ertrag aufgezehrt ist. Es handelt sich nicht um Verluste aus der vergangenen Zeit, wenigstens nicht um ausschließliche Verluste der vergangenen Zeit. Die Gründe, welche man für die Verminderung dieses Fonds anführte, bestehen in den falschen Verwaltungsprincipien in Bezug auf die Verwerthung der Naturalien, namentlich der Weine, welche hauptsächlich die Einkünfte dieses Fonds ausmachen und gewöhnlich vor dem rechten Zeitpunkt und weit unter denjenigen Preisen, welche sie später erreicht haben würden, um die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen, verkauft wurden, statt daß man zu Kapitalaufnahmen seine Zuflucht genommen und mit dem Verkaufe bis zu günstigeren Zeiten gewartet hätte. Als einen weitern Grund gibt man überhaupt eine lahme Verwaltung an.

Eine zweite Einwendung gegen die Bemerkung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern liegt auf flacher Hand. Entstanden im Laufe der Zeit doch auch neue Stiftungen und Zuschüsse zu schon vorhandenen Stiftungen, wodurch sich das Stiftungsvermögen im Allgemeinen nicht wohl vermindern konnte. Es ist ganz natürlich, daß die persönliche Handlungsweise der Verwalter darauf immer einen entscheidenden Einfluß üben wird, und Unfähige oder Betrüger nicht mit einem Schlage entfernt werden können. Solche Fälle werden jeweils vorkommen, also Klagen immerhin; aber auf diesen speciellen Grund der Klagen habe ich es zunächst nicht abgesehen.

Außer diesen beiden Einwendungen ist mir in der Rede des Hrn.

Digitized by Google

image
not
available

lich intelligenter Geist unter den dortigen Bürgern, der eine hohe Sorgfalt für die eigenen Angelegenheiten, auch für die Stiftungen verspricht. Eine solche sorgfältige Ueberwachung wäre in der Stadt selbst ungleich wohlfeiler zu erzielen, als um die Summe von 5320 fl., welche nun alljährlich an die Regiekasse aus Freiburger Stiftungen entrichtet werden muß. Der gleiche Fall tritt zuverlässig bei Bruchsal und Heidelberg ein, deren Localstiftungen 2—3000 fl. leisten; so in Rastatt und an manchen andern Orten in gleicher Lage.

Lassen Sie uns nicht verkennen, daß in den Gemüthern sich eine Reaction gegen einen gleichfalls nicht entsprechenden Centralisationsgeist zeigt, die ihrerseits sich Geltung schaffen wird, um eine Gestaltung der Dinge herbeizuführen, wie sie ihrer Natur und dem Bedürfnisse entspricht. Die Zeiten der Bevormundung sind vorüber, täuschen wir uns nicht. Das Eigene soll nicht verwaltet werden durch fremde Hand; der Glaube ist dahin, daß Einsicht und Befähigung das Monopol der Staatsbehörden sind.

Ich wende mich zur Beweisführung dessen, was in der Motionsbegründung nur angedeutet wurde.

Die vorgelegten Berechnungen stoßen den Satz nicht um, daß der Hr. Erzbischof von Freiburg als Nachfolger der Bischöfe von Straßburg und Speyer Miterbe des Nachlasses der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria war (Beilage Nr. 7.), und daß die Verweigerung der Anerkennung dieses Erbrechtes die Interessen der katholischen Kirche verletzt.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat uns Aktenstücke vorgelegt, nach welchen eine Anerkennung von Seiten der Kirchenbehörde ausgesprochen ist. Ich möchte aber doch auf das Datum dieses Anerkenntnisses die Aufmerksamkeit der hohen Kammer lenken, welches in das Jahr 1833 bis 1834 fällt, wogegen ich bereits in meiner Motionsbegründung angeführt habe, daß erst im Jahr 1837 der † Hr. Erzbischof Ignaz von dem Bestehen dieses Testamentes, wenigstens in Bezug auf die angezogene Stelle, Nachricht erhielt.

Ich ersehe aus dem Commissionsberichte, daß der † Erzbischof von seinen früher erhobenen Ansprüchen abgestanden sei. Mir ist davon Nichts bekannt. Ob er davon abstehen konnte, weiß ich nicht, wohl aber weiß ich, daß er abgewiesen wurde. Ich habe weder Beruf noch Auftrag, diesen speciellen Punkt zu verfolgen, kann jedoch aus guter Quelle versichern, daß der Rechtsweg gegen die Administrativentscheidung

image
not
available

den, deren Decretur im März d. J. noch nicht erfolgt war. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern wird wissen, daß von Seite eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes Einsprache dagegen erhoben worden ist. Hochderselbe hat behauptet, der Aufwand der Reparaturen am Pfarrhause betrage nur 1868 fl.; diese Reparaturen seien für den Augenblick dringend nöthig und unverschieblich gewesen. Allein die meisten dieser Conti, deren Verzeichniß vor mir liegt, beweisen, daß die fraglichen Arbeiten in längern Zwischenräumen und in ganz günstiger Jahreszeit ausgeführt worden sind, mithin eine Genehmigung von Seite des Stiftungsvorstandes wohl hätte eingeholt werden können.

Der Hr. Präsident des M. d. Innern hat ferner unterlassen, der hohen Kammer mitzutheilen, daß außer dem Geldbeträgen, wozu noch Nachträge kamen, einige Stiftlinge des Spitals 1½ Jahr lang beinahe unausgesetzt im Pfarrhofe zur Arbeit verwendet worden sind, und durch die lange Verwendung derselben zu Reparationen mancher Art in dem Gebäude des Spitals selbst auswärtige Meister mit größerem Kostenaufwande angestellt werden mußten; derselbe hat ferner verschwiegen, daß außerdem ein großer Theil des Baumaterials aller Art aus den Magazinen des Spitals genommen wurde; allerdings sind die in der Motionsbegründung angeführten 5000 fl. in einer Reihe von Jahren, nicht blos in der letzten Zeit zu ständigen Bauten verwendet worden.

Ich habe der Pfarrei Sölden erwähnt. Meine Angabe beweist folgendes Aktenstück. (Lesung desselben, s. Beilage Nr. 11.)

Die zweite Dotation vom 10. Januar 1822, welche bis 1843 bei den Akten liegen blieb, verminderte die Dotation um 40 Sester Roggen, eben so viel Gerste, 80 Sester Hafer (altes Maß), 6 Ohm Wein und 6 Klafter Holz. Der Nominalertrag wurde aber, wie vorher, bei dem gesteigerten Anschlag der Naturalien auf 700 fl. berechnet. Es wurde der Pfarrei sogar durch Beschluß vom 15. November 1843 nicht einmal gestattet, den Rechtsweg gegen diese Beeinträchtigung zu betreten.

Wie wenig die sogenannte Kirchenbehörde die Interessen des Kirchenvermögens zu wahren versteht, zeigt ein Fall (Beilage Nr. 12.), der sich kürzlich erst in Warmbach ergab; so unbedeutend der Gegenstand auch scheint, so ist er der Consequenzen wegen wichtig. Der Pfarrgarten daselbst, Eigenthum der Pfarrei, in dessen unge-

Digitized by Google

image
not
available

die reichlich mit Einnahmen aller Art, unter andern von 99 Morgen Landes, in der Gemarkung Jöhlingen gelegen, dotirt war.

Die drei Viertelstunden davon gelegene Filialgemeinde Wöschbach wurde ex currendo versehen, bewarb sich Jahre lang um Gründung einer eigenen Pfarrei, was ihr endlich um das Jahr 1818 dahin gelang, daß ihr Bruchtheile der Pfarreinnahme, wie z. B. ein Drittel des der Pfarrei Jöhlingen zustehenden Kleinzehntens, zugewiesen wurden. Bis zu dem Tode des letzten Frühmeßbeneficiaten hatte die Pfarrei Jöhlingen dem neu ernannten Curatgeistlichen von Wöschbach 400 fl. aus den Pfarreinkünften zu entrichten.

Nach erfolgtem Tode des Beneficiaten ging die Frühmeßdotation auf Wöschbach über. Daselbst mußte ein Pfarrhof erbaut werden, wozu der Bruchsaler Alumniatsfond Vorschüsse machte. Einige Jahre später (1827) fanden sich noch einige Kapitalien in Jöhlingen, welche theils dem Frühmeßfond, theils einem sogenannten Mariahilfskapellenfond angehörten.

Diese Gelder mit	2902 fl. 28 kr.
und	2200 fl. — kr.
	5102 fl. 28 kr.

wurden, des Widerspruchs der Stiftungsvorstände ungeachtet, dem Bruchsaler Alumniatsfond ersetzt, ja dem Frühmeßfond eigentlich mehr genommen, als er hatte, denn er schuldet zur Stunde an den Alumniatsfond zu Bruchsal 900 fl. mit 5 Procent verzinslich über sein ganz abgeliefertes Kapitalvermögen.

Nun entsteht billig die Frage: welche Verbindlichkeit hatte Jöhlingen, die mit 1392 fl. ohne Wohnung, Gärten, Anniversarien u. s. w. dotirte Pfarrei Wöschbach bis auf 40 fl., welche die Gemeindekasse daselbst leistet, ganz zu dotiren? Warum that die Gemeinde, warum der zehntberechtigte Fiskus nichts?

Ein anderer Fall: In einer reichen, sehr bevölkerten Gemeinde des Oberrheinkreises bestand ebenfalls eine Stiftung von 2000 fl. zu Abhaltung einer sonntäglichen Frühmesse (Beilage Nr. 14.), deren Betrag, da nur 36 fl. jährlich aufgewendet wurden, sich so vermehrte, daß im Jahr 1815 einem Unterlehrer daraus 90 fl. angewiesen werden konnten, und 50 fl. Ueberschuß vorhanden blieb. Die vorgesetzte Behörde eröffnete dem Stiftungsverrechner unterm 16. Januar 1816, daß, für den Fall, daß diese monatliche Stiftung

Digitized by Google

image
not
available

für den männlichen Unterricht bestand ein vollständiges Gym
und Convict, worin auch fremde Jünglinge aufgenommen w
für die weibliche Erziehung war mit der Schule ein Pensiona
bunden, das fortwährend günstig wirkt. Der Präbendfond w
Seelsorge und andern religiösen Zwecken gewidmet.

Aus diesen reichen, den städtischen Bedürfnissen sämmtlich
meten Fonds bezieht Breisach aus dem Religionsfond jährl
alle seine Zwecke 2247 fl. 56 kr. von 170,000 fl. Kapitalfo

An die Stelle des Gymnasiums und Convicts ist eine
Bürgerschule getreten; für die Mitwirkung an diesem Unterric
halten zwei Pfarrcooperatoren, welchen nebstdem die Seelsorg
Beihilfe zum Gottesdienst und der Religionsunterricht in sechs K
der Volksschule obliegt, eine Vergütung von 100 fl.

Die Frauenschule erhält aus obigen Stiftungen 1563 fl.

Aus dem Präbendfond sollte der Pfarrer 700 fl. für Ko
Besoldung der genannten Cooperatoren beziehen; da aber
Mangels an Geistlichen nur eine Stelle besetzt ist, erhält e
350 fl. Arme und Kirche erhalten aus diesen Stiftungen n
Ein schönes Denkmal der Kunst, der Hochaltar der Kirche, u
Nebenaltäre bedurften einer dringenden Herstellung, welche 1
in Anspruch nahm; 500 fl. wurden davon von dem Religion
getragen; die Kirche, welche durch Einbruch einen Diebstahl
unentbehrlichsten gottesdienstlichen Gefäße, im Werth von 40
erlitten hatte, schuldet den Rest zur Stunde noch.

Wer mit der Entwicklung unserer Civilrechtsverhältnisse nur
germaßen bekannt ist, weiß, in welcher Weise, wie von mir
deutet wurde, das Stiftungsvermögen auch von dieser Seite be
ja in hohem Grade beeinträchtigt wird. Unter den vielen mir bez
ten Fällen will ich hier nur des Spitals in Pfullendorf erwä
welches seit einer Reihe von Jahren seine anhängigen Processe
ohne alle Ausnahme aus dem Grunde verloren hat, weil die U
thumsbeweise bei vielleicht oft hundertjährigem ungestörtem B
stande nicht gesetzlich auszureichen vermochten. Liegt hierin
bei der Gewissenlosigkeit mancher Censiten eine ungeheure G
für die Interessen der Kirche, der Schule, der Armuth, u
solchen Verhältnissen nicht zugleich eine schwere Anklage gege
Gesetzgebung, welche durch ihre rein formellen Bestimmungen
rielle Rechtsverletzungen herbeiführt? Lastet nicht eine zerntnersch

image
not
available

tionsfond Ausfälle an seinen Einnahmen durch das Losreißen vieler Besitzungen jenseits des Rheins erlitten hat; alle diese Verluste sollen aber die Summe von 4000 fl. nicht übersteigen, und fallen auf sämmtliche Schaffneien, mithin konnte nicht die Schaffnei Heidelberg allein eine Schuldensumme von weitaus über 250,000 fl. häufen, um so weniger, als namentlich in der Schaffnei Lobenfeld auch Grundeigenthum veräußert und Passiva contrahirt wurden. Zudem waren jene 4000 fl. Rente längst verloren, als der Heidelberger Schulfond seine größern Darleihen machte. Auf die Verwaltung dieser Fonds scheinen in verschiedenen Epochen zweierlei Nachtheile eingewirkt zu haben: vor Jahren eine ungeheuer theure Naturalverwaltung; seit etwa einem Decennium eine von der damaligen Kirchensection erlassene Rechnungsinstruction, welche nicht nur zu einem formlosen Volumen der Rechnungen führt, so daß sie beinahe für jeweilige Renovationsarbeiten gelten können, sondern auch eine unversiegbare Quelle von Bemänglungen schafft, welche den Geschäftsgang der Verwaltungen lähmt, und den Fond in einer Weise in Anspruch nimmt, die nur als höchst nachtheilig erkannt werden muß. Verwirrung für den Rechner und den Revidenten, Gefahr für den Fond sind hievon die Folge.

Diese Verhältnisse machen eine große Zahl von Angestellten nöthig, wodurch die Belastung des Fonds vermehrt wird und die ohnehin schon beeinträchtigten Stiftungszwecke noch mehr darunter leiden.

Nachdem die Verwaltung dieses Fonds durch Ablösungen und Allodifikationen so sehr vereinfacht wurde, ließen sich die Schaffneien gewiß in eine einzige vereinigen, wenn eine einfachere Rechnungsinstruction gegeben würde, und eine der Sache entsprechende Rechnungsabhör stattfände. Dadurch könnten alljährlich mehrere 1000 fl. erspart werden.

Nebst dem Heidelberger alten Seminariumsfond mußte auch der Klosterfond daselbst Darleihen an den gedachten Administrationsfond bis zu dem Betrage von etwas mehr als 70,000 fl. machen, und wurde dadurch so weit heruntergebracht, daß er seine Lasten nicht tragen, seine Stiftungszwecke nicht vollständig erfüllen kann.

In Bezug auf obigen Seminariumsfond drängen sich mir einige Betrachtungen auf, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Zu dem Bau des Seminariums in Freiburg hat dieser Fond circa 58,000 fl. beigesteuert; er gibt zu der Dotation dieser Anstalt

image
not
available

a) ein einfacheres Rechnungswesen besteht, und

b) die Revision der Rechnungen ebenfalls vereinfacht wird.

Die Haupteinnahmsquellen der Stiftungen sind im Ganzen überall die gleichen, so auch die auf denselben ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten. Es würde also viel entsprechender sein, die Rechnungsform nach diesen überall wiederkehrenden Einnahms- und Ausgabsrubriken einzurichten.

Die bisher üblichen Rechnungsabtheilungen mit den vielen Titeln verwirren den Rechner, die Wahl der Rubrizirung fällt ihm schwer. Diese Formen verlangen ungewöhnlich gewandte Rechnungsverständige.

Der beste Wille, erkannte Ehrlichkeit bewahren oft den Rechner unter diesen Verhältnissen vor Rezessen nicht; die Schwierigkeit und Gefahr des Geschäftes führen Ansprüche herbei, welche mit den Kräften mancher Fonds nicht übereinstimmen. Die große Zahl der Rubriken gibt der Revision Veranlassung zu einer Menge formeller Bemänglungen, welche weitere Spitzfindigkeiten in der Notatenbeantwortung hervorrufen, wodurch Reibungen, eigentliche Wettkämpfe in subtilen Distinctionen herbeigeführt werden. Die Hauptsache wird dabei häufig nicht beachtet, der Diensteifer des Tüchtigen, des Einsichtsvollen erkaltet.

Wer einige Kenntniß von unserm Rechnungswesen hat, wird die Wahrheit dieser Züge bestätigen müssen. Eine einfache und gleichförmige Behandlungsweise gleichartiger Dinge würde es möglich machen, daß mehrere Localstiftungen unter einer einzigen Verwaltung stehen, sogar in einer Hauptrechnung behandelt werden können. Jede Stiftung hätte ihre Abtheilung, erschiene in gesonderter Darstellung ihres Einnahme- und Ausgabeumfangs und der Vermögensnachweisung.

Ein weiterer Vortheil böte sich durch gleichförmige Behandlung und einfache Form darin dar, daß alle Localstiftungen etwa eines Amtsbezirks in eine Hand gebracht werden könnten; welche Ersparungen ließen sich hier nicht denken, wenn ein einziger Rechnungsverständiger bei großen Fonds ausschließlich, bei weniger bedeutenden Stiftungen neben andern Beschäftigungen an dem Amtssitze die Verwaltung führte? Die Zahlungen an die Verwaltung und durch sie würden dort am leichtesten, am wohlfeilsten, am bequemsten für die Censiten, die Anforderer und Schuldner erfolgen können.

Auch die Revision wäre viel leichter, als bei der gegenwärtigen

Digitized by Google

image
not
available

geantwortet, so weit als die einzelnen Angaben in der Motionsbegründung zu ersehen waren.

Der Einwendung, daß im Laufe der Zeit neue Stiftungen zu den schon vorhandenen hinzugekommen seien, will ich nicht widersprechen; dieselbe schließt aber nicht aus, daß ein bedeutender Theil des vermehrten Stiftungsvermögens von einer zweckmäßigen Administration herrührt.

Was die gerügte fehlerhafte Verwaltung des Kirchenfonds in Meersburg und den Verkauf seiner Weine zur Unzeit betrifft, so bin ich zufällig davon unterrichtet und kann erklären, daß derselbe auf gerichtlichen Zugriff zur Befriedigung der Gläubiger dieses Fonds geschehen ist.

Die Verwaltung hat aber endlich nicht so kräftig einwirken können, da ihr auf der einen Seite eine Masse von Verpflichtungen oblag, die sie nicht erfüllen konnte, und auf der andern Seite der Widerspruch der Betheiligten jedes weitere Unternehmen hinderte, so daß der Vermögensrückgang mehr gewirkt hat, als die Anordnungen der Behörde zu wirken im Stande waren.

Wenn der Hr. Motionssteller davon spricht, daß er ungern Beschwerde führe, so beweist er durch dasjenige, was dieser Bemerkung nachgefolgt ist, das Gegentheil; denn er hat Beschwerden zur Sprache gebracht, wozu gar kein Grund vorliegt. Auch ich wünsche, daß das Gute überall erreicht werde, und sehe darum die Absicht des Hrn. Redners als eine reine an, aber nicht die Absichten Anderer, welche zu der Sammlung der Beschwerden ihren Beitrag geliefert haben. Daß der Geist der Emancipation sich auch auf das Stiftungswesen erstrecken müsse, will ich dahin gestellt sein lassen. Die Religionsgemeinden sind durch ihre Stiftungsvorstände in dem Umfang der Befugnisse, welcher ihnen gemäß der Kirchenverfassung gebührt; sie verwalten mittelst ihrer gewählten Stiftungsräthe und Verrechner die Localfonds, und um diese zunächst handelt es sich. Eine Reaction werden in der That die Gemeinden nicht erregen, denn sie sind der Ueberzeugung, daß die Aufsicht über die Administration durch die Staatsbehörde ihnen keineswegs nachtheilig, sondern vortheilhaft war, und ihnen in vielen Fällen dadurch persönliche Opfer erspart wurden, was namentlich in Beziehung auf die Baulasten bei den Schulfonds nachgewiesen werden kann.

Zu meinen speciellen Bemerkungen habe ich noch Weniges hinzuzufügen. Daß die Ansprüche des Hrn. Erzbischofs von der

Digitized by Google

image
not
available

Bestimmung hat am 10. Januar 1822, und diese zwar auf gleiche Weise, wie bei andern Klosterpfarreien, stattgefunden. Daß sie nicht sogleich in Ausführung kam, war eine Rücksicht für den Geistlichen, der aus dem Kloster auf diese Pfarrei versetzt worden war; man wollte ihn in seinem gewohnten Genusse nicht verkürzen. Nach seinem Tode ist die Pfarrei mit dem dotationsgemäßen Einkommen von 700 fl. im Regierungsblatte ausgeschrieben worden. Daß die Hofdomänenkammer von dieser Bestimmung nicht unterrichtet war, ist der einzige Grund, aus welchem der neue Pfarrer kurze Zeit eine höhere Competenz erhielt, als ihm gebührte. Die Sache liegt indessen gegenwärtig vor; es wird sich zeigen, ob noch auf diesen Geistlichen eine Rücksicht genommen werden kann. Allein von einer Verletzung von Rechten kann hier nicht die Rede sein.

Es ist von dem Hrn. Motionssteller noch eine Menge von Facta aufgezählt worden, welche darthun sollen, in welcher Weise von Seiten der katholischen Kirchensection oder anderer Behörden das Kirchen- und Stiftungsvermögen beeinträchtigt worden sei. Ich muß darauf erwiedern, daß ich es für durchaus unparlamentarisch und gegen die bestehenden Vorschriften der Verfassung und der Geschäftsordnung halte, daß solche einzelne Angaben geradezu in die Kammer gebracht werden. Es liegt darin offenbar eine Umgehung des Petitionsrechtes. Glaubt z. B. die Gemeinde Jöhlingen, daß sie verkürzt sei durch die Pfarrei Wöschbach, so möge sie sich an die Regierung und nach geschehener Enthörung mit einer Petition an die Kammer wenden. Zufällig ist der Geistliche dieses Ortes vor einigen Tagen bei mir gewesen, und hat mir bemerkt, daß er die Absicht habe, darüber eine Vorstellung bei der Regierung einzureichen. Nun ist aber die Sache hier zur Sprache gekommen, während die höhere Staatsbehörde noch keine Kenntniß davon hat. Wohin soll das führen?

Hinsichtlich der berührten Verhältnisse von Breisach sind weitläufige Akten vorhanden, und die Sache wurde durch alle Administrativinstanzen berathen und erledigt. Glaubt die Stadt Breisach, daß ihr durch eine untergeordnete Behörde Unrecht geschehen sei, so hat sie das Recht, sich bei der höhern Stelle zu beschweren.

In Bezug auf das Spital in Pfullendorf ist eine verletzende Bemerkung gegen unsere Gerichtsbehörden gemacht worden, weil diesem, trotz einem unvordenklichen ununterbrochenen Besitzstande,

Digitized by Google

image
not
available

Unrichtigkeiten dadurch, daß sie besprochen werden, die Verwaltungsbehörden zu einer sorgfältigeren Handlungsweise anspornen und die Aufmerksamkeit der obern Behörden schärfen. Ich glaube jedoch, daß dem Hrn. Motionssteller Mittheilungen zugekommen sein möchten, welche seinen Eifer für Wahrheit und Recht irre geführt haben. Denn beinahe alle in der Motionsbegründung enthaltenen Ausstellungen sind durch die klare und gründliche Nachweisung, die der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gegeben hat, in sich zerfallen, und auch hinsichtlich der später vorgetragenen ist die Grundlosigkeit wenigstens einer derselben auf die schlagendste Weise dargethan worden. Man kann überhaupt aus solchen einzelnen Fällen die Nothwendigkeit, unsere Einrichtungen in Beziehung auf das Stiftungswesen zu ändern, nicht ableiten; denn Irregularitäten in der Verwaltung von mehreren tausend Stiftungen sind unvermeidlich, ebenso, daß Entscheidungen in streitigen Fragen gegeben werden, die dem Einen gerecht und zweckmäßig, dem Andern ungerecht und unzweckmäßig erscheinen. Wenn in einer frühern Zeit, wo Alles schwankte, Institute und Einrichtungen, die Jahrhunderten getrotzt haben, loser und wankender geworden, auch die Strenge in der Handhabung der Stiftungsgesetze nachließ, so sind wir schon lange aus diesem Zustande herausgetreten, und die Verwaltung des Stiftungswesens hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j., nunmehr zu den Commissionsanträgen überzugehen.

Geh. Rath Vogel: Ueber die formelle Behandlung will ich nichts Weiteres sagen und in der Sache selbst mich an das Allgemeine halten. Es scheint mir, daß der Hr. Antragsteller in dem edlen Eifer, für eine gute Sache zu wirken, ein zu trübes Bild entworfen hat. Es werden aber der Regierung in dieser Zeit so viele trübe Bilder vorgehalten, daß ich gewünscht hätte, diese schwere Klage gegen die Regierung wäre unterblieben oder doch nicht so dargestellt worden.

Ich erkenne es an, daß der Gegenstand einer Erörterung bedarf, und auch in mancher Beziehung eine verbesserte Einrichtung geschehen könnte. Dieses wird sich ergeben, wenn die Anträge der Commission zur Beschlußfassung kommen.

Ein Grund des Hrn. Motionsstellers, woraus sich ergeben soll, daß die Stiftungen des Landes nicht gesichert seien, wird daraus

Digitized by Google

image
not
available

schaffen, er muß sie also als mangelhaft und ungenügend darstellen; er beweist dieses durch Aufzählung einer Reihe einzelner Mißgriffe und Rechtsverletzungen, welche die Administration sich soll zu Schulden haben kommen lassen, und baut darauf Urtheile, welche der Regierung zum bittersten Vorwurfe gereichen und wirklich einen Mißmuth, ein Mißtrauen hervorrufen müßten, die er als vorhanden schildert, wenn dem also wäre. Der Redner der Regierung hat aber bereits durch aktenmäßige Darstellung des wahren Sachverhaltes nachgewiesen, daß in allen angefochtenen einzelnen Punkten die Administration nach dem Gesetz verfahren ist und somit die schwere Anklage keinen Grund hat, und die verehrliche Commission hat im Anerkenntniß hievon als Resultat ihrer Prüfung ausgesprochen, „daß man von Seiten der Staatsregierung die in den § 20 der Verfassungsurkunde gelegte Garantie für die Stiftungen nicht allein nicht zu vermindern gesucht hat, sondern sie in ihren Wirkungen zum Nutzen und Frommen der Stiftungen zu fördern besorgt gewesen ist.“ Ich wünsche, daß dieses Ergebniß gleichfalls zur Kenntniß des Publikums kommen möge, weil es geeignet ist, die Staatsregierung zu rechtfertigen und die Gemüther zu beruhigen, wiewohl es immer unendlich leichter ist, Mißtrauen und Unzufriedenheit zu erwecken, als Vertrauen und Wohlwollen herzustellen.

Eine Pflicht, eine ernste Pflicht habe ich als Angehöriger des Oberrheinkreises zu erfüllen. Der Hr. Motionssteller hat seinen Wohnsitz im Oberlande; wenn denn seine Beschuldigungen gegen die Centralverwaltung so ganz grundlos sind, so liegt der Schluß nahe, daß er durch Wahrnehmung aus den nächsten Umgebungen, durch Mißgriffe oder Gesetzwidrigkeiten der Local- und Districtsverwaltungen zu jenen Vorwürfen veranlaßt worden sei, die die einzelnen Stellen um so schwerer treffen, als man den Eifer und den guten Willen, aus dem sie hervorgingen, nicht verkennt. Damit wird aber auf alle Stiftungscommissionen und Kirchengemeinderäthe, die Ortsgeistlichen und Bürgermeister im Oberrheinkreis ein unverdienter Tadel geworfen, und den Stiftungsrevisoren bei der Kreisregierung, denen zunächst die Ueberwachung der Fonds obliegt, diesen unermüdlichen, pflichtgetreuen Arbeitern, mit Undank gelohnt.

Ich muß diesen Vorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen; wir kennen alle unsere Pflichten, erfüllen sie, und haben nicht nöthig, darauf aufmerksam gemacht oder von dem Hrn. Antragsteller, wie er

Digitized by Google

image
not
available

Ich kann der Adreſſe nur unter der Bedingung beiſtimmen, wenn ſie eine allgemeine Faſſung dahin erhält, daß der hohen Staatsregierung das Stiftungsvermögen empfohlen und dieſelbe namentlich gebeten werde, dahin zu wirken, daß es ſeinem Zwecke nach verwendet werde.

Forſtmeiſter v. Kettner: Ich habe nur einen Irrthum zu berichtigen, in welchen der Hr. Geh. Rath v. Reck verfallen zu ſein ſcheint. Derſelbe ſagte nämlich, die Commiſſion habe die von dem Hrn. Antragſteller aufgeführten ſpeciellen Fälle geprüft und ſolche als unbegründet gefunden. Der Bericht bemerkt aber gerade das Gegentheil, daß die Commiſſion dieß nicht für ihre Aufgabe gehalten habe. Der Grund oder Ungrund der einzelnen Fälle hat daher durchaus nicht das Motiv zu den Anträgen der Commiſſion abgegeben.

Geh. Rath v. Reck: Es hat mir eine Stelle in dem Commiſſionsberichte zu dieſer Meinung Veranlaſſung gegeben.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Der Ausdruck „Regierung" erhält eine ſo vielfältige Deutung, daß es gut wäre, wenn derſelbe auf ſeinen eigentlichen Begriff zurückgeführt würde, namentlich wegen Solcher, die der Regierung Etwas anhaben wollen.

Wenn Jemand von einem Gendarmen unſanft angefaßt wird, ſo klagt man über die Gewaltthätigkeit der Regierung, und wenn ein Bürgermeiſter ſich etwas Dienſtwidriges erlaubt, ſo beſchwert man ſich wiederum über die ungeſetzliche Handlungsweiſe der Regierung. Dieſe hat für rechtswidrige oder gewaltthätige Handlungen von Seite der Unterbehörden allerdings zu haften, ſobald ſie mit ihrem Vorwiſſen geſchehen oder ihre ſpätere Genehmigung erhalten. Allein hievon kann hier überall nicht die Rede ſein. So wie ich dieſen Gegenſtand kenne, ſo handelt es ſich hauptſächlich um ſtreitige Fragen; man macht auf der einen Seite zu große Anſprüche, und iſt auf der andern Seite nicht nachgiebig genug; dieſes iſt das gewöhnliche Verhältniß. Die Behörde mag entſcheiden, wie ſie will, ſo hat ſie in den Augen eines Theiles immer Unrecht. In Beziehung auf einzelne andere Fälle iſt ſchon bemerkt worden, daß dasjenige, was der Vergangenheit angehört, der Regierung nicht zur Laſt zu legen ſei; es rühren dieſe Verhältniſſe aus den Zeiten der Revolution her, wo alle Staatseinrichtungen und folgeweiſe auch das Stiftungsweſen Noth gelitten haben. Die Zeit des Friedens und eine aufmerkſame Verwaltung muß dieſe Wunde nach und nach heilen;

image
not
available

Auf den Antrag Sr. Durchl. des Fürsten von Fürstenber die allgemeine Discussion wegen vorgerückter Zeit geschlossen die specielle Berathung auf die nächste Sitzung verschoben.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussio die Motion des Frhrn. v. Andlaw und zwar zur Berathu einzelnen Anträge, beziehungsweise Erwägungsgründe des antrags der Commission, von denen der erste lautet:

In Erwägung, daß die guten Zwecke der Stiftungen hau lich gefördert und auch mehr gesichert werden dürften, wenn

1) die Bestimmung einer jeden Stiftung, wo da Zweifel entstehen, festgestellt, die Stiftungsz aber öffentlich bekannt gemacht werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Dieser Antrag enthä Vorschläge, die schon auf frühern Landtagen in dieser hohen mer gemacht worden sind. Was nun den ersten derselben so steht nach meiner Ansicht die Bestimmung einer jeden S fest; denn es existirt die Einrichtung, daß jeder Verrechner Vorbemerkungen zu seiner Rechnung den Zweck der Stiftun den Namen des Stifters, sofern er bekannt ist, eintragen Ferner besteht schon lange die allgemeine Vorschrift, worna allen Stiftungen neuer Fonds oder Zuschüssen zu schon beste Stiftungen jedesmal, nachdem die Staatsgenehmigung erfo eine öffentliche Bekanntmachung des Stifters, des Zweckes u Größe der Stiftung erscheint. Eine besondere Erörterung i ziehung auf die Feststellung der Stiftungszwecke könnte nur i zelnen Fall dadurch herbeigeführt werden, daß über die Bestim gen der Stiftung oder die Ansprüche an dieselbe Streit ent Solche Fälle werden sich dann je nach der Natur der Sach weder zu der gerichtlichen oder administrativen Erledigung e Es ist also in diesem Punkte die Vorsorge, welche die verehr Commission wünscht, schon getroffen, und es kann aus den nungen das Erforderliche jederzeit ersehen werden.

Was nun die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungsz betrifft, so ist diese Frage bereits früher bei der Regierung er und dahin beantwortet worden, daß mehr, als was bisher gesc ist, durchaus nicht von Vortheil sein könne.

image
not
available

iſt. Eine Arbeit in dieſer Weiſe würde weder den Anſichten der Commiſſion, noch denen des Hrn. Präſidenten des Miniſteriums des Innern entſprechen. Wenn derſelbe als Grund gegen die öffentliche Bekanntmachung aufſtellt, daß ſie nach 10 Jahren wiederholt werden müßte, ſo beweist er damit zu viel. Iſt die Stiftung einmal bekannt gemacht, ſo iſt es gewiß Schuld der Betheiligten, wenn ſie nicht mit der gehörigen Wachſamkeit den Bemühungen der Regierung entgegenkommen. Dieſe hat dann das Ihrige gethan. Jedenfalls liegt darin eine weitere Garantie, welche die Regierung zu geben ſchuldig iſt. Ich möchte daher nicht allein den Vorſchlag der Commiſſion unterſtützen, ſondern denſelben noch dahin ausdehnen, daß die genaue Unterſuchung der Stiftungszwecke durch eine aus Mitgliedern der Regierung und beider Kammern zuſammengeſetzte Commiſſion herbeigeführt, die Reſultate ihrer Arbeiten officiell bekannt gemacht werden, und in dieſer Weiſe mit der Bekanntmachung aller weiteren Stiftungen fortzufahren ſei. Ich glaube, daß durch eine derartige Maßregel das Intereſſe an den Stiftungen erhalten würde, und mithin dieſe ſelbſt um ſo reichlicher bedacht werden dürften. Ich kann in dieſer Beziehung als Beiſpiel die Sautier'ſche Stiftung in Freiburg anführen, welche bei der großen Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung fortwährend durch neue Zuſchüſſe vermehrt wird. Daß die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungszwecke unerläßlich ſei, leuchtet von ſelbſt ein; diejenige der geſtellten Rechnungen iſt nicht weniger wünſchenswerth.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Es wird wohl keine Stiftung in unſerem Lande beſtehen, welche nicht ſeiner Zeit entweder von der badiſchen oder einer frühern Regierung der neu angefallenen Landestheile zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden iſt. Denn auch dieſe Regierungen haben die Intereſſen der Stiftungen gewahrt. Wenn ein Dunkel obwaltet, ſo kommt dieſes nur daher, daß man den Bekanntmachungen und Anordnungen der Regierung in längſtvergangenen Zeiten nicht mehr nachfolgen will. Es ſind z. B. die pfälziſchen allgemeinen Stiftungen in den pfälziſchen Verordnungsblättern genügend zu erſehen: die baden-durlachiſchen nicht nur in der Gerſtlacher'ſchen, ſondern auch in der altbadiſchen Sammlung zuſammengetragen. Es würde ſich daher die Verkündigung, da nach der Anſicht des Hrn. Antragſtellers ſelbſt die ſchon der Oeffentlichkeit auf irgend eine Weiſe übergebenen Stiftungen nicht mehr be-

Digitized by Google

image
not
available

die Stiftungszwecke eine Uebersicht zu erhalten. Eine solche wird aber wohl mit Grund nicht abgelehnt werden können.

Geh. Rath. v. Reck: Ich kann zu demjenigen, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, nicht viel Neues hinzufügen, jedoch auch meine Bedenken gegen den Antrag der Commission nicht unterdrücken. Im Allgemeinen halte ich es nicht für thunlich, nähere Bestimmungen über die Zwecke der Stiftungen zu geben; wo die Urkunden klar sich aussprechen, ist es ganz überflüssig; wo aber Zweifel obwalten, die ursprünglichen Namen und Verhältnisse gar nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit passen, hat sich im Verlauf von Menschenaltern vor Jahrhunderten die Observanz mit dem jeweiligen Bedürfnisse der Gegenwart ausgebildet und man lebt dabei im Frieden; fängt man erst an, an dem Rechtszustand zu rütteln, ihn in Zweifel zu ziehen und nach ephemeren Meinungen oder persönlichen Ansichten Principien für die Zukunft aufzustellen, so müssen natürlich alle Diejenigen, welche in ihren wirklichen oder vermeintlichen Ansprüchen auf Mitwirkung an der Verleihung der Stiftungsrenten oder an dem Genuß derselben gestört werden, auftreten und die Sache zur Entscheidung bringen, und man wird eine Masse von ganz unnöthigen Streitigkeiten hervorrufen. Welche Behörde am Ende die streitigen Fragen entscheiden soll, ist nicht näher bestimmt und wäre auch kaum zum voraus im Allgemeinen zu bestimmen, da die Grenzlinie, weil die Executoren beim Vollzug der Stiftungen privativ verfahren und von Niemand abhängen, in wie weit die Administrativgewalt das Aufsichtsrecht über sie geltend machen kann und wo endlich der Streit in das Privatrecht übergeht, selbst im einzelnen Fall äußerst schwer zu finden ist und allgemeine Grundsätze gar nicht mit Erfolg gegeben werden können, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, Eigenmacht und Ungerechtigkeit auszuüben.

Der Herr Antragsteller hat, wie es scheint, diese Schwierigkeiten gefühlt und sie dadurch zu beseitigen gesucht, daß er eine Commission niedersetzen will aus Mitgliedern der Regierung, der ersten und der zweiten Kammer, welche die Natur der sämmtlichen Stiftungen des Landes prüft und über die künftige Verwendung in der Art, wie sie den Willen der Stifter nach den Urkunden versteht, statuirt. Diese Idee möchte doch in der Ausführung auf unübersteigliche Hindernisse stoßen. Die stiftungsmäßigen Executoren und organisationsmäßigen Verwaltungsbehörden würden gelähmt, dem

image
not
available

genau prüfen müßte, ehe man darauf eingeht, und welcher eine Abänderung der Verfassung involviren würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Die Bekanntma Stiftungen, deren Zwecke noch nicht festgestellt sind, ist eine Beschränkung des Antrags. Ich muß aber hiebei au lung der Verwaltungsbehörden aufmerksam machen. Diese nämlich bei allen Stiftungen, über deren Bestimmung früh bestanden, sorgfältige Erörterungen gepflogen, und dar gesprochen, welche Zwecke den einzelnen Stiftungen unterli sind diese daher überall bereits festgestellt, damit aber nicht ansprüche Dritter, welche mit diesen Zwecken nicht übere ausgeschlossen. Denn dieß liegt nicht in der Competenz ministrativbehörde, sondern die Entscheidung darüber komm zelnen Falle dem betreffenden Gerichte zu, bei welchem der sich für verletzt erachtet, seine Rechte verfolgt. Es auch eine Feststellung der Stiftungszwecke in der Weise, beabsichtigt wird, rechtlich nicht möglich. Würde man di leicht dadurch erreichen zu können glauben, daß man die Z sie bisher von der Regierung bestimmt werden, beanstandet Berechtigten unter einem Präjudiz auffordert, diese geltend so würde man nur große und meist überflüssige Verhandlu anlassen. Deßhalb scheint es räthlich, die Verhältnisse in maligen Lage bestehen zu lassen, wie sie im Administrativ zwar bei jeder Stiftung bestimmt sind.

Geh. Rath Vogel: Dem Vorschlag des Frhrn. v. A Niedersetzung einer Commission, wie er sie wünscht, kann den bereits vorgetragenen Gründen nicht beistimmen.

Was der Frhr. v. Göler d. j. bemerkte, hat in sofe für sich, daß man annehmen kann, durch die Ausführun Nr. 3 und 4 enthaltenen Vorschläge werde auch Manche örterung und Erledigung kommen, was sich auf Nr. 1 bezi die Frage selbst, ob die Stiftungszwecke festgestellt und di gen bekannt gemacht werden sollen, ist unabhängig von über die Behörde, durch welche dieses geschehen soll.

In Beziehung auf den zur Discussion ausgesetzten Pu scheint es mir, daß man Grund hat, dem Antrage der C so wie er gestellt ist, weder beizupflichten, noch auch ihn beseitigen, sondern ich glaube, daß man den Antrag in eini

image
not
available

daß die Ausführung des Commissionsantrags mit unendlich vi
Schwierigkeiten verbunden, und nicht einmal nothwendig ist,
Willkürlichkeiten in der Verwendung der Stiftungsmittel vorzubeu
Denn ich bin mit dem Frhrn. v. Göler d. j. überzeugt, daß, w
wir den Erwägungsgründen 3 und 4 beitreten, hinreichende V
sorge getroffen ist, etwaige Mißbräuche zu vereiteln. Die urspr
lichen Zwecke der Stiftungen überall festzusetzen, halte ich bei
für unmöglich; denn es gibt z. B. Stiftungen aus alten Zeiten,
sich durch Admassirung vermehrt und bei welchen sich Fonds geb
haben, deren Zwecke nicht abgegrenzt werden können; solche we
dem allgemeinen Stiftungszwecke nach von der Verwaltung verw
det. Häufig kann auch der besondere Stiftungszweck nicht im
eingehalten werden. Die vorgeschlagene Untersuchung würde au
ordentlich viele Kosten veranlassen, und selbst in der Bestimmung
deßfalls ernannten Behörde wieder eine Willkür liegen, namen
wenn sie die Interpretation einer vorliegenden Urkunde entsche
sollte. Nach Allem diesem, glaube ich, können wir über den er
Antrag hinweggehen; denn was erreicht werden soll, wird durch
Punkte 3 und 4 erreicht.

Frhr. v. Andlaw: Wie man eine Beeinträchtigung der
gierungsrechte in meinem Vorschlage erblicken will, vermag ich n
einzusehen. Warum sollte man mit Mißtrauen einen Vorschlag
nehmen, der dazu dienen soll, eine allgemeine Beruhigung herbe
führen, also ein Ziel zu erreichen, welches der Regierung selbst hö
willkommen sein muß. Ich glaube daher, daß dieser Vorschlag du
aus nicht gegen Geist und Buchstaben der Verfassung ist. We
der § 75 derselben auch bestimmt, daß die beiden Kammern weder
Ganzen noch in Commissionen zusammentreten dürfen, so spricht
der § 51 dahin aus, daß der ständische Ausschuß mit Genehmigu
des Grostherzogs auch mit Gegenständen sich befassen könne, wel
nicht ausdrücklich in der Verfassung ihm zugetheilt sind, und wel
von dem letzten Landtage an ihn gewiesen werden; ich würde a
keinen Anstand nehmen, das fragliche Geschäft dem landständisch
Ausschuß zu übergeben. Eine Verlängerung des Landtags wür
auf diese Weise nicht herbeigeführt; denn der ständische Ausschu
oder eine aus Regierungs- und Kammermitgliedern gemisch
Commission hätte diese Arbeit nicht während der Dauer ein
Landtags, sondern in der Zwischenzeit zu erledigen und ein R

image
not
available

Einzelnen in keiner Weise influiren. Die Auslegung, die de
dischen Ausschuß gegeben wurde, will ich nicht weiter ve
aber so viel ist gewiß, daß, wenn man aus den Kammern
dere Commissionen zu diesem Geschäfte erwählt, oder den A
damit beauftragt, die Arbeiten der Stände jedenfalls verme
die Landtage verlängert werden; denn es müßten die Arbe
Commission doch wieder den Kammern vorgelegt werden,
an und für sich kein Recht hat, einen Beschluß zur öffentliche
niß zu bringen.

Der Ansicht, daß es zu beklagen wäre, wenn eine Bek
chung des bedeutenden Kirchen- und Stiftungsvermögens na
auf dasselbe wirken würde, trete ich vollkommen bei; allein w
solche Fälle schon aus frühern Zeiten zu beklagen, und dür
daraus wohl die Lehre ziehen, die nöthige Vorsicht zu geb
damit man nicht wieder zu klagen habe.

Forstmeister v. Kettner: Die Ansicht des Frhrn. v. R
man die Zwecke der Stiftungen in ihrem bisherigen Dunk
möge, kann ich nicht theilen. Ich glaube vielmehr, daß die
Zeit sich steigernden Bedürfnisse es nothwendig machen, da
Dunkel aufgehellt werde.

Was die von dem Hrn. Geh. Rath Vogel vorgeschlagene
fication des ersten Punktes betrifft, so könnte ich mich mit d
um so eher befreunden, als dieser Punkt kein eigentlicher
sondern nur ein Erwägungsgrund der beantragten Adresse i

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Allgemeinen die A
derjenigen verehrten Redner, welche sich gegen den Comm
antrag ausgesprochen haben. Ich halte denselben für unzwe
und selbst unausführbar. Die Stiftungen müssen vollzogen
nach Maßgabe des Stiftungsbriefes; dieser ist die lex fund
Nun werden sich auch hier, wie in allen Gesetzen, zuweilen
über dessen Sinn ergeben; allein man kann solche Zweifelsfä
alle zum voraus hinweginterpretiren, sonst müßte man wo
eine Commission niedersetzen, um alle Zweifel hinsichtlich de
rechts und somit alle Prozesse zu beseitigen. Im vorkom
Falle muß eben hierüber die Behörde entscheiden, die hiezu
ist; bei Stiftungen sind es diejenigen, die das Vertrauen des
gewählt hat, die Stiftungsexecutoren. Diese werden dann
Zweifel lösen, was einer Commission unmöglich ist.

image
not
available

entrichtet werden. Der protestantische Oberkirchenrath hat 60 Stiftungen mit 269,217 fl. 24 kr. unter sich, von welchen 13,450 fl. 52 kr. erhoben werden. Die Kreisregierungen verwalten 3007 Stiftungen mit einem Einkommensanschlag von 1,124,317 fl., wovon nur 18,735 fl. 16 kr. entrichtet werden.

Hieraus geht denn schon einmal hervor, daß eine große Ungleichheit der Besteuerung besteht; diese Ungleichheit aber drückt um so härter, wenn man bedenkt, daß die aus vielen dieser Fonds, z. B. vom pfälzischen Administrationsfond geschöpften Besoldungen, Dotationen für Kirchen und Schulen einer nochmaligen Besteuerung, also einer doppelten dadurch unterliegen. Allein abgesehen von dem unnöthigen Fortbestehen der Regiekasse überhaupt, sind die Beiträge für den Zweck zu hoch. Es sollen sich jährlich Ueberschüsse ergeben, welche zu untergeordneten Zwecken, etwa Remunerationen u. s. w., verwendet werden.

Wenn wir nach dem Vorausgeschickten schon die Abgabe, die Besteuerung der Stiftungen an die Regiekasse als eine ungerechte beklagen müssen, so ist die formelle Beschaffenheit derselben noch viel tadelnswerther. Wenn wir dieselbe Stelle verwalten, decretiren, revidiren sehen, und dieses alles ohne Controle, so müßte man glauben, eine solche Stelle hätte selbst schon längst eine Abänderung dieser Einrichtung verlangen müssen, um so mehr, wenn sie auf der einen Seite einer guten Administration sich rühmen, mithin in keiner Weise eine Controle fürchten durfte, und auf der andern Seite die Zweckmäßigkeit der Verwaltung gerade in Zweifel gezogen wurde; also geboten Pflicht und Ehre gleichsam Oeffentlichkeit, strenge Darlegung aller Verhältnisse, wie sie sind.

Einige Gebrechen sind übrigens notorisch. Für die Aufbewahrung der Obligationen ist ein Revisor mit 800 fl. z. B. bei dem katholischen Oberkirchenrath angestellt, während dieses Geschäft unmöglich einen Mann hinreichend in Anspruch nehmen kann und die Verwahrung dieser Urkunden mit jenen der Districtsstiftungen gewiß bei der Kreisregierung eben so gut stattfinden könnte. Warum sollen sodann die Kosten der Rechnungsabhör der nicht immatrikulirten Fonds von den Beiträgen der immatrikulirten getragen werden? Es scheint, daß auf diesen letztern namentlich die Interkalargefälle der Pfarreien und geistlichen Beneficien überhaupt ruhen. Woher diese Verbindlichkeit? Da bekanntlich so viele Pfarreien und darunter so

Digitized by Google

image
not
available

aber dieser Wunsch ist ausgesprochen worden, nachdem die Generalsynode eine sorgfältige Prüfung des Zustandes aller evangelischen Stiftungen hatte vorausgehen lassen. Die Regiekasse des evangelischen Theils wird durchaus nach den gleichen Grundsätzen behandelt, wie die des katholischen; es ist daher, wenn eine Maßregel dieser Art beliebt werden sollte, die natürliche Folge, daß bei beiden die gleiche Einrichtung getroffen werden müßte, was aber weder bei der einen noch bei der andern ausführbar ist. Die Fonds sind ihrer Natur nach verwaltet, die allgemeinen durch eine Centralstelle, die Bezirksstiftungen durch eine Mittelstelle, die Localstiftungen durch einen Verwaltungsrath an dem betreffenden Orte; die Revision der beiden letztern Stiftungen geschieht durch die Kreisregierung, der erstern durch die verwaltende Stelle selbst.

Die heutigen Bemerkungen des Hrn. Antragstellers über die Regiekasse erinnern mich an die erste Bekriegung der damaligen katholischen Kirchensection in der zweiten Kammer durch den Abgeordneten Dreyer. Die Regiekasse ist nämlich vom Jahr 1819 der Gegenstand einer Reihe ständischer Verhandlungen bis zum Jahr 1835 gewesen, wo auf den im Jahr 1833 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsch, daß die Verhältnisse dieser Kasse näher bestimmt werden möchten, hinsichtlich der Beiträge zur Regiekasse der beiden Oberkirchenräthe im Budget von 1835/36 der jetzt bestehende Maßstab von 5% des Bruttoertrags der unmittelbaren Stiftungen nach dem Matrikularanschlag vorgeschlagen, begründet und von beiden Kammern genehmigt wurde. Es wurde damals dieser Maßstab keineswegs für zu hoch erklärt, und ist durchaus im Verhältniß mit den Kosten der Domänenadministration. Es scheint, man will jetzt diese Sache wieder aufgreifen, um den Behörden selbst wehe zu thun. Dieses Schicksal haben sie früher getragen, ihre Verwaltung ist aber von jedem Vorwurf frei.

Was die Verwendung dieser Gelder betrifft, so könnte ich zunächst auf die Discussion in der zweiten Kammer verweisen, wo man anerkannt hat, daß die Verwaltung ganz in der Ordnung sei; man wollte dort nur wissen, wo die Ueberschüsse der Staatsbeiträge hinkommen; in dieser hohen Kammer forscht man darnach, was mit dem Ueberschuß der Stiftungsbeiträge geschehe. Die Ersparnisse an dem Besoldungs- und Gehaltsetat werden hier gerade so behandelt, wie bei allen andern Staatsstellen; es werden die Ueberschüsse des Ge-

image
not
available

genau erwägen und einer nachtheiligen und ungerechten Maßregel, welche etwa von einem Mitgliede ausgehen sollte, entgegentreten. Eine weitere Controle besteht noch darin, daß die Oberkirchenräthe dem Ministerium des Innern untergeordnet sind, und die Superrevision durch die Oberrechnungskammer geschieht. Ich wünschte nur, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß Sie von den Arbeiten dieser Stelle Einsicht nehmen würden, um sich zu überzeugen, mit welcher großen Genauigkeit und Sorgfalt revidirt wird.

Ueber die Interkalarfondsverrechnungen halte ich es nicht für geeignet, zu improvisiren. Wäre mir die Sache bekannt geworden, so würde ich Veranlassung genommen haben, ein Mitgleid dieses Collegiums beizuziehen, um darauf antworten zu können.

Was nun den Commissionsantrag betrifft, so muß ich vorausschicken, daß die Großherzogl. Regierung selbst den Wunsch hat, die Revisionskosten für die Stiftungsrechnungen zu vermindern, und daß sie aus diesem Grunde als Staatsbeitrag zu den Kreisstiftungsrevisionen eine Summe von 4000 fl., welche ungefähr ein Viertel des ganzen Aufwands derselben beträgt, in das Budget von 1844 auf 45 aufgenommen hat. Die zweite Kammer glaubt aber, daß die Stiftungen auch ihre Revisionskosten bestreiten sollen. Hier liegen also abermals sich widerstreitende Ansichten vor.

Die Einrichtung, welche den Kreisstiftungsrevisionen vorherging, ist vielleicht nicht allen verehrten Mitgliedern bekannt, daher ich mir erlaube, dieselbe aus eigener Erfahrung Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor Augen zu stellen. Die Vorsorge für Stellung und Abhör der Stiftungsrechnungen war früher den Amtsrevisoraten und den Aemtern zugewiesen. Der Amtsrevisor besorgte die Abhör als Nebengeschäft und mittelst Gehilfen, deren Auswahl seiner Willkür überlassen war. Die eine Stiftungsrechnung hörte ein Schullehrer, die andere ein Pensionär ꝛc. ab. Der Amtsrevisor sah die Notaten durch, und unterschrieb sie, wenn er keinen besondern Anstand, oder auch erst, wenn er Zeit hatte. Neben dieser Revision hatten aber die Amtsrevisoren noch die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche immer vorgehen mußte, weil sich dort die Interessen der Einzelnen drängten. Die Folge davon war, daß das Stiftungswesen in den größten Verfall gerieth und eine andere Einrichtung allenthalben gewünscht und für nothwendig erkannt wurde. Dieser Umstand hat, nachdem die Verordnungen Reg.-Bl

image
not
available

ließe sich nur Das bewirken, daß man diese Abhör an ein
Revisionsstelle verweist und nur gewisse Sexterngebühren b
allein dann könnte es gehen, wie früher. Wenn die Rechnu
gehörig revidirt ist, so ist auch eine Superrevision nicht wo
lich; denn letztere kann nur auf die Basis einer Revision g
werden, sonst wäre sie ihrer Natur nach eine Revision.

Was die Zuweisung der unmittelbaren Stiftungen und
vision derselben an die Kreisregierungen betrifft, so ist au
was ich früher bei Gelegenheit des Matrikularanschlags
zu berücksichtigen, daß die Kreisregierungen nicht die Abhör n
solchen Erfolg vornehmen können, als diejenige Behörde, be
die Verwaltung geschieht. Wenn jene hier die Revisionsstelle
so würde ihr Geschäft ungleich schwerer und zeitraubender sei
würde in Bezug auf die Verminderung der Kosten in kein
etwas gewonnen werden.

Eine Zuweisung der Obligationen der unmittelbaren S
an die Kreisregierungen wäre durchaus unzweckmäßig; denn
alsdann eine Behörde die Verwaltung und die andere die Ver
verwahrung; die Obligationen müßten also immer einen d
Weg passiren. Nach Allem dem, und da die Großherzogl
rung durch die Aufnahme einer Position in das nachträglich
die Absicht kundgegeben hat, die Revisionskosten für die S
zu vermindern, wird dieser Punkt der Adresse wohl auf
ruhen können.

Geh. Rath v. Reck: Die Bitte an die Großherzl. R
daß die Revisionskosten vermindert werden möchten, setzt
voraus, daß die hohe Kammer die Ueberzeugung habe, die R
kosten seien zu hoch. Es wäre zu wünschen gewesen, man
berechnet, wie viel sie denn bezahlen, bevor man das Urth
sie seien zu hoch und müßten deßhalb vermindert werde
Stiftungsrechnungen, welche bei den Oberkirchenräthen verwa
revidirt werden, belaufen sich auf 115 und können im V
zu den Stiftungsrechnungen, welche der Revision bei de
regierung unterliegen, gar nicht in Anschlag kommen. Die G
summe der Stiftungen des Oberrheinkreises beläuft sich o
auf 8 Millionen Gulden und diese zahlen für die Revision
ohngefähr 4000 fl., also von 100 fl. drei Kreuzer. Wer
Welt, der nur einigen Begriff von Zeit und Arbeit hat, w

image
not
available

ist. Ich bedaure es als eine Ungerechtigkeit, daß die S
die dem Oberkirchenrathe unterliegen, so außerordentlich
in Anspruch genommen sind, als die Gemeinden für di
ihrer Rechnungen.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern
glauben, daß ich in Kanzleien herumgezogen bin, um ein
zu erforschen; ich habe vielmehr eine große Arbeit vor m
woraus ich fast meine ganze Weisheit geschöpft habe.*
den Verfasser dieser gedruckten Bemerkungen, welche den A
der hohen Kammer zugekommen sind, nicht, und habe
Ahnung, von wem dieselben herrühren. Ich lege auf
nachrichten in der Regel keinen Werth; aber daß die
Derjenigen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt ha
verschiedenen eingezogenen Erkundigungen mit den Ansichte
Theilen des Landes übereinstimmen, muß ich trotz des
Hrn. Geh. Rath v. Reck gemachten Widerspruchs behaup
Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat diese
in sofern bestätigt, als er selbst von den Ungleichheiten
hinsichtlich der Beiträge zu den Revisionskosten unter der
Stiftungen stattfinden. Ich erkläre, daß diese Ungleic
allgemeine ist, weil die Beiträge nach einem Maßstab erh
den, der ohnedieß zu hoch ist, namentlich im Vergleic
Beitrage, der von den Kreisregierungen erhoben wird.
weit entfernt zu behaupten, daß diese Anschläge bei der Krei
nicht zu hoch sind; sie scheinen mir aber wenigstens re
hoch, wenn ich auch von der aufgestellten Berechnung
Geh. Raths v. Reck Umgang nehme. Ich muß daher die
der Adresse jedenfalls unterstützen, weil ich glaube, daß
so wichtig und so schreiend ist, daß nothwendigerweise ei
nicht nur im Einzelnen, sondern im Allgemeinen erfolgen

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern
bemerkt, daß von evangelischer Seite in Bezug auf die
der unmittelbaren Stiftungen an die Kreisregierungen e
Ansicht ausgesprochen worden sei; allein ich weiß, daß M
Talent und Einsicht, die mit dem Gegenstand genau ver
durch die Erfahrung belehrt, von dieser Ansicht wieder a

---

* Siehe Beilage Nr. 21.

image
not
available

meinden zahlt. Eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses wo
Regierung durch den vorgeschlagenen Zuschuß von 4000 fl. be

Bei der Abstimmung wird der zweite Erwägungsgrun
Commissionsantrage gemäß von der Kammer angenommen.

Die Punkte

3) wenn das Institut der Stiftungsräthe
sämmtliche Stiftungen ausgedehnt,
4) die Competenz dieser Stellen zweckmäß
weitert, und
5) die Zuständigkeit der übrigen, auf das Stif
wesen influirenden Stellen hiernach näh
gestellt werden,

werden zugleich zur Discussion ausgesetzt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: In Beziehung a
Punkt 3 habe ich zu bemerken, daß nach den bestehende
ordnungen im Regierungsblatt von 1827, beziehungsweise
für alle Localfonds und für alle Lehranstalten Stiftungsräth
und diesen im Jahr 1840 eine Instruction über ihre Ge
verwaltung ertheilt worden. Für die Districts- und allg
Stiftungen können nach der Verordnung von 1833 ebenfalls Sti
räthe gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Intere
der Stiftung vereinbarlich erscheint. Sogleich nach dem Er
dieser Verordnung erging eine Weisung an die betreffenden Be
daß diese Vorschrift vollzogen werden solle; allein es hat sich
daß bei den allgemeinen und einzelnen Districtsstiftungen d
stellung solcher Stiftungsvorstände gar nicht ausführbar ist
dem allgemeinen evangelischen Kirchenvermögen wüßte ich z. B
wie neben dem evangelischen Oberkirchenrath ein Stiftungsv
bestehen könnte, welcher sich über die einzelnen Verwaltu
gutachtlich zu äußern hätte. Das Nämliche ist der Fall bei
Stiftungen, die sich in zwei bis drei Kreise ausdehnen. Hier
Verwaltungsräthe nur mit bedeutenden Kosten und den g
Schwierigkeiten creirt werden. Wo man ihre Bestellung für
und zweckmäßig hielt, ist solche eingetreten; da, wo man s
für überflüssig betrachtete, hat man sie unterlassen und wird s
in der Folge unterlassen; denn man wird nicht Gelder au
Stiftungsfonds für zwecklose Einrichtungen verwenden.

Was die Competenz der Stiftungsräthe betrifft, so habe i

image
not
available

widerspricht. Deßhalb, und da überhaupt auch schon die Rede davon war, an den bisherigen Stiftungsverhältnissen wesentliche Aenderungen eintreten zu lassen, liegt es gewiß im Interesse der betheiligten Familien, in Zeiten, ehe es zu spät ist, sich eine Garantie sowohl für die Erhaltung dieser sehr zweckmäßigen und bedeutenden Stiftung nach ihrem ursprünglichen Zwecke, als für die Einhaltung der Statuten zu verschaffen, wozu am leichtesten und sichersten führen würde, wenn aus Grundherren des ehemaligen Kantons Kraichgau ein Stiftungsrath gebildet würde, ohne dessen Berathung und Zustimmung nichts den Statuten Widersprechendes angeordnet werden darf. Dieses kann auch der Großherzogl. Regierung nur angenehm und erwünscht erscheinen, indem alsdann die Verantwortlichkeit wegen der Verwaltung dieser Stiftung ihr nicht allein verbleibt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Der Stiftungsrath ist hier durch die Stiftungsurkunde schon vorgeschrieben und besteht in dem adeligen Damencapitel. Der Stiftungsverwalter hat die Verrechnung und das Secretariat zu führen und die Frau Aebtissin hat für die Verwahrung und Extradition der Obligationen zu sorgen. Es kann daher ein neuer Verwaltungsrath nicht wohl ernannt werden und würde auch zur Zeit wenig zu thun haben. Was die Bewahrung der Rechte der Familien betrifft, so muß dieselbe jeder Familie für sich anheimgestellt werden; eine gemeinschaftliche Bewahrung dieser Rechte würde einen großen Familienrath erheischen. Es sind nämlich gewisse Familien vorzugsweise und eine ganze Reihe von Familien in geringerm Grade betheiligt; besonders berechtigt sind die Familien von Bettendorf, von Venningen, von Berlichingen und von Degenfeld. Namentlich ist vorgeschrieben, daß die Berechtigten einem alt-adeligen Geschlechte angehören müssen. Wer nun in dieser Beziehung ein Recht zu haben glaubt, kann es um so leichter wahren, als nach den Statuten die Erledigung jeder Fräuleinsstelle ausgeschrieben und die Wahl der Aebtissin von dem Capitel ausgehen muß. Gegenwärtig besteht das Stift meistens aus jungen Stiftsdamen; es ist daher nicht zu erwarten, daß innerhalb einer langen Reihe von Jahren eine neue Wahl vorgenommen werden wird. Die Frau Aebtissin, die kürzlich verstorben, hat ihre Pflichten getreulich erfüllt; allein es wird ihr auch ergangen sein, wie andern Leuten, daß sie zuweilen eine von der Ansicht der Staatsbehörde abweichende Meinung hatte. Im Uebrigen ist die Verwaltung in der Ordnung;

Digitized by Google

image
not
available

hörden erfolgt, unstreitig nicht. Wie hier abgeholfen werden kann, habe ich in meinem Berichte ausgeführt, worauf ich daher verweise.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin der Ansicht, daß Stiftungsvorstände in dieser Weise, wenn auch nicht allgemein, doch in vielen Fällen, wie in dem vom Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen erwähnten Falle, mit Vortheil eingeführt werden können.

Es wird sich alsdann auch darum handeln, den § 10 der Verordnung vom Jahr 1833 näher zu bestimmen, und dem Verwaltungsrathe nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht zu geben, Einsprache gegen jeden Eingriff von irgend einer Seite zu erheben; auch müßte demselben das Recursrecht gegen Anordnungen von Seiten der Staatsbehörde, wie jedem Privatmann in eigenen Angelegenheiten, eingeräumt werden. Ich habe schon in der letzten Sitzung ein Beispiel angeführt, wornach Stiftungsvorstände mit ihren Einsprachen gar nicht berücksichtigt, sondern zurückgewiesen worden sind.* Es wird also ganz zweckmäßig, ja nothwendig sein, die Competenz dieser Stellen zu erweitern, weil solche Eingriffe die Thätigkeit der Stiftungsvorstände nothwendiger Weise lähmen und überhaupt Uebelstände herbeiführen müssen, welche gar nicht mehr zu beseitigen wären. Wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern schon in dem Oberkirchenrath selbst als einem Collegium eine Controle findet, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Man weiß, wie die Geschäfte in Collegien öfters behandelt werden. Einer verläßt sich auf den Andern, und Niemand übernimmt zuletzt die Verantwortlichkeit.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Eine solche Behauptung wäre ein entscheidender Grund gegen jede Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des Verwaltungsraths. Wie will der Hr. Motionssteller die Verantwortlichkeit einigen unerfahrenen Landleuten übertragen, welche er bei einem Collegium, wie dem des Oberkirchenraths, nicht zu finden vermeint?

Was das Beispiel des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen betrifft, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß bei dem Damenstift ein Verwaltungsrath besteht. Sollen aber zwei Verwaltungsräthe für jede Stiftung aufgestellt werden, dann müßte man wieder eine andere Einrichtung treffen. Die jeweilige Aebtissin

* S. Seite 173.

Digitized by Google

image
not
available

jenigen verfahren werde, denen er den Vollzug übertra
Hiernach gehört, nach meinem Dafürhalten, im Allgemeinen
legung des Stiftungsbriefes und insbesondere die Frage,
Theilnahme an einer Stiftung als legitimirt anzusehen, welc
verschiedenen Competenten der Vorzug gebühre, so wenig
scheidung einer Commission als der Gerichte, sondern zur Ent
der Stiftungsexecutoren, oder Derjenigen, welche sonst mit
auf den betreffenden Fall das Vertrauen des Stifters ber
Wo solche ernannt sind, erscheinen sie als Gewalthaber des
die in animam suam die Entscheidung als boni viri zu geb
und ich sehe nicht ein, warum ihnen das billige arbitri
richtigen Weg nicht so sicher oder sicherer zeigen sollte, a
rechtssätze und juristische Formeln dem Richter. Man be
hiergegen darauf, daß es sich um privatrechtliche Anspr
Competenten handle; allein worauf gründet sich denn diese
rechtliche Anspruch? Offenbar nicht auf einen Landrechtssatz,
einzig und allein auf den Stiftungsbrief; darauf beruht der
titel. Nun aber gibt in dem unterstellten Falle der Stift
Maß und Ziel nicht nur darüber, wem ein Anspruch zusteht,
auch, durch wen und auf welche Weise dieser Anspruch allein
werden darf; wer aber eine Clausel einer Urkunde zu seinen
anführen will, muß nach bekannten Regeln auch alle ander
sich gelten lassen.

Ich hielt mich verpflichtet, diese Frage hier zur Spr
bringen, damit nicht der Grundsatz unwidersprochen bleibe,
viel mir bekannt, bis jetzt zwar nur in einem Falle praktisch
den ist, der sich aber, wenn fernerhin darnach verfahren würd
um so folgenreicher für das Stiftungswesen erweisen würde,
Gerichte, wie andere Gewalten, sehr geneigt sind, ihre Co
möglichst auszudehnen.

Die Kammer nimmt hierauf die Erwägungsgründe 3, 4
dem Commissionsantrage gemäß, an.

6) Wenn das Verhältniß der Diener bei den
tungen normirt, und endlich

7) auf Bildung größerer Stiftungsverwaltu
wo thunlich, Rücksicht genommen wird.

Frhr. v. Marschall: Ich bin bei dem Erwägungsgr
im Zweifel, was eigentlich damit bezweckt werden soll.

image
not
available

Umgekehrte statt, denn bei den Localfonds sind die Summen oft so unbedeutend, daß man sie nicht mit Vortheil anlegen kann. Es muß bei der Einführung der Districtsverwaltungen vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie nicht zu groß und nicht zu klein sind. Hier kann es sich natürlich nicht davon handeln, die bestehenden politischen Districtseintheilungen für diesen Zweck anzunehmen; vielmehr wird das jeweilige Bedürfniß die Größe derselben bestimmen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg (welcher bei Eröffnung der Discussion über diese Punkte den Präsidentenstuhl dem Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye abgetreten hatte): Ich konnte auf meinem frühern Platze meine Ansicht nicht aussprechen, daher ich mir erlaube, zu meiner Beruhigung von dieser Stelle aus das Wort zu ergreifen. Ich glaube, daß die Mitglieder der hohen Kammer nicht nothwendig alle die einzelnen s. g. Erwägungsgründe theilen müssen, um der Adresse überhaupt bestimmen zu können. Durch diese soll, wie der erste Satz derselben lautet, bewirkt werden, daß die guten Zwecke der Stiftungen hauptsächlich gefördert und mehr, als bisher, gesichert werden. In diesem Wunsche werden wohl Alle einverstanden sein. Es dürften daher unbedenklich auch diejenigen Mitglieder, welche den einen oder den andern der Erwägungsgründe — deren es übrigens noch viele geben mag — nicht getheilt haben, sich für die Adresse aussprechen. Ich habe nicht die Absicht, die Discussion zu verzögern, sondern erlaube mir nur, Ihnen wiederholt und dringend ans Herz zu legen, daß es sich hier um die Erhaltung so erhabener Zwecke, um den Schutz so heiliger Rechte handelt, daß die Regierung es unmöglich der hohen Kammer verargen kann, wenn sie der vorgeschlagenen Adresse beitritt.

Geh. Rath v. Reck: Ich will der Auslegung zuvorkommen, als theilte ich nicht den Wunsch, daß die Stiftungen ihrem Zwecke gemäß verwendet und gut verwaltet werden; dessenungeachtet trete ich aber der Adresse nicht bei, weil ich die zweifache Ueberzeugung hege, einmal, daß die Administration ihre Pflichten erfüllt und eine Bitte, sie erst zu solchen anzuhalten, einen öffentlichen Tadel enthält, den ich mit meinem Votum nicht bekräftigen kann, und dann, daß die organischen Aenderungen, welche vorgeschlagen, sammt und sonders mit den Grundsätzen des Rechts oder doch einer guten Administration nicht vereinbar sind und zum Schaden der Fonds ausfallen würden. Ja ich muß wiederholen, daß das berufene Mißtrauen gegen die

Digitized by Google

image
not
available

Urtheile unterziehen, das Jeder darüber fällt. Daß aber diese Urtheile durchaus nicht ungünstig ausgefallen sind, sondern der Gegenstand mit ungewöhnlicher Theilnahme von vielen Seiten aufgenommen wurde, verbürgt es, daß manche Ansichten und Thatsachen ihres Grundes nicht entbehren. Ich sehe übrigens mit Beruhigung dem Schicksale des Antrags entgegen.

Die Punkte 6 und 7 werden sodann bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Präsidium verworfen und die Adresse mit den beschlossenen Modificationen mit allen Stimmen gegen eine (Geh. Rath v. Reck) angenommen.

Digitized by Google

image
not
available

B. Nichtrentirendes Vermögen.	1821/22			1832/33		
	innere Linie	einzeln	zusammen.	innere Linie	einzeln	zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Liegenschaften						
zu Meersburg, Pfarrkirche mit Thurm, der Pfarrhof, Meßnerhaus, Kapellen in der untern und außer der Stadt, Brandassecuranzanschlag	31700				11400	* ohne Pfarrkirche
zu Baitenhausen die Kirche	3500				3500	
zu Stetten " "	900				900	15800
		36100	36100			
V. Fahrniß war früher im Stück verzeichnet nnd erst 1832/33 tarirt,						
Kirchengeräthschaften, unveräußerlich	4534					
Keller- u. Torkelgeräthsch.	1260					
		5794	5794		—	5794
VI. Gefällrückstände.						
Eigentliche Aktivreste	"	1754	1754		—	3376
VII. Unverzinsliche Reste.						
0						
VIII. Vorräthe						
an Geld	"	210				
an Naturalien						
1821/22: 4340 M. Wein à Ohm fl. 18 (Verkaufsdurchschnittspreis)	"	835				
1832/33: 4610 M. Wein à fl. 15	"	"	"	"	691	
1842/43: 60 M. Wein à fl. 20	"	"	1045	—	—	691
	"	—	44693			25661
Summe **B.**	"	"	39889	—	—	18241
Hierzu Summe **A.**	"	"				
Ganzer Betrag des Vermögens	"	"	84582			43902

Anmerkungen.

* ad **IV.** 1832/33 war die Pfarrkirche neu erbaut, aber no

** ad **V.** 1840 wurden die Fahrnisse nach ihrem wahren We
Thurmglocken und Uhren waren vorher nicht inventirt.

image
not
available

C. Schulden.	1821/22 einzeln	1821/22 zusammen	1832/33 einzeln	1832/33 zusammen	1842 einzeln
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Passiv-Kapitalien	1983		3037		6017
II. Passiv-Grundzinse, kapitalisirt	2510		792		122
III. Passivreste	3982		8205		614
		8475		12034	
Vergleichung.					
Vermögen		84582		43902	
Schulden		8475		12034	
Rest reines Vermögen		76107		31868	
nämlich:					
A. Rentables		31414		6207	
B. Nichtrentables		44693		25661	
Davon könnten durch Verkauf und Anlage zu Kapital ebenfalls rentabel gemacht werden:					
a. Der Erlös aus den Keller- und Trottgeräthschaften 1989 fl.					
b. Die Aktivreste u. Vorräthe 665 „					
Summe 2654 fl.					
Kirchengebäulichkeiten und Kirchengeräthschaften im Werth von 57556 fl. sind unveräußerlich, daher als disponibles Vermögen nicht in Anschlag zu bringen.					
Vergleichung nach Maßgabe der zeitgemäßen Berichtigung auf S. 125					
A. Vermögen		30223		21210	
B. Schulden		8475		12034	
Rest reines wahrscheinliches Vermögen		21748		9167	

Folglich successive Abnahme gegen 1821/22 12572 und gegen fl. 16634

Im Ganzen also Minderung seit 1821/22

Mithin jährlicher Entgang der Zinsen hieraus von 1842/43 an fl. 831.

image
not
available

Beilage zur Darstellung des Vermögensstandes des Kirchenfonds zu Meersburg.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß dieser Fond im Jahre 1821/22 noch ein rentables Vermögen von 31,414 fl. hatte; daß die Activkapitalien in dieser Periode noch 10,607 fl. betrugen, Gegenwärtig nun hat der Fond noch

a. Activkapital — 920 fl. sage neun hundert und zwanzig Gulden,
b. circa 5 Jauchert Reben wurden verkauft in der Periode von 1821/32 und daraus erlöst 2158 fl. — diese Summe ist auch aufgezehrt.

Außer den in der Darstellung selbst schon angegebenen Ursachen des übergroßen Zerfalls des Kirchenfonds zu Meersburg, kommt noch hinzu:

a. auf der Hand liegende lahme Verwaltung,
b. das zur Ungebühr von Seiten der Kirchenfabrik an das ehemalige Priesterseminar abgegebene 1 Fuder Wein alljährlich, und zwar seit dem 16. Febr. 1748 an.

Mit dieser Abgabe hat es folgende Bewandtniß: Im Jahre 1710 bewilligte der damals hier residirende Fürstbischof dem Uhlanischen Beneficiaten Matthias Ackermann eine jährliche Remuneration von 1 Fuder Wein, und wies den hiesigen Kirchenfond, der unter bischöflicher Verwaltung stand, zur Abgabe dieses Fuder Weines an. Diese Vergünstigung lautete aber zufolge ausdrücklicher Erklärung des hochfürstlichen Rescripts vom 21. Januar 1710 nur ad dies vitae des Ackermanns. Fürstlicher Anordnung zufolge verabreichte sofort die Kirchenfabrik an den Beneficiaten Matthias Ackermann das Fuder Wein alljährlich bis zum 16. Febr. 1748, als dem Sterbetag des besagten Beneficiaten. Nach dem Ableben bezog nun aber die Priesterseminar-Verwaltung (da die hiesige Pfarrei sammt den damals existirenden Beneficien dem Priesterseminar incorporirt worden war — anno 1738), dieses Fuder Wein alljährlich trotz der Beschwerde der Fabrik und des Stadtraths fort, bis zum Jahre 1830; in diesem Jahre, wo die Trennung des Seminars und des Pfarrfonds erfolgte, wurde nun sofort dieses Fuder Wein der Pfarrei als ein Theil der Competenz zugewiesen, und dieselbe bezieht es dato noch.

Der Kirchenfond zahlt jährlich Regiekassenbeitrag 25 bis 27 fl.

Digitized by Google

image
not
available

welche in dem Lande Baden gebürtig und die Eigenschaften besitzen müssen, wovon die unter Nr. 2 hier beiliegende Schrift Meldung thut; überdas sie zu nähren und endlich sie so zu bilden, wie man es am vortheilhaftesten finden wird, sowohl die katholische (Religion) zu unterstützen, als auch das zeitliche und ewige Glück der Unterthanen von Baden zu befördern. Zufolge dessen bitte ich sowohl die Vollzieher meines Testaments, als auch die zween Fürst-Bischöfe von Straßburg und Speyer, sich über die nöthigen Maßregeln zu unterreden und sorgfältig zu wachen, daß man, sobald es möglich ist, zum erwünschten Endzwecke gelange.

Weil aber diese Uebersetzung der Stiftung der Stadt Baden und ihren Bewohnern einen beträchtlichen Verlust jener Vortheile verursachen würde, die ihnen bestimmt waren, so wünsche ich, daß man bei der Besetzung der Freiplätze, so wie bei sich ergebenden andern ähnlichen Fällen, von Zeit zu Zeit eine vorzügliche und günstige Rücksicht auf die Kinder der Bürger von Baden nehme, wenn diese Kinder sich durch die eines vernünftigen und eifrigen Katholiken (würdigen Eigenschaften) auszeichnen.

XXIII. Ich bestimme übrigens die Summe von jährlich vierhundert vierzig Gulden, welche von andern mit der Zeit gleichfalls rückfälligen Pensionen genommen werden sollen, um die katholischen Schulen des katholischen Landes Baden in einen blühendern und vollkommnern Stand zu versetzen, und dieses auf folgende Weise: Ich vernahm, daß die so nützliche und wichtige Visitation der Schulen, welche alle Jahre gemeinschaftlich durch Commissarien von Seite des Landesfürsten und der Bischöfe von Straßburg und Speyer vorgenommen werden sollten, öfter aus der Ursache unterlassen werden, weil keine Quellen vorhanden sind, woraus die Freihaltuug des bischöflichen Abgeordneten bestritten werden könnte. Um dieses Hinderniß einigermaßen zu heben, willige ich ein, daß die zwei Schulcommissarien, die von den besagten Bischöfen abgeordnet werden, um jährlich die berührten Schulen zu untersuchen, unter sich hundert Gulden gleich vertheilen, welche hundert Gulden von der hier oben angemerkten Summe von vierhundert vierzig Gulden genommen werden, wovon der Rest, nämlich die nach Abzug dieser hundert Gulden noch übrig bleibenden dreihundert vierzig Gulden verwendet werden muß, einen Wetteifer unter den Schullehrern zu erregen, und sie anzuspornen, ihre Pflicht wohl zu erfüllen. Zufolge dessen

Digitized by Google

image
not
available

Beilage Nr. 8.

Großherzogliches Bezirksamt Baden im Murgkreise.

B. A. Nr. Auf das Unterstützungsgesuch der Rath Schwalbachischen Töchter wurde unterm heutigen nachstehende Kreis-Directorial-Verfügung anher erlassen:

Großherzogliches Badisches Directorium des Murgkreises.

Rastadt den 14. Septb. 1810.

Nr. 6406. Nach einem Landes-Pol. Depart. etc.-Beschluß vom 1. d. Nr. 3524 in Betreff des Unterstützungsgesuches der Rath Schwalbachischen Töchter zu Baden wurde der Verwalter Manz in Karlsruhe legitimirt, den Bittstellerinnen aus der Maria-Victoria-Stiftung eine Unterstützung von 50 fl. für dieses Jahr auszuzahlen, wovon das Amt Baden zur Eröffnung an die Schwalbachischen Töchter Nachricht erhält.

(gez.) Frhr. v. Lasollaye.

pro Copia v. Dallhofer.
Hölzlin.

Das Großherzogliche Bezirksamt Staufen,

sendet die Quittung über die für Margaretha Schwalbach pro 1822 anhero gesendeten 40 fl. mit dem höflichen Ersuchen, darüber gefälligst Auskunft anhero geben zu wollen, warum dieselbe statt der bisher bezogenen 50 fl. nun nur 40 fl. erhalte.

Staufen am 4. Febr. 1823.

(gez.) Martin.

R. Die Margaretha Schwalbach hat für die Jahre 1819, 20 u. 21 auch nicht mehr als 40 fl. Unterstützung erhalten, welches man in Freundschaft erwiedert.

Offenburg den 8. Febr. 1823.

(gez.) Manz.

Digitized by Google

image
not
available

gegeben habe, worüber die Decretur von Seite der Kreisregier
oder des Spitalstiftungsvorstandes mangelt, ob nichts in der R
der Rechnung gefehlt und ob alles Dasjenige befolgt und beigebr
ist, was dem Rechner in Folge der Revisionsnotaten zur
lage gemacht worden.

Das Geschäft der Stiftungsrevision ist also nicht das Ha
geschäft an der Verwaltung des Stiftungsvermögens, sondern
die Schaale. Der eigentliche Kern der Sache ist die Function
Stiftungsräthe, und insbesondere die Handhabung der gesetzli
Vorschriften von Seite des Präsidenten.

Nach der bestehenden Verordnung hat der katholische Pfarrer
Vorsitz bei den Berathungen; in hiesiger Stadt hingegen führt
selben der Bürgermeister seit ungefähr 6 Jahren, in welchen sic
wie zuvor, große Mängel in Wahrung der Spital-Interessen
geschlichen, die Erstaunen und Widerwillen erregen, und die so
zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht werden müssen, dami
Abhilfe für eine derartige Unordnung bei der höhern Staatsb
beantrage, und wozu der jetzige Zeitpunkt vollkommen geeignet is

Nach dem Gesetze hätte der hiesige Spitalverwalter bei se
Anstellung im Jahre 1838 eine Diensticaution von 1000 fl. st
sollen; allein sie ist erst im Laufe des vorigen Jahres vorgel
vom Stiftungsvorstande aber zum Theil als ungenügend verwo
und bis zur Stunde noch nicht bereinigt worden.

Nach der Verordnung vom 21. November 1820 und der
einem Stiftungsrevisionsbeamteten im Drucke ausgegebenen Be
rung über die Verwaltungen der Stiftungen im Jahre 1834, so
der Spitalrechner jedes Jahr im Monat August seine Hauptrechn
schließen, in dem Stiftungsvorstandslocale einige Zeit zur Ein
der Stiftungsrathsmitglieder niederlegen, und wenn der Stiftun
vorstand seine Bemerkungen der Rechnung beigesetzt und so
unterzeichnet hat, der Revision zur Abhör einsenden, welche d
weiter nach den bestehenden Vorschriften damit verfährt.

Wie mangelhaft diesen gesetzlichen Bestimmungen seit mehre
Jahren von Seite der Verwaltung und des Stiftungsvorstan
nachgekommen, zeigt zur Genüge der Umstand, daß erst im La
des vorigen Jahres ein nicht beim Spitale angestelltes Individu
auf Kosten des letztern längere Zeit die noch zu erledigenden B
richtungen nachholen mußte, — daß ferner seit 3 Jahren in d

image
not
available

tungsräthe gerügt und mißbilligt, aber stets vergeblich, und es erscheint höchst merkwürdig, daß die Revision diesen sehr erheblichen Fehler nicht mit Nachdruck gerügt oder durch Strafandrohung gehoben hat.

Muster 2.

Die Verordnung vom 29. October 1832 im Anzeigeblatt für den Seekreis Nr. 100 bestimmt das Normativ für die Größe und Art der dem Stiftungsvorstande zustehenden Decretur von nicht functionsmäßigen Almosen, Unterstützungen und Gnadengehalte, so wie die Regel zu nicht ständigen Unterstützungen; für letztere sind dem Stiftungsvorstande nur Unterstützungsbeträge im Belauf von einem bis zehn Gulden zu decretiren bewilligt.

Nichtsdestoweniger ist es Thatsache, daß ein Betrag von 200 fl. völlig aus der Rechnung belassen und der Familie vollständig nachgesehen worden, ohne die Obervormundschaftsbehörde um ihre Genehmigung anzugehen, welche dieselbe vielleicht ertheilt haben würde, da hinlängliche Gründe vorlagen, zu Gunsten der Hilfsbedürftigen den Betrag wenigstens theilweise nachzulassen. — Wenn die befolgte Ueberschreitung der Competenz in Beziehung auf die Absicht gegenüber dem Bedrängten wirklich als lobenswerth erscheint, so ist die Umgehung der gesetzlichen Vorschrift stets eine strafbare Handlung.

Muster 3.

Zufolge der mehrerwähnten Belehrung, § 45, darf kein Kapital an Jemand ausbezahlt werden, bevor nicht die Obligation gefertigt und übergeben ist. Ausnahmsweise wurde einem hiesigen Bürger ein Kapital von 1000 fl. übergeben und die Obervormundschaftsbehörde gestattete solches, weil ein solider Bürgschaftsschein einstweilen hinterlegt wurde; die Obervormundschaftsbehörde knüpfte jedoch den ausdrücklichen Befehl an diese Leistung, daß vom Schuldner alsbald ein legaler Schuldbrief zu bewirken seie. Bis jetzt, im Verlaufe von 2 Jahren, wurde der Schuldschein nach vorgeschriebener Form nicht gefertigt, obwohl zeitweise vier Ermahnungen erfolgt sind, und auch in diesem Betreffe ist also eine Willkürlichkeit zu Gunsten des Privaten vorhanden.

Muster 4.

Dem Stiftungsvorstand ist es ferner nach § 10 gedachter Instruction überlassen, das Jahr hindurch, so oft er es für gut findet,

Digitized by Google

image
not
available

ungesetzlichen Handlung in Kenntniß gesetzt, und sie wi
Maßregeln treffen, daß in der Folge derartige Stö
Verwaltungssystems nicht mehr vorkommen; es wäre dal
Zwecke nichts Heilsameres vorzuschlagen, als daß die S
(wie es § 5 und 9 der Verordnung vom 21. Nov
gestatten) einen Regierungscommissär zur Beiwohnung d
des Stiftungsvorstandes abordnen würde.

Muster 6.

Die erste Pflicht des Stiftungsvorstandes, in Bezieh
Kapitalvermögen des Spitals, ist, nach § 12 der
ordnung vom 22. November 1820, darauf zu wache
Kapitalvermögen der Stiftung erhalten, nicht vermind
irgend eine Art gefährdet werde.

Es kann mit Bestimmtheit behauptet werden, da
verkehrten Verschwendungen, die der Stiftungsvorstand
Jahren an vielen Jaucherten guter und erträglicher Re
das Anrathen von Irregeleiteten und Speculanten gem
Kapitalvermögen und das Ergebniß der Gelände un
20,000 fl. verkürzt hat, wenn man die daraus entst
noch nicht gehemmten Nachwehen hinzurechnet. — G
Bereitwilligkeit unternommen worden, eine specielle Ber
in Zahlen über den Aufwand und die Folgen des unsin
nehmens aus den Spitalrechnungen selbst aufzustellen, we
tern nicht von der hohen Regierung des Seekreises vor einig
abverlangt worden wären und also nicht benützt werden

Nichtsdestoweniger liegen Thatsachen in Menge ge
den gerügten Mißgriff genügend charakterisiren. Der sc
ehedem so fruchtbare Rebberg, der Egelsee genannt,
veränderten Bauart, mit Einlegung mitunter auswärtig
unterworfen, so zwar, daß seit dessen Umlegung da
von 6 Jahren bei weitem die Bau- und Einheimsung
decken. An den Verlust des Erträgnisses reihet sich
Weise auch jener des Zinses ab dem Kapitalanschlage d
und nach den Behauptungen der erfahrensten Sachverst
wenn nicht der ganze Rebberg wieder in seinen ehevorü
gebracht wird, an eine bessere Ausbeute nicht gedacht we
— Auch in dem wohlbekannten vortrefflichen Rebgelände

image
not
available

Absicht gehabt, die Rebgüter des Spitals verderben zu
letzterem ihr eigenes Erzeugniß theurer aufzuhängen.

Außer diesen allen so eben aufgezählten wahren That
noch viele derartigen Willkürlichkeiten und Mängel in
Wirthschaft des Spitals zur Veröffentlichung bereit,
Gelüste sich zeigen sollten, einen Kampf auf dem Felde
lichkeit zu beginnen.

Digitized by Google

image
not
available

ausersehen worden. Ich arbeite daran mit Unterb
seit November 1841 und bin der Vollendung nahe ge
Honorar ist nach Arbeitsstunden bemessen und besteh
in 2 Gulden, wenn ich 5 Stunden auf das Gesch
und so mag ich in 2 Jahren circa 900 Gulden bezog
eine Arbeit, die nicht jedermanns Liebhaberei und
Klöstern, wie z. B. in Salmansweil, theilten sich ha
brüder in das Geschäft, und ich habe mit Lust die re
verfaßten 5 Foliobände Urkunden und Regest
ten Klosters durchblättert.

Daß der Konstanzer Spital also für diese Arbeit
Ausgabe von 800 bis 1000 fl. habe, ist um die
viel gesagt.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung
Konstanz, den 21. Januar 1844.

Euer Hochwohlgeboren

ergebenste

J. Eiselein

image
not
available

Urkunde bei dem Regierungs- Tax- und Expeditamt gegen Entrichtung der Tax abzulegen seie.

Von der hohen Landesstelle wird unter einem hievon dem bischöflichen Ordinariat die Anzeige gemacht; das Dotations-Instrument aber wird seiner Zeit nachfolgen, und ist dieses dann bei den Pfarrakten aufzubewahren.

Freiburg, den 18. April 1807.

pr. Großherzoglich Badisches Stift St. Peterisches Amt.

Dr. Schlaar.

Digitized by Google

image
not
available

2) daß derselbe nie in ihrem Besitze habe sein können, und mithin

3) die Schenkung mit der überwälzten Last auf einem Irrthum beruhen müsse.

Seine Schritte waren vergeblich, selbst dann, als bei Gelegenheit der Zehntablösung die Baulast der Pfarrei in Anrechnung gebracht wurde.

Der Oberkirchenrath eröffnete unterm 17. März 1843 Nr. 22,626 dem Stiftungsvorstande einen Erlaß der Großh. Hofdomänenkammer vom 17. October 1843 Nr. 19,191, worin dem Stiftungsvorstande gedroht wurde, den Garten als Eigenthum anzusprechen, wenn die Schenkung mit der Last nicht anerkannt werde.

Der Erlaß der die Stiftung vertreten sollenden Stelle schloß mit den Worten: „Indem man daher denselben (Stiftungsvorstand) veranlaßt, von diesen Anforderungen Umgang zu nehmen, erwartet man hierüber die weitere Eröffnung.“ Der Stiftungsvorstand beschloß den Großh. Oberkirchenrath zu bitten: „von der Großh. Hofdomänenkammer die Akten und Gründe zu ermitteln, auf welche die Ansprüche auf den Pfarrgarten gestützt seien.“

Hierauf folgte unterm 9. Januar 1844 Nr. 375 nachstehender Beschluß des Oberkirchenraths: „Dem Bezirksamte Lörrach wird diese sowohl in Form als Inhalt ungeeignete Eingabe des Stiftungsvorstandes in Warmbach zur Rückgabe an denselben zugestellt, wobei ihm Folgendes zu bemerken ist: Durch die diesseitige Entschließung vom 11. November v. J. Nr. 22,626 habe man dem Stiftungsvorstande aus den schon in den Jahren 1830 und 31 zwischen der Großh. Hofdomänenkammer und der diesseitigen Stelle, als der gesetzlichen Vertreterin der Pfründe, gepflogenen Verhandlungen und darauf gebauten Beschlüsse die Gründe angegeben, aus welchem ein Anspruch an des Großh. Aerar wegen Einfriedung des Pfarrgartens nicht gemacht werden könne.

---

4) Ein Rechtsstreit über einen Theil des Gartens gegen einen Anstößer erkannte ausdrücklich im Jahr 1818 den Garten als Eigenthum der Pfarrei an.

Der Stiftungsvorstand war nie um seine Gründe befragt worden; aktenmäßige Gründe wurden von Seite der Aufsichtsbehörde demselben keine mitgetheilt.

Digitized by Google

image
not
available

Beilage Nr. 13 a.

Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Studienstiftungen an der Universität Freiburg. Von der akademischen Stiftungscommission daselbst.

In Folge der Bewerbung zweier protestantischen Studirenden an der Universität Freiburg um die Verleihung des Genusses zweier dortigen Studienstiftungen, welche andererseits als ausschließlich für Katholiken bestimmt angesehen und erklärt wurden, sind, nachdem diese Sachen alle administrativen Instanzen durchschritten, zwei Rechtsstreite erwachsen, welche gegenwärtig dem höchsten Gerichtshofe des Landes zur Entscheidung vorliegen.

Die Vertheidiger der ausschließlichen Berechtigung der Katholiken zum Genusse dieser Stiftungen und überhaupt sämmtlicher Studienstiftungen der Universität Freiburg sind, nachdem sie in in- und ausländischen öffentlichen Blättern deßwegen wiederholte Angriffe erfahren, es ihrer Amtsehre gegenüber den landesherrlichen Behörden, ihren katholischen und protestantischen Mitbürgern schuldig, die Beweggründe ihres Handelns mit derjenigen Ruhe darzulegen, welche nur das Bewußtsein gibt, Pflichten erfüllt zu haben.

Zugleich mag diese einfache Darstellung dazu dienen, zur Würdigung dieser beiden Streitsachen, welche nur durch die genaueste Kenntniß der Geschichte des hiesigen akademischen Stiftungswesens und der hiesigen Universität vermittelt werden kann, einen Beitrag zu liefern, der um so nothwendiger sein dürfte, als der in der Rechtswissenschaft und der Rechtssprechung der neuesten Zeit sich immer mehr verbreitende, abstrakte, generalisirende Formalismus sich so gerne über die verlässigsten geschichtlichen Momente wegsetzt und der Vorzeit angehörige Einrichtungen unter den vielfach veränderten Gesichtspunkt der Gegenwart beugt, die sich nicht mehr in die Anschauungsweise der Vergangenheit zu finden weiß und eben so wenig sich darein zu finden sucht.

Digitized by Google

image
not
available

Stipendium vorfinde und für lutherische Jünglinge ohnehin kein Erziehungshaus dahier bestehe. Da vielleicht die hohe Schule aus ihren Stiftungsakten eine bessere Auskunft mittheilen könne, so wolle man derselben zur baldigen und genauen Erledigung diesen Gegenstand nachdrucksamst empfehlen. — Das akademische Consistorium erwidert auf den hohen Regiminalerlaß durch Bericht vom 3. Dezember 1801:

„Der wegen seines hervorleuchtenden Talents empfohlene Knabe lutherischer Religion kann zwar den wissenschaftlichen Unterricht in untern und höhern Schulen dahier unentgeldlich empfangen; unterdessen existirt weder bei der hohen Schule, weder bei den diesseitigen Studienstiftungen eine Anstalt, vermöge welcher Jünglinge von dieser Religion Anspruch auf Unterstützung in übrigen Kosten hätten."

Die Consistorialversammlung, welche diesen Bescheid ertheilte, wurde unter dem Prorectorate Lugo's gehalten in Gegenwart der Professoren Wanker, Müller, Rinderle, Schinzinger, Mertens, Weißegger, Ruef, Menzinger, größtentheils Veteranen der Hochschule, welche genau wußten, was in Stipendiensachen an derselben Brauches und Rechtes ist, und gewiß die Wahrheit sagen konnten und wollten. Ihr Zeugniß ist ein vollgültiges, unumstößliches für die Behauptung, daß man bis dahin von einer Berechtigung der Protestanten auf die hiesigen akademischen Stiftungen, ohne Unterschied, ob sie jure loci, aut sanguinis, aut libera collatione zu verleihen, nicht die mindeste Spur kannte.

Erst in dem Jahre 1834 suchte einer der beiden Stiftungscommissäre denselben den Weg dazu anzubahnen, und wurde dadurch der Urheber aller folgenden über die Stipendien in confessioneller Beziehung erhobenen Streitigkeiten. Es stellte sich damals unter die Bewerber um das Teggінger'sche Stipendium ein protestantischer Rechtskandidat, der es als Ortsberechtigter ansprach. Unbekannt mit dem Umstande, daß der Petent zu dem protestantischen Bekenntniß gehöre, hielt die Stiftungscommission denselben für aufnahmefähig und vor Andern zu bedenken. Hierauf äußerte sich der juridische Executor dieser Stiftung (damals Hr. Hofrath A.) wie folgt: „Dem vorgezogenen Competenten dürfte der Umstand entscheidend entgegen stehen, daß er Protestant ist. — Nun ist der Wille des Stifters, daß die Stipendiaten so lange bei den Jesuiten in die Schule gehen, bis diese und das Domkapitel von Basel sie zur Universität entlassen. — Sie sollen an Sonn- und Feiertagen

image
not
available

ob solche vacant werden, bei welchen Protestanten berücksichtigt werden können, wenn es anders überhaupt bei uns solche gibt."

„Die Bedenken," erwiederte nun der eine Stiftungscommissär (denn von nun an trennten sich beide in ihren Ansichten), „die Bedenken, welche der Herr Executor Hofrath A. gegen die Aufnahmefähigkeit eines Protestanten aufstellt, haben allerdings viel Gewicht, ob entscheidendes, scheint mir gleichwohl noch zweifelhaft, weil alle kirchlichen **Præstanda**, wenn gleich nicht in der katholischen, doch in der evangelischen Form oder im Analogon prästirt werden können." — Der andere Stiftungscommissär erklärte sich darüber in folgender Weise: „Wenn das von dem Herrn Concommissarius angegebene Analogon erweislich im Sinne des Stifters gelegen hätte, und wir mit Sicherheit annehmen dürften, daß es ihm gleichgiltig sei, ob die kirchlichen **Præstanda** in der katholischen oder protestantischen Form geleistet würden, so trüge ich kein Bedenken, der Ansicht des verehrtesten Herrn Collegen beizutreten; so lange aber dieser Beweis nicht hergestellt ist, halte ich mich an die entgegengesetzte des Hrn. Hofraths A. — Auf die von Wohldemselben erhobene Frage: Ob es bei uns solche Stiftungen gebe, bei welchen Protestanten berücksichtigt werden können, erwiedere ich, daß die Stiftung Walwitz für protestantische Prediger bestimmt sei, welche zur katholischen Kirche übergehen. Nach der obigen Analogie könnte sie aber auch an katholische Prediger verliehen werden, die zur protestantischen Kirche übertreten." — Daß N. N. mit seiner Bitte um das Teggingersche Stipendium durchfiel und durchfallen mußte, versteht sich wohl von selbst; denn was könnte man nicht alles aus unsern Stiftungen machen, wenn man einmal das geschmeidige Princip analoger Leistungen aufkommen ließe? Wir würden bald lauter analogische Stiftlinge und keinen einzigen wahren mehr sehen.

Unterm 12. Mai 1835 wurde die Bittschrift Wilh. W..... den Stiftungscommissären von dem Herrn Prorector mit dem Bemerken zugestellt, daß W..... dem protestantischen Bekenntnisse angehöre, und in solche Stiftungen nicht aufgenommen werden könne, welche zur Aufnahme die katholische Religion als Bedingung verlangen. — Der Stiftungscommissionsbericht sagt hierüber: „Se. Magnificenz scheinen vorauszusetzen, daß unter unsern Stiftungen sich auch solche befinden, welche zur Aufnahme die katholische Reli-

image
not
available

litorianæ.» Allein *per indirectum* dürfte wohl die Entscheidung durch die Anordnung des Stifters gegeben sein, daß der Stipendiat in das «*Collegium sancti Theobaldi*» aufgenommen werden solle, indem diese Bedingung sicher nur von einem Katholiken erfüllt werden könne, und der Fall wohl nicht vorgekommen sei, daß in solchen Convicten Protestanten und Katholiken jemals zusammen gehaust hatten. — Diese Folgerung ist ganz richtig; konnten doch Katholiken und Protestanten um so weniger hier zusammen hausen, als selbst die Lutheraner mit den Reformirten in dem Sapienzhause zu Heidelberg im Jahr 1584 es nicht konnten, von welchen die Geschichte meldet, daß erstere sich sehr unbescheiden erwiesen und mit den Reformirten weder essen, noch beten, noch umgehen wollten. Man sehe hierüber Joh. Pet. Kaisers historischen Schauplatz der Stadt Heidelberg. Frankfurt am Main 1733, S. 149. — Uebrigens hat der Senat der Bitte des protestantischen Bewerbers nicht entsprochen und das Molitor'sche Stipendium einem Katholiken verliehen. — Wir müssen späterhin nothwendig auf die von dem andern Stiftungscommissär hier gegebene Entscheidung zurückkommen, weil er dieselbe aus der Erinnerung verlor und mit sich selbst in Widerspruch gerieth.

Das waren die frühern Versuche hiesiger protestantischer Studirenden für die Aufnahme in den Genuß von Studienstiftungen an der hiesigen Universität. Betrachten wir jetzt die vorwürfigen beiden Rechtsstreitigkeiten!

I. Von der Aufnehmbarkeit protestantischer Studirenden in die Stiftung Babst.

Auf den Genuß dieser Stiftung glaubte ein Protestant gegründete Ansprüche machen zu dürfen, und wurde von ebendemselben Stiftungscommissär, dessen Verwendung für Protestanten wir aus dem Vorhergehenden kennen lernten, als Vorkämpfer unterstützt. Zwar hat derselbe sich hierin keine sonderliche Mühe gegeben; denn Alles, was er leistete, ist, daß er zweimal zu den Akten schrieb, Babst habe ein bestimmtes christliches Bekenntniß als Bedingung der Aufnahme überall nicht gefordert, eben so wenig directe als indirecte. Diesem mit nichts begründeten Ausspruch könnte ganz füglich der gegenübergestellt werden, Babst habe in seine Stiftung protestantische Bewerber durchaus nicht berufen, eben so wenig

image
not
available

ihm selbst geprägten Worte „die Luthereien.“ Unmöglich
er also den Protestantismus in der Stiftungsurkunde unser
bezweifelten Glauben nennen, für dessen Erhaltung
Fundation errichtete.

Im fünften Theil der Senatsprotokolle S. 1516 findet
Notiz aufbewahrt, daß Dr. Theobald Babst die im Jah
an den kaiserlichen Hof eingesandte Supplikation geschriebe
Darin spricht er nun von einer Zeit, „wo die newe Rel
ingerissen — durch die der Andacht der Menschen auch an
Enden, da die alte christliche Religion noch gehalten wird, ab
men.“ Sofort ermangelt er nicht, zu melden: „daß die hoh
bey uns bisher bey dem alten ungezweifelten christ
Glauben geblieben, vnd khainen der newen Religion ve
geduldet hatte.“

Nach der Regel: **Quilibet est optimus verborum s**
interpres dürfen wir mit größter Sicherheit annehmen, daß
unter dem ungezweifelten Glauben keinen andern, als
tholischen verstanden habe. Das Gesetz kann uns doch
wegs verbieten, die Wortbedeutungen historisch grammatis
zuweisen, da es wohl jedem gerne erlauben wird, die Bel
veralteter, im Stiftungsbriefe enthaltener Worte, z. B.
Schlusse desselben vorkommenden Wortes „äferenn“ au
Glossario von Haltaus oder Scherz mit Sicherheit zu
obschon weder Scherz noch Haltaus dem Stiftungsbrie
verleibt sind.

Für uns spricht auch der unter Katholiken herrschende
gebrauch; denn keiner aus ihnen hat den Protestantismus
„unser ungezweifelter Glaube“ bezeichnet. Soll m
streng katholischen Stifter Babst, welchen einer der gegn
Streitgenossen einen eifrigen Papisten schalt, allein de
sonderbaren Vorzug aufbürden, daß er der Erste, aber a
Letzte war, der es that?

Aber, sagt ein Anderer, sich an das Wort „Christe
anlehnend, der Stifter fordert nur christliche Religion. D
verwechselt hier Jener Christenthum mit Christenheit.
dieß wohl gleichbedeutende Worte? Ist **doctrina christia**
populus christianus einerlei? Gesetzt aber, der Stifte
ausdrücklich die christliche Religion als Bedingung zur Auf

image
not
available

bedeutungsvollsten Worte hat der Stifter dadurch herausgehoben, daß er sie in eine Parenthese einschloß, gerade so, wie er es auch bei der eventuellen Substituirung anderer Exekutoren that, wenn die Hochschule zu Freiburg einginge, da er unter Nr. 14 der Stiftungsurkunde als solche bezeichnet: den Kirchherrn zu Freiburg, den ältesten Pfleger auf unserer lieben Frauen Münster dahier, sodann die drei Amtherren im Kaufhaus („doch daß dieselbigen drei in allen Handlungen allein nur für Eine Person gerechnet und Eine Stimme haben sollen) und als vierten den Schulmeister allhie. Hier steht also gerade das Wichtigste in der Parenthese.

Wenn nun der Stifter fortfährt: „deren und anderer Ursachen halber sei er Willens geworden, eine Stiftung zu errichten," so haben wir dabei vorzüglich zu bemerken, daß seit Aristoteles Zeiten zu den Ursachen auch die causa finalis, Endzweck, Endursache, gehöre, die in jener Parenthese auf die Art ausgesprochen ist, daß man deren Erfüllung von keinem protestantischen Stiftlinge erwarten kann, selbst wenn er des Stifters Bruder wäre. Oder wie könnte man einem solchen zumuthen, daß er seine Kunst und Wissenschaft zur Erhaltung des katholischen Glaubens und zum Heile des katholischen Volkes aufwende?

Weiters sagt er im Eingang des Stiftungsbriefes, „wie er Kraft desselben in bester, beständigster Form, Maß und Weise der Rechten und löblicher Gewohnheit zum kräftigsten und beständigsten thun soll, kann oder mag, dieselbige Stiftung, Fundation und Ordnung fundire, ordne und stifte." Offenbar war es dem Stifter hier nicht um bloße Rechtsformalitäten zu thun; er wendete seinen Blick zu gleicher Zeit auf die löbliche Gewohnheit, welche in Stiftungssachen damals an der Universität bestand, und die wir urkundlich nachzuweisen uns hier zur Aufgabe machen.

Vor Babst traten schon eilf Stifter an unserer Hochschule auf, welche sich alle für den Katholicismus aussprachen, woraus erhellet, daß es bis auf ihn der Brauch oder die löbliche Gewohnheit war, Stiftungen für Katholiken, aber nicht für Protestanten zu errichten. An der Spitze jener eilf steht der noch vor dem Ausbruche der Reformation stiftende Weihbischof Kerer, der Gründer des Sapienzcollegii, über dessen Zweck er sich im Eingange des Statutes (vom Jahr 1497, Stiftungsurk. S. 2) dahin erklärt,

Digitized by Google

image
not
available

(Stiftungsurkunden S. 100 Nr. 1, 2, 3) sich ausspricht: Joannes Brisgoicus, S. Theolgiae Doctor st praelecto narius primus in archiducali et generali studio Friburg censum annuum viginti quinque florinorum — ord nunc — ad eleemosynam et perpetuum stipendium dum alicui pauperi saeculari studenti in Theologia. — semper sit de *progenie mea* — at ubi talis haberi n terit, recipiant executores mei alium, quem voluerint, i — ad divinarum literarum studium aptum, de quo s quod aliquando *Christianismo Christique ovibus* p possit.« Da es sich nicht denken läßt, daß an einer kath theologischen Fakultät Theologen für den Christianis modernen Sinne, d. i. zum Frommen aller drei ch Glaubensbekenntnisse bilden zu lassen, von dem Stifter bec wurde, oder auch nur beabsichtigt werden konnte, so liegt Tage, daß er einzig nur für den Katholicismus sein Sti gründete.

Im Jahr 1531 stiftet Erhard Battmann, Chorherr vo münster, ein Stipendium *in Domo ad hoc deputata* p decim pauperibus juvenibus ad laudabiles disciplinas cendas idoneis, praecipue autem, qui ad *sacram The* et sacrae *christianae* religionis nostrae mysteria intel sive percipienda futuri sint avidissimi.» Ferner will keiner in sein Haus aufgenommen werde, de quo *certa sp* sit, quod possit aliquando *S. Theologiae* operam dare gemque dominicum suis concionibus et exemplari vita atque christiane instituere.» Da ein protestantischer uns nicht zu der sichern Hoffnung berechtigt, daß er einst jen logie studire, für welche das Battmannsche Collegium berechn so steht ihm der Eintritt in dasselbe auch keineswegs offen dem schließt er S. 121 Nr. 2 die Apostaten ausdrücklich aus. Wenn aber alles Andere nicht für das katholische bensbekenntniß spräche, so würde allein schon das Zusammen seiner zwölf Stiftlinge in demselben Hause entscheidend genu sprechen, indem in solchen Collegien immer eine bestim von Religionsübung (hier der katholischen) bestand, andere Religionsgenossen, ohne mit ihrem Gewissen in Wid zu gerathen, keinen ernstlichen Antheil nehmen konnten

image
not
available

auch nur solche vom Stifter berufen sind. Vergl. Stiftung S. 132 Nr. 8, S. 150 Nr. 19.

Dr. Johannes Faber, Fürstbischof zu Wien, hat in eb nannter Stadt unterm 1. November 1537 die Urkunde seiner tung gefertigt, worin er sagt:

„So wir dann nun vnsere Augen vnd Gmüött vff vorgemelten gemeinen Christenlichen nutz, der leider ietzo zuo disen vnsern widerwerttigen ten durch mancherlei vnd viel eingerißen eingewurzlet frömder irriger l scher verfüörischer verdammblicher secten fast zerrißen und zerstörtt w wenden vnd keren, befinden wir, das derselb großen mangel vnd abgang ohn guotten getrewen Christenlichen pau (Bau) vnd werchleütten, das ist ter dapferer vnd geschickter leütt in allen Fakulteten, dardurch der Cb. i selbe) wider erbawen vnd erhalten, auch vieler menschen Seelen die su disem irtumb verzweiflig hiezwüschen auß iren cörpern vßgeen widerbrach gewunnen werden mögen, das wir demnach dem almechtigen zuo lob eh preiß — — — auch zuo förderung gemeines christenliches nutz vnsers heiligen waren Glaubens vnd Religion — — — dieses guott werck uß stenlichem gemüött vnd guottem wissen zuo verordnen stiften und zuo w fürgenomen haben ꝛc.“

In Bezug auf seine Stiftlinge fordert er:

„Dise — — — sollen armer leüt kinder sein — from erbar zü keiner newen, irrigen, verfüörischen, widerwartigen sect, sunder allein alten heiligen Religion, vnd vnserm waren Christenlichen Glau anhengig sein.“

Obschon der Bischof Faber gerade eben nicht sagt: meine ortsberechtigten Stipendiaten müssen katholisch sein, so doch niemand, welcher die angeführten Stellen liest, anders de können, als daß er nur für solche gestiftet habe. Vergl. Stiftungs S. 159 und 160 Nr. 2, 3 und 4.

M. Michael Graw errichtete den 29. Julius 1547 eine S tung, theils für Verwandte, theils für Ortsberechtig Seine Stiftlinge sollen, wie er ausdrücklich anordnet, zu den hochzeitlichen Festen, gleich denen in der Sapienz, zu beich auch in seiner Jahrzeit und Messe, so man die (wie hernach ger det) halten und begehen wird, zugegen und zu opfern schuldig s Zudem erklärt Graw vor dem akademischen Senate am 27. J nuar 1549 (siehe das Protokoll von diesem Tage), sein Gut alles von der Kirche gekommen, und soll auch wieder zum Wac thume der Kirche verwendet werden, jener Kirche ohne Zwei von welcher es ihm zukam, nämlich der katholischen. Ver Stiftungsurk. S. 169 Nr. 6.

image
not
available

„Nachdem der mensch von Gott dem allmechtigen geschöpft vr
ist das rych Gottes vnd gutte werkh zu suchen vnd zu üben, vnd
gutten wercken nit das geringest ist die die armen jungen zu der
dern vnd dahin zu pringen, das sy nachmalen dem gemeinen ma
kunst fürstendig sin mögen vnd das durch sy der christenlich glau
und gemert werde, vnd ich dann durch sölche förderung, vnd fürn
die löbliche vnd nutzliche stifftung der Sapienz alhie sunderlich
glücke vnd standt gefürdert worden, der vrsachen halben d
natürlicher Billicheit vnd pillicher Vergleichung geneigt byn, nach
mügen die armen uß meiner zeitlichen narung zu dem Studio
fürdern, so byn ich inn willen kommen den innwonern und arme
so inn der Sapienz studieren vnd erhalten werden zu nutz vnd
damit ire präceptores so sy die gradus in Theologia oder Artibu
dester weniger beschwert werden, diese stifftung, ordnung, geme
letzten willen vffzurichten vnd zu machen ꝛc.“

Bollan vermachte nämlich der theologischen und phil
Fakultät 800 Gulden, um die Gradusgebühren der armen
stiftlinge daraus zu bestreiten. Weil aber keine andere al
lische Stiftlinge in das Sapienzcollegium auf
wurden, so versteht es sich leicht, daß er auch für keine
stiftet habe. Vgl. Stiftungsurk. S. 191 Nr. 4 und Nr.

Der Stiftungsbrief des Domherrn und kaiserlichen
Braun wurde nach seinem Tode von seinen Testaments
zu Augsburg den 28. Julius 1564 ausgefertigt. Er
drei Stipendienplätze für Studirende aus der Braunische
nation oder Cognation. Daß er nur allein kat
Anverwandten berücksichtigt wissen wollte, geht aus viel
des Stiftungsbriefes hervor. Es genüge hier an Einer
lautet:

„Zum fünften sollen gedachts Herrn Dr. Conradt Braun
außtrucktem lezten willen gemäß, gemelte drei Studenten in der
tholischen religion, wie die bei der alten Römischen, Apostolich
vnd Christenlichen Nationen vnd sonderlich bey den Deutschen b
anfang gegenwärtiger zwyspalt vnd etlicher abfäll von sollicher
Religion gehalten worden ist, vnd in einem ordenlichen general
vnd Catholischen Concilio hinfür geordnet wirt, sich in der geh
heiligen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen, die ganz zeit
Studierens erhalten, also wo sich begebe, daß sie alle, einer od
denselben, welcher oder welche die sein wurden, ob er oder sie

---

augendo et ecclesiae sanctae ferventius deserviendo Deo o
gratissimi evaderent.“

image
not
available

dem er von den herrn Executoribus einmal oder zwey gewarn wordenn, ſich nitt beſſern vnd halten will."

Mechel ſchließt (S. 240 Nr. 4) ſelbſt ſeine zwei jungen Vetter aus, wenn ſie von der Religion der alten, wahren katholiſchen un römiſchen allgemeinen Kirche abweichen würden.

Schreckenfuchs errichtet ſeine Stiftung für Anverwand (S. 387 Nr. 3), verpflichtet aber (S. 396 Nr. 30) jeden Stiftling welcher „von der whaaren allgemeinen Catholiſchen Römiſchen Papſt lichen Kirchen abweichen wurde, vnd da er die Zeit habenden Stipendii allainig religionem catholicam ſimulirt hätte," zum Rück erſatz alles Empfangenen.

Walwitz errichtet (S. 417) ein Spipendium für Sachſen die katholiſch werden; wann aber deren keine vorhanden, ſollen dann erſt ſeine Anverwandten zum Genuſſe des Stipendii zugelaſſen werden.

Aus dieſen und andern dergleichen Anordnungen unſerer Stifter folgt unbeſtreitbar, daß dieſelben den Indifferentismus unſerer Tage nicht kannten, und in ihrer Treue für die heiligen Ueberzeugungen des Lebens, unergriffen von der gegenwärtigen Weichlichkeit, die religiöſen Bande den verwandtſchaftlichen vorzogen.* Die gegentheilige Präſumtion iſt ſonach ganz unzuläſſig, zumal, wenn man mit den Gegnern nicht überſieht, daß Babſt für ſeine Stiftlinge ein Collegium gegründet hat.

Allein dieſe Gegner kommen nicht über die Burſen oder die Wohnungen von Magiſtern und Doktoren hinaus, in welche Babſt vorderhand ſeine ſechs Stiftlinge einwies, und ſie ſtellen ſich an, als ob die Nr. 9 ſeines Teſtamentes (Stiftungsurkunden S. 220) weder die Stiftlinge noch die Stiftung berührte. Wir müſſen nun dieſe Nummer ihrem ganzen Inhalte nach hören. Es heißt darin:

„Dieweil Fraw Anna Mertzin" (welche Babſt in ſeinem übrigen Gut zum dritten Theil als Erbin in vorhergehender Nummer einſetzte) „in ab vnd auffſteigender lini khainen erben hatt, auch ſonſt mitt zeittlichem

* Daß die Bande des Bluts oft ſtärker als die Bande des Glaubens ſind, iſt eine leicht zu machende und pſychologiſch ſich leicht erklärende Wahrnehmung; ob dieß aber ein chriſtlicher und oft moraliſch-rechtlicher Grundſatz ſein oder werden könne, erhellet wenigſtens nicht aus den Worten Chriſti: „Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, iſt meiner nicht werth." Matth. X, 37.

Digitized by Google

image
not
available

ins Collegium ziehe, darin wohne und wie ein anderer sich halte solle, wo nicht, weichen und Andern Platz zu machen habe. Vgl. di Senatsprotokolle **VIII.** Band, S. 619.

Im Jahr 1603 am 5. November überreichte Matthias Ca sian sein Testament **in Collegio S. Theobaldi**, und starb al Regens desselben den 19. November desselben Jahres. Vgl. Stift Urk. S. 377 Nr. 17 und S. 378.

Zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs wird das **Collegium S Theobaldi** mit militärischer Einquartirung belegt. Vgl. die Senats protolle **XII.** Band, S. 688.

Während dieser Zeit lagen alle Stiftungen darnieder und vor ihrem Einkommen war nichts einzubringen. Darum vertröstete man einen Babstischen Anverwandten mit der Aussicht auf eine bessere Zeit, in welcher einst wiederum Zinse eingehen werden. Vgl. die Senatsprotokolle **XIII.** Band, S. 47 und **XIV.** Band, S. 250.

Unter dem 6. Sept. 1650 soll den Frauen von St. Clara per **Procuratorem Collegii Theobaldici** bedeutet werden, daß sie fürbaß einen gebührenden Zins aus dem Collegio bezahlen, oder im Verweigerungsfalle solches räumen sollen.

Den 21. Oktober 1650 wird dem **Dr. Mich. Sommer** erlaubt, das **Collegium Theobaldicum** nach beschehener Inventarisirung zu beziehen unter den Bedingungen, daß er einen billigen Zins dafür abreiche, etliche Zimmer herrichte und jährlich die Habitation erneuere.

Den 8. Dezember 1650 wird dem Franz Christoph Babst von Staffelfelden als angenommenem **Alumno Babstiano** für seine Person vergönnt, die Wohnung **in Collegio** zu nehmen, den übrigen Babsten aber aus erheblichen Gründen abgeschlagen. Vgl. die Senatsprotokolle Band **XIV.** S. 303, 304 und 322.

Den 2. November 1661 bittet Herr R. Sack um Einräumung der obern Stube und zweier Kammern bei dem **Pedello in Collegio theobaldico**, worauf beschlossen wurde, daß er sich des Zinses halber mit den Executoren vergleichen solle. Vgl. die Senatsprotokolle Band **XV.** S. 838.

So wurden auch die andern Stiftungshäuser, nicht nur das Babstische, fernerhin um die unbedeutendsten Preise vermiethet. Es ertrug nämlich innerhalb zwanzig Jahren, nach Abzug der Baukosten, das Babstische Haus, ein Jahr in das andere gerechnet,

Digitized by Google

image
not
available

genießen könne, weil nämlich der Stifter anordnete, daß der Stipendiat in das Collegium S. Theobaldi aufgenommen werden solle; nun ist aber das Collegium S. Theobaldi kein anderes, als das von Babst in seinem Testamente angeordnete Collegium, folglich kann nach der von ihm selbst gestellten Prämisse kein Protestant in dasselbe aufgenommen werden. Und gleichwohl hielt er den protestantischen Bewerber in dem gegenwärtigen Rechtsstreite für aufnehmbar in die Babstische Stiftung. Wir dagegen halten es für ganz gewiß, daß in keines der an hiesiger Universität früher, nämlich vor dem Babstischen, errichteten Collegien protestantische Stiftlinge konnten aufgenommen werden, weil in allen katholische, sich für Protestanten nicht eignende Cultusübungen stattfanden, wie die im Druck erschienenen Statuten des Sapienzcollegii, des Battmann'schen und Gallus Müller'schen Collegii jedem beweisen, der sich die Mühe nehmen will, sie aufmerksam zu lesen. Da nun aber Babst von der Herrichtung eines Collegii in seinem Testamente spricht und theilweise den Fond dazu anweiset, so müssen wir das Wort Collegii in der Bedeutung nehmen, welche es damals hatte. Ein Colleginm* galt aber damals für

* Die Bursen unterschieden sich dadurch von den Collegien, daß sie nicht für Verwandte und Ortsberechtigte angelegt waren, sondern wie Gasthöfe um die Bezahlung allen Studirenden offen standen, so viele deren nur Platz darin finden konnten. Weil die Bursenbewohner sorgfältig überwacht und nach besondern Statuten geleitet wurden, so befahl der akademische Senat allen Stipendiaten, sich in dieselben zu begeben, und erließ strenge Maßregeln gegen die damals so genannten **Domunculorios**, d. i. solche Studenten, die in Privathäusern wohnten. Daß aber die Bursen nicht nur die Beförderung des sittlichen Lebens, sondern auch des katholischen Cultus und Kirchenglaubens zum Zwecke hatten, erhellet theils aus dem ersten Hauptstücke ihres Statutes mit der Ueberschrift: ***De culto divino***, theils aus einem im Jahr 1567 an Erzherzog Ferdinand gerichteten Schreiben, worin der akademische Senat um eine Beisteuer bittet zur Vollendung des angefangenen Baues einer neuen Burse, weil es der Universität

„nitt möglich ohne fernere hilff disen angefangenen Baw zuo end zuo bringen vnd außzuofüören, vnd aber zuo befürderung deß gemeinen nutz, auch zu pflantzung guotter manßzucht vnd erhaltung deß alten waren catholischen christenlichen Glaubens hoch von nötten, daß diser fürgenomen vnd angefangen baw der Bursen gantz vnd gar außgefürtt vnd in das werckh gebracht werde. So gelangt demnach vnser pitten ꝛc.“ Vgl. den Librum epistolarum et conceptuum de anno 1561 usque ad annum 1572 pag. 427.

Digitized by Google

image
not
available

in demſelben Collegium wohnen ſollte, der Begriff eines Collegiums aber mit ſich bringe, daß Stiftlinge daſſelbe bewohnen, und wir uns nicht überreden laſſen, Babſt habe ein Collegium lediglich nur für andere, keineswegs aber für ſeine eigenen ſechs Stiftlinge einſt wollen gekauft oder gebaut wiſſen. Warum ſollten eben nur dieſe der Vortheile entbehren, welche derlei Collegien andern Stiftlingen gewährten? Sie entbehrten derſelben aber nicht, weil die akademiſchen Vollſtrecker des Willens des Stifters beſſer wußten, was ſie zu thun hatten, und es auf gleiche Weiſe bis auf dieſe Stunde würden gethan haben, wäre nicht eine unheilvolle Zeit dazwiſchen getreten, welche nicht nur die Stiftungshäuſer, ſondern auch ihr Vermögen gefährdete, was aber in den Aufnahmebedingniſſen der Stiftlinge keine Aenderung machte. Wer im Jahre 1595 nicht in das Babſtiſche Stiftungshaus konnte aufgenommen werden, kann jetzt (da nicht nur das Babſtiſche, ſondern auch die übrigen Stiftungshäuſer ihrer Verwahrloſung wegen in fremde Hände gefallen) die Aufnahme in die Babſtiſche Stiftung eben ſo wenig, als z. B. in die Kerer'ſche, Battmann'ſche, Gallus Müller'ſche erwarten, wenn er die zur Aufnahme in das Haus von jeher erforderlichen Eigenſchaften, namentlich die katholiſche Religion, nicht beſitzt.

Babſt öffnete ſeine Stiftung unſtreitig auch für Theologen, eben ſo gewiß aber nur für katholiſche Theologen; denn zu ſeiner Zeit beſtand in Freiburg, wie jetzt, weder eine proteſtantiſch-theologiſche Facultät, noch Ausſicht, eine ſolche zu erhalten; zudem hatte er ja unſern, d. i., wie wir dargethan haben, den katholiſchen Glauben und deſſen Erhaltung im Auge. Wie kann man nun in dieſelben Stiftungsworte den Sinn legen: Er habe zwar nur für katholiſche Theologen, aber darum nicht eben auch nur für katholiſche Juriſten und Mediciner geſtiftet? Freilich müßte man dann annehmen, daß unſer katholiſcher Glaube auch durch das Studium der Jurisprudenz, der Medicin ꝛc. erhalten werde; es iſt aber unmöglich, ſagt das in dieſem Streite für die proteſtantiſchen Bewerber auftretende Blatt, ſo den Verſtand zu beleidigen. Und — dennoch haben ſich, unbeſchadet dieſer Unmöglichkeit, außer Babſt, die folgenden Stifter **(obſchon ſie Studirende aus allen Facultäten berufen)** dahin ausgeſprochen, daß ſie ihre Stiftung zum

Digitized by Google

image
not
available

verschwenden, und dabei nichts lernen und müßig gehen, sondern daß sie all ihr Gemüth und Leben zu der Ehre Gottes und zum Fürstand der allgemeinen alten katholischen Christenheit richten und ordnen. Stift.-Urk. S. 229 Nr. 11.

7) Christoph Cassian hat zur Beförderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung seiner christlichen katholischen Kirche sein Stipendium errichtet. Stift.-Urk. S. 243 Nr. 2.

8) Setrich erklärt, daß er zuvörderst, um sich dem Allmächtigen der ihm erwiesenen Wohlthaten wegen dankbar zu erweisen und um den christlichen allgemeinen Nutz befördern zu helfen, eine Stiftung habe aufrichten wollen. Stift.-Urk. S. 341 Nr. 2. Da er aber S. 344 Nr. 13 fordert, daß alle seine Stipendiaten, verwandte oder nicht verwandte, von katholischen Eltern sollen geboren sein, so leidet der bezweckte allgemeine christliche Nutz hiedurch seine Beschränkung, wie bei der Braunschen Stiftung.

9) Metzler sagt von seiner Stiftung:

„Quod inprimis ad gloriam et honorem omnipotentis Dei, beatissimae Virginis Mariae, omniumque sanctorum, maxime vero ad *juvandam manu tenendam ac amplificandam Christianam Catholicam et Romanam religionem* — pro sustentatione trium adolescentum in studiis literarum apud archiducalem academiam Friburgensem tria millia florenorum legare, fundare, donare firmiter constituerit.“ Stift.-Urk. S. 367 Nr. 2*.

10) Schreckenfuchs erwartet von einem jeden seiner Alumnen, daß er seine Studien zu dem Lobe des Allmächtigen, Beförderung der katholischen Religion, auch seiner eigenen Wohlfart — prosequiren und beenden werde. Stift.-Urk. S. 393 Nr. 23.

11) Faller spricht aus, daß die eingesetzten Erben von seinem Legate, so allein zur Ehre Gottes und Fortpflanzung christ-katholisch-römischer allein seligmachender Religion angesehen, die Falcidiam nicht abziehen sollen. Stiftungsurkunden S. 461 Nr. 6.

12) Das *Collegium Pacis* gestattet zwar nur den Anverwandten eine freie Wahl des Fachstudiums; die nicht Verwandten müssen das Studium der Theologie ergreifen oder austreten; für alle gilt aber, was der erste Gründer des Hauses zum Frieden in der Vorrede zum Statutenbuche sagt:

„Quoddam Collegium instituere volui, in quo tum mei cognati, tum adolescentes alii pauperes, a primis statim annis cognitionem liberalium

Digitized by Google

image
not
available

besitzen, und es also höchst ungerecht wäre, noch vollends die wenigen, ihnen übrig gebliebenen Bildungsmittel zu verkümmern. Suum cuique!

Setzen wir aber den Fall, Babst hätte wirklich eine Stiftung für protestantische Anverwandten errichten wollen, so würde die Universität als **Corpus ecclesiasticum** sie gewiß nicht angenommen haben; denn zu jener Zeit stand die Idee einer geistlichen Körperschaft bei der Universität zu sehr im Vordergrunde, als daß man leicht über dieselbe hätte hinwegsehen oder ihr aus dem Wege gehen können. Die akademischen Väter hatten es in frischem Andenken, daß die Universität mit Pfarreien dotirt wurde, und sie selbst als **Parochus primitivus** derselben erscheinen.

In demselben Bewußtsein wendeten sie sich im Jahr 1567 an Papst Pius V. mit der angelegensten Bitte, daß auch Nichtkleriker, beweibte und in zweiter Ehe lebende Laien als Rectoren der Universität dürften gewählt werden, was durch das akademische Statut, an welches sie sich bisher gehalten, und durch päpstliche Anordnungen ihr als einer geistlichen Körperschaft (wie es in dem Bittschreiben heißt) zu thun verboten sei; eine Dispensation von diesen Anordnungen aber um so nöthiger wäre, als die Hochschule wirklichen Mangel an klerikalischen Personen leide, und die theologische Facultät beständig die Lasten des akademischen Rectorats zu tragen genöthigt sei. Die Antwort des Papstes, welcher die vorgetragene Bitte gewährte, hat Riegger in die **Analecta Academiæ Friburgensis** aufgenommen. S. 353 u. ff.

In demselben Geiste einer geistlichen Körperschaft handelte die Hochschule, als sie ein Jahr später alles Ernstes dem Studiosus Albert v. Heinitz einschärfte, sich vollkommen als Katholiken zu betragen, wenn er in Freiburg bleiben wolle, oder aber (falls er jener Forderung zu entsprechen nicht gesonnen sei) sich ganz von hier zu entfernen, ehe man ihn relegire, was ihm sonst bevorstehe. Vgl. das Senatsprotokoll vom 30. August 1568.

So wurde auch schon im Jahr 1525, in welchem Theobald Babst Rector der Hochschule war, beschlossen: «ne scholares vel alteri *studii Wittenbergenses* (protestantische Studenten) in **Album studii Friburgensis inscribantur.**» Nicht einmal inscribirt werden sollten, nach dem unter Babsts Rectorate gefaßten Senatsbeschlusse, protestantische Ankömmlinge! Augenscheinlich liegt

image
not
available

er sich nicht nur consiliarius Universitatis Friburgensis, sondern auch clericus Basiliensis Diœceseos nennt. Nun waren doch die Cleriker der Baseler Diöcese und die Räthe der hiesigen Hochschule damals Katholiken, und Babst ist noch überdieß im hiesigen Münster begraben, in welches man weder vor ihm noch nach ihm irgend einen Protestanten bestattete. Zudem erscheint Babst unter den Zeugen in dem Gallus Müllerschen Testament (Stift.-Urk. S. 134 Nr. 12) als Clericus der Baseler Diöcese mit mehreren anderen Clerikern aus der Olmützer, Straßburger, Speierer, Augsburger, Constanzer Diöcese, welche alle Professoren an unserer Hochschule waren.

„Es darf uns dieser Clericus," heißt es an einer andern Stelle des erwähnten Blattes, „wohl mit Recht an jenen Rosenkranz auf einem Bildnisse Babsts erinnern, den man auch einmal zum Zeugen gegen die humanen Gesinnungen des Stifters aufzurufen, den Versuch gemacht hatte." — Keineswegs hat man jenen Rosenkranz zum Zeugen gegen die humanen Gesinnungen des Stifters aufgerufen, sondern vielmehr als den sprechendsten Beweis derselben für seine Glaubensgenossen. Wenn nämlich ein Clericus, ein Rechtskundiger, dessen Lebensaufgabe die Untersuchung des Mein und Dein ist, mit dem Rosenkranze in der Hand * sagt: „Unser Glaube," so meint er gewiß nicht einen solchen, der vom Rosenkranze nichts wissen will, sondern den katholischen, für welchen humane Gesinnungen durch eine Studienstiftung zu bethätigen doch eben noch kein Verbrechen ist. Oder verdient ein katholischer Stifter nur dann erst das Lob humaner Gesinnungen, wenn er zu gleicher Zeit auch für andere Glaubensgenossen stiftet? Darf man es als Intoleranz oder Haß auslegen, wenn Letzteres nicht geschieht? Hal-

* Zasius, der berühmte, sein Zeitalter weit überragende Rechtslehrer an der Universität Freiburg, ließ sich auch mit einem um die Hand gewundenen Rosenkranze abbilden. Aber auch aus hundert Stellen seiner Briefe können wir lernen, was man damals mit den Worten: Unser Glaube, unser heiligster Glaube u. dgl. bezeichnen wollte. Es genüge hier an Einer aus einem Briefe an Amorbach vom Jahr 1530 entnommenen Stelle, wo er sagt: »*Fidei nostrae sanctissimae* seriose a Lutherana factione contradicitur.« Unmöglich läßt sich hier das Eine für das Andere nehmen. Vgl. die mit Zasius Abbildung im Jahr 1774 von Riegger herausgegebenen Epistolas Zasii pag. 208.

Digitized by Google

image
not
available

Wir müssen diesen Fundationen eine ganz andere rechtliche Wesenheit zusprechen.

Es sind nämlich diese Stiftungen abweichend nach den Zwecken der Anstalten, an welchen sie errichtet werden, Widmungen von Vermögen für gewisse Zwecke, d. h. der Stifter wendet Zwecken, für welche er stiftet, ein bestimmtes Vermögen zu, welches die bleibenden Mittel für die Erreichung dieses dauernden Zweckes liefern soll. Dieser Zweck ist nun das herrschende Moment, nach welchem sich alle Seiten der Stiftung richten müssen. Dieser Zweck modificirt sich aber wesentlich nach den Anstalten, mit welchen diese Stiftungen bleibend verbunden werden. Alle Zwecke der Humanität lassen sich so zum Mittelpunkt von besondern Stiftungen machen, und außer dem in der Stiftungsurkunde besonders angegebenen Zwecke läßt sich der Zweck der Stiftung besonders nach dem Charakter der Anstalt angeben, mit welcher sie bleibend verbunden ist. Ja der Zweck der Stiftung muß mit dem Zweck der Anstalt, an welcher sie errichtet wird, eine größere oder geringere Verwandtschaft haben, um in den Kreis der Einrichtungen der Anstalt zu passen. Und hätte dieser Zweck der Stiftung mit dem der Anstalt, an der sie errichtet wird, nicht einige Verwandtschaft, so würde die Anstalt sie nicht annehmen können.

Handelt es sich nun von Schulstiftungen, so ist es eine Folge der Natur der Sache, daß sie an Schulen errichtet werden, und handelt es sich von Stiftungen für höhere Studien, so eignen sie sich an Universitäten. Da aber die die Stiftungen annehmenden Anstalten der Annahme einer solchen Stiftung wegen ihren Charakter nicht ändern, so ist es natürlich, daß die Stifter solcher Fundationen ihre Stiftungen so einrichten, daß sie mit dem Charakter der Anstalten, an welchen sie errichtet werden, übereinstimmen, und in diesem Fall erhalten dann die Stiftungen eine besondere Organisation, sie werden Nebenanstalten der Hauptanstalt selbst.

So ist es nun auch mit den Studienstiftungen an den Universitäten. Sie tragen daher den Zweck des Unterrichts an sich ganz in dem Charakter der hohen Schulen, an welchen sie errichtet sind, also, da diese Universitäten zur Zeit ihrer Gründung und in ihrer bleibenden Constitution als corpora ecclesiastica galten, nahmen diese Studienstiftungen an diesem Charakter Theil. Die Stifter sprachen den Zweck ihrer Stiftungen ausdrücklich in Bestimmungen aus, welche

Digitized by Google

image
not
available

liberaliter cum alimentis necessitati humanae sufficientibus super bonis temporalibus praedictum laudabile Collegium sustinentibus nobis a Deo optimo maximoque collatis ordinatum seu fundatum ereximus atque instituimus juxta nostrae voluntatis ultimae tenorem. Praeterea Capellam unam cum tribus altaribus et divinis officiis manualibus sive beneficiis perpetuis per Capellanos de numero praefatorum Collegiatorum aut alios, prout latius nostra ultima voluntate disseritur, deputandos in divinis religiose cum decentia servientes, in hac fabricari et ordinari fecimus. Rursus in eadem Domo bibliothecam pro nostris libris, quos praedicto Collegio donavimus, reponendis et pro libris forte Christi nomine aliquando donandis locum capacem bene munitum ordinavimus. Demum omnes et singulos census nostros bladorum et vinorum annuos eidem Domui Sapientiae mortis causa donavimus, deputavimus et assignavimus, pleraque alia pro statu, decentia, commoditate ac augmento dicti Collegii fecimus, vitaque comite facere studebimus paternis oculis piaque cogitatione cuncta singulaque intuentes."

Aus dieser Darstellung sieht man, daß der Stifter den Zweck seiner Stiftung (in voller Uebereinstimmung mit dem der Universität) gesetzt hat in die Beförderung der *Religiosität* und in die Pflege der *Studien*, ähnlich wie die Universität als corpus ecclesiasticum ihre kirchliche Bestimmung und als studium generale die wissenschaftliche bethätigte. Die Besorgung dieser zwei Aufgaben, welche sich aber in die eine der Anstalt verschmelzen, zeigen sich auch in den Nebenanstalten des **Collegii Sapientiae**: der Stifter errichtet darin eine Kapelle für den Gottesdienst und Einrichtungen für das Studium, z. B. eine Bibliothek. Und für diese Zwecke der Religiosität und des Unterrichts bewidmet er das Collegium, wie der Schluß der angeführten Stelle zeigt, mit allen seinen Gefällen.

Als solche Collegien mit analoger Bestimmung und Einrichtung besaß die Universität die **Domus Sancti Hieronymi**, die **Domus Sancti Galli**, das **Collegium Pacis**, die **Domus Sancti Theobaldi**.

Wir haben nun die juristische Wesenheit dieser Collegien zu ermitteln. Und diese ist keine andere, als die einer *juristischen Person*, d. h. einer Person, welche blos zu juristischen Zwecken fingirt wird. Die künstliche Fähigkeit der juristischen Person läßt sich nun zuvörderst auf die Verhältnisse des Privatrechts beziehen, und hier wurzelt sie in der *Vermögensfähigkeit*; so kann eine solche juristische Person Eigenthum und jura in re, Obligationen und Erwerb durch Erbschaft haben. Allein da das Vermögen nur Mittel zum Zweck ist, so ist die privatrechtliche Eigenschaft der Ver-

image
not
available

einzelne Mensch oder eine Corporation, und es ist unrichtig, wenn manche Neuere das Vermögen jener Anstalten dem Staat, oder einer Stadtgemeinde, oder einer Kirche zuschreiben. Der allgemeinste Grund jener Verwechslung liegt aber in Folgendem. Wenn der Einzelne Almosen gibt, oder der Staat bei großer Theuerung mit seinen Kassen und Magazinen zu Hilfe kommt, so ist dieses auch eine Thätigkeit zu jenen Zwecken, allein schon das Einzelne und Vorübergehende der Handlung schließt den Gedanken an eine juristische Person völlig aus. Wenn der Staat oder eine Stadt bleibende Maßregeln dieser Art trifft, so haben diese vielleicht einen blos administrativen, gar nicht juristischen Charakter; denn immer ist nur von dem Vermögen des Staats oder der Stadt die Rede, von welchem ein Theil zu solchen Zwecken willkürlich verwendet wird, welches eben so willkürlich wieder abgeändert werden kann. Es kann ferner auch ein Rechtsgeschäft zur Grundlage solcher Zwecke gemacht werden, ohne daß deßhalb eine juristische Person besteht; wenn z. B. ein Testator seinem Erben die Verpflichtung auflegt, so lange er lebt, eine gewisse Summe in Almosen an bestimmten Tagen des Jahrs zu vertheilen, so wird diese Bestimmung gleich jedem andern Modus geschützt; eine juristische Person erscheint dabei gar nicht, vielmehr ist blos von dem Vermögen des Erben und von einer dem Erben auferlegten Verbindlichkeit die Rede. Endlich aber kann allerdings auch die Errichtung einer juristischen Person solchen Zwecken zu Grunde gelegt werden, und es wird gewöhnlich dadurch eine größere Sicherheit erreicht sein." —

Der Verf. zeigt dann S. 271, daß sich unter dem Christenthum die Ansicht gebildet habe, daß das Vermögen der milden Stiftungen unter den allgemeinen Begriff des Kirchenguts (bona ecclesiastica) falle, und daß diese Bezeichnung den zweifachen Sinn gehabt habe, daß dasselbe unter dem Einfluß und der Aufsicht der Kirchenobern stehe, und daß es an den Privilegien des Kirchenguts Theil nehme, ohne daß dadurch die Selbstständigkeit der juristischen Personen dieser Art verneint worden sei, und so gehe das Resultat hervor, daß auch im heutigen Rechte die milden Stiftungen ebenso individuelle juristische Personen bilden, wie die Corporationen; daß es aber irrig wäre, sie selbst als Corporationen anzusehen, oder auch die den Corporationen angemessenen Einrichtungen schlechthin auf sie anwenden zu wollen.

Wenden wir diese Lehre auf die Collegien an der hiesigen Universität an, und ein solches Collegium war das die Babstischen Stiftlinge aufnehmende **Collegium Sancti Theobaldi** — so stellen sich folgende Ergebnisse heraus:

Diese Collegien sind *juristische Personen*. Man braucht

image
not
available

In Beziehung auf Corporationen geben dieses wesentlich derniß alle zu; allein nicht so in Beziehung auf milde St einmal weil schon das römische Recht die willkürliche E solcher Institute durch den Privatwillen zulasse, sodann stalten dieser Art durchaus löblich und ungefährlich seien, u bestehe diese freie Willkür nicht blos für Armenanstalten, für alle auf geistige Entwicklung abzweckende Stiftungen v. Savigny a. a. O. S. 277 ff. hat nachgewiesen, römische Gesetz (**L.** 46, **C.** de episcop. **I.** 3) hier nicht den könne, theils weil es ungloſſirt sei, theils weil es Stiftungen für die Kirche oder für die Armen rede und die Au Genehmigung der Kirche voraussetze; sodann reiche die frei willkür des Stifters hier schon nach der Natur der Sa aus: solche Stiftungen bedürfen als künstliche Personen zu der Rechtsgewißheit einer äußern Beglaubigung; allein hütung von Mißbräuchen unredlichen Willens sei auch die migung der höhern Gewalt nothwendig bei Stiftungen, di politischen, staatswirthschaftlichen oder andern Gründen sein können.

In Bezug auf die Stiftungscollegien an der hiesigen sität läßt sich nun annehmen, daß bei dem anerkannten der Universität als eines corporis ecclesiastici die höhere behörde diese Genehmigung ertheilt habe, und diese hätte Zeit der Stiftung nie für ein Collegium ertheilt und erthe nen, das protestantische Stiftlinge aufzunehmen beabsichti Landesherr hätte aber deren Annahme im Hinblick auf d lichen Charakter der Anstalt, mit der eine solche Stiftung h bunden werden sollen, nie zumuthen dürfen, da die Univers einmal die Inscription protestantischer Studirender zuließ, viel weniger die Aufnahme protestantischer Stiftlinge in d gien hätte gestatten können, in welchen sie nicht einmal, oben sahen, protestantische Bücher duldete.

Nun ist allerdings die Verordnung in Betreff der E eines Collegiums nicht im Stiftungsbriefe Babst's, sonder dem 3 Wochen später am 21. September 1564 errichtete mente enthalten; allein Testament und Stiftungsbrief mü Eine Urkunde angesehen werden, nach des Testators und in dem Testament ausdrücklich erklärten Willen:

image
not
available

nicht aufgehoben, bei den Einrichtungen, die er treffen will, die Fundations-Bedingungen zu berücksichtigen, sofern nicht ein rechtlicher Grund vorhanden ist, das Institut selbst aufzuheben, und dessen Fonds zweckmäßiger zu verwenden. In diesem Sinn sichern ohne Zweifel noch jetzt die Bestimmungen des westphälischen Friedens. (J. P. O., Art. V. § 31, wo die institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus Patronatus aliaque similia jura als Annexum religionis betrachtet, und einer Religionspartei unter einem Landesherrn anderer Religion den Besitz der templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus zugesichert wird) und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (Art. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben") einer jeden Religionspartei unter einem Regenten anderer Religion ihren Schulfond als einen Theil der Kirchengüter, auf deren Benutzung sie ein Recht hat."

Handelt es sich daher von Einrichtungen, welche an den Universitäten zu einer Zeit entstanden, wo diese unbestritten als corpora ecclesiastica galten und also einen kirchlichen Charakter an sich trugen, so haben sie diese rechtliche Natur noch jetzt, wenn ihr gegenwärtig kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, was bei der ausschließlichen Berechtigung einer Confession zu dem Genuß gewisser Stiftungen keineswegs der Fall ist.

Allein Studienstiftungen als solche, auch abgesehen von ihrer Eigenschaft als Collegien, sind piae causae, und als solche bona ecclesiastica, selbst bei den Protestanten. So sagt Just. H. Böhmer, Jus eccles. Protestantium, Halae 1745 Ed. IV. Tom. II. p. 273 sqq.: „Numerus *piarum causarum* amplissimus est, *quae omnes bonis ecclesiasticis annumerantur*." Unter diese piae causae werden auch die Studienstiftungen gezählt; denn a. a. O. p. 276 heißt es bei Böhmer:

„Ulterius huc referuntur stipendia *studiorum causa relicta*, quod haec utilitatem publicam respiciunt. Alii hoc restringunt ad studium theologicum: alii vero in genere quibuscunque applicant studiis, quae sententia etiam praevalet in praxi." A. a. O. p. 984 kommt Böhmer noch einmal auf die piae causae zurück, „quae, sagt er, in quatuor classes disponi possunt. Conficiuntur enim dispositiones tales 1) in *usus pauperum*, 2) pro *anima*, 3) intuitu *religionis christianae ejusque promotionis* (ganz wie bei der Babstischen Stiftung) et 4) ob *utilitatem publicam*." Er sagt dann p. 986 seqq. „Tertia classis continet *legata*

image
not
available

legium Sapientiae in Freiburg enthält, hat Oxford 19 solcher Collegien mit 5 Hallen, und Cambridge 13 mit 4 Hallen. Wer wird glauben, daß diese anglikanischen Anstalten katholische Stiftlinge aufnehmen, oder daß Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen würden?

d) durch die gemeinrechtliche Ansicht, welche von jeher milde Stiftungen und so auch Studienstiftungen als **res ecclesiasticas** ansah, was auch von der Babstischen, unter der Geltung des diesem Grundsatz folgenden Rechts entstandenen Studienstiftung gilt.

2) Es ist unrichtig, wenn angenommen wird, daß der Stifter in den Worten:

„Das ein sonnder hochloblich gueth, nützlich vnd nodtwendig werckh ist, die Jugendt zu der Lehr vnd guotenn Künstenn (durch wellche die Christenhait vnd vnnser vngezweifelter glaub erhalten wurdt) zu fürderenn vnd denen hilff vnd Beystannd zu thun" —

nicht den Zweck seiner Stiftung, sondern nur beiläufig sein Motiv zum Stiften angegeben habe; denn es wurde oben gezeigt, daß ein Stiftungscollegium einen solchen Zweck als sein rechtliches Wesen haben und der Stifter ihn angeben müsse, um die Annahme der Stiftung von Seite der Universität und die für Stiftungen nothwendige Genehmigung der höhern Staats- oder Kirchenbehörde zu erwirken. Der angegebene Zweck ist auch bei Babst, der sich auf die löbliche Gewohnheit der Universität beruft, kein anderer, als der, wie gezeigt, von andern Stiftern an der hiesigen Universität ihren Stiftungen gegebene. Es ist auch in der ganzen Stiftungsurkunde kein anderer Zweck der Stiftung angegeben.

3) Es ist unrichtig, wenn angenommen wird, Babst hätte, wenn er die Ausschließung der Protestanten aus seiner Stiftung beabsichtigt hätte, sie mit ausdrücklichen Worten ausschließen müssen. Das mußte in der Zeit der Errichtung der Stiftung als völlig überflüssig erscheinen. Die Protestanten waren durch den Zweck der Stiftung ausgeschlossen, durch die Eigenschaft der Universität als einer kirchlichen Körperschaft, die nicht einmal die Immatrikulation protestantischer Studirenden zuließ, durch die kirchliche Einrichtung des Babstischen Stiftungscollegiums, durch den katholisch formulirten Eid, den seine Stiftlinge schwören mußten.

Digitized by Google

image
not
available

Weil sich also bei dem vorliegenden Rechtsstreite Rechte der Confessionen als solcher entgegenstehen, so entscheiden auch die bekannten Bestimmungen des westphälischen Friedens im Titel V. über die ausschließliche Berechtigung einer jeden Religionspartei, die Kirchen- und Schulgüter, welche sie am 1. Jänner 1624 (dies normalis, decretorius) besessen, ungeschmälert und ungestört auf ewige Zeiten zu besitzen, und die sie bestätigenden Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, § 63, 65, sowie die des badischen III. Organisationsedicts § XVIII und des I. badischen Constitutionsedicts § 9, endlich der § 20 der badischen Verfassungsurkunde.

II. Von der Aufnehmbarkeit protestantischer Studirenden in die Stiftung Helbling.

Helbling stiftete im Jahr 1712 ein Stipendium in seinem Testament mit den Worten:

„Weiters sollen 2000 fl. zue einem Stipendio von meiner Verlassenschaft angelegt werden, für meine Bluthsfreindt, die studieren, sofern aber deren keine vorhanden, solle das Interesse denjenigen geben werden, welche sich zue dem Catholischen Glauben bekheren, vnd es vonnöthen haben."

Auch den Genuß dieser Stiftung hat ein protestantischer Verwandter des Stifters angesprochen, und die Sache wurde zuerst auf dem Verwaltungs-, später auf dem Rechtsweg bis zur dritten Instanz verhandelt, deren Entscheidung bevorsteht. Man sollte einen Zweifel an der Unfähigkeit der Protestanten zum Genuß dieser Stiftung nicht für möglich halten, wenn man bedenkt, daß der Stifter, ein apostolischer Protonotar, der sich in seinem Testament bis in das kleinste liturgische Detail als den allerstrengsten Katholiken und als den eifrigsten Freund des Jesuitenordens, des von den Protestanten anerkannten Reactionärs gegen den Protestantismus, erweist,

1) die Zinsen eines Stiftungskapitals für diejenigen bestimmt, „welche sich zum katholischen Glauben bekehren und es vonnöthen haben";

2) dem Bischof von Constanz die Oberaufsicht über seine Stiftung überträgt. Stift.-Urk. S. 538 Nr. 22.

Es hat Mühlenbruch **Doctrina Pandectarum, Edit. I. Vol. I. p. 275** für Anordnungen in derartigen Rechtsgeschäften die gemeinrechtliche Regel der Auslegung mit den Worten ausgesprochen:

Digitized by Google

image
not
available

gesehen, unsere Stifter die Bande des Glaubens für stärker, als die des Blutes hielten.

Allein nicht nur würde eine Auslegung, welche Protestanten zu dem Genuß der Helbling'schen Stiftung zuließe, den Widerspruch in die Stiftungsurkunde, sondern sie würde ihn in den Charakter des Stifters selbst werfen. 48 Jahre hatte derselbe an der hiesigen Universität gemäß seines Amtes die Polemik gegen den Glauben der Akatholiken vorgetragen, wie es in den Acten der theologischen Facultät heißt, quadraginta octo annis tum *Controversiarum* tum Scripturarum cathedram occupaverat, in der schroffen Weise jener Zeit. Welches diese Weise war, zeigt das Lehrbuch, welches von der österreichischen Regierung hiefür vorgeschrieben war, der Cursus theologiae polemicae universae des Jesuiten Vitus Pichler, welcher nach der Instruction vom 19. Jänner 1768 für die theologische Facultät, wie er bisher dafür gebraucht war, auch künftighin beibehalten werden soll; * dieses Lehrbuch war aber 1713 zu Augsburg schon erschienen, und so wahrscheinlich von dem, erst 1719 verstorbenen, Stifter Helbling gebraucht worden. Wie heftig gegen die Protestanten die Polemik dieses Lehrbuchs ist, darüber braucht man nur Appendix, in qua instituitur examen polemicum, super Augustana confessione, Art. II. p. 675, oder auch nur den Index rerum s. v. Lutherana

* Diese Regierungsinstruction (ein Studienplan für die theologische Facultät) lautet in den betreffenden Stellen:

„6to) Sollte der Professor Controversiarum die Vorlesungen wochentlich zweymahl, als Dienstag und Samstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, zu halten verbunden sein, und

7mo) sich hauptsächlich zu bestreben haben, die im Schwange gehenden jetzigen Ketzereyen und Irrthümer, als: den Indifferentismum, Lutheranismum, Calvinismum etc. zu bestreiten, und ihren Ungrund deutlich, umständlich und gründlich zu widerlegen. Zu diesem Ende wird er seine Zuhörer hierinnen durch mehrere Zeit zu üben, und die gegenseitigen Argumenta aus den eignen Büchern der Erz-Ketzer heraus zu ziehen, und solche bis auf den Grund zu entkräften haben; die alten schon ausgerotteten Ketzereyen hingegen werden nur kurz, und in so weit zu berühren seyn, daß die Zuhörer einen deutlichen Begriff von den Argumenten, womit die heiligen Väter solche bestritten haben, bekommen.

8vo) Die bishero zu den öffentlichen Vorlesungen gebrauchte Theologia polemica des P. Pichler S. J. ist künftighin beyzubehalten."

Digitized by Google

image
not
available

ihres ausschließlichen Genusses der hiesigen Studienstiftungen schützten, sondern in Pflichten, in dem Frieden des Rechts, welcher die erste Bürgschaft des confessionellen Friedens ist, und in jenem Frieden des Gewissens, der allen Frieden auf Erden schützt. Oeffentlich und verdeckt angegriffen, hielten wir es für Pflicht, uns öffentlich zu vertheidigen. Wir sehen dem Urtheil des Publikums über unsere Handlungsweise mit Ruhe entgegen. Falle auch die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs des Landes, dessen Gerechtigkeit wir geziemend vertrauen, wie sie wolle, unsere Ueberzeugung über die Sache selbst haben wir vertreten und in ihr, wie wir glauben, den Willen der gesegneten Stifter.

Freiburg im Februar 1844.

Die akademische Stiftungcommission.

Digitized by Google

image
not
available

Jöhlingen den derselben auf Wöschbacher Gemarkung zustehenden $^1/_3$ des Kleinzehnten im damaligen Anschlagsbetrage von ungefähr 84 fl., jetzt aber abgelöst als jährlicher Zins mit einer Rente von 193 fl., welche von der Pfarrei Wöschbach nunmehr bezogen werden.

Um diese Zeit — namentlich während einer zweijährigen Vacatur der Pfarrei — wurde auch von derselben hohen Behörde beantragt, daß nunmehr das Frühmeßbeneficium zu Jöhlingen aufgehoben und aus den Revenüen desselben eine neue Pfarre zu Wöschbach gegründet werden solle. Es wurde auch bald ein sogenannter Pfarr-Curat nach Wöschbach ernannt, und der Pfarrei Jöhlingen bis nach dem Tode des Frühmessers Gritzer eine Abgabe von weitern 400 fl. nach Wöschbach aufgeladen, welche letztere nachher der Pfarrei wieder anheimfielen. Der Curat zu Wöschbach erhielt sodann für das Jahr 1818/19 seine Sustentation aus den unterdessen administrirten Frühmeßfondsrevenüen, bis derselbe im Jahre 1820 das Frühmeßgut, und aus den vorhandenen Frühmeßfondskapitalien noch weitere 35 fl. zugewiesen erhielt bis zur Dotationssumme von 850 fl. So ward also die Pfarrei Wöschbach aus lauter Jöhlinger Stiftungen — mit Ausnahme von 40 fl. aus dortiger Gemeindskasse — errichtet, ohne auch nur die geringste Ansprache dafür mit Recht geltend machen zu können.

Jetzt mußte auch für eine Wohnung des neuen Pfarrers gesorgt werden. Dazu wurde einstweilen der Alumnatsfond in Bruchsal zum Vorschuß in Anspruch genommen; aber im Jahr 1827 ersah man, daß in Jöhlingen noch einige Kapitalien des Frühmeßfonds und noch ein sogenannter Mariahilfskapellenfond vorhanden waren. Nun wurden diese beiden Fonds angewiesen — ohngeachtet der Remonstration des weltlichen Stiftungsvorstandes — diese Kapitalien als Rückersatz an den Alumnatsfond in Bruchsal für geleistete Vorschüsse zum Wöschbacher Pfarrhausbau verabfolgen lassen zu müssen; und zwar

1)	aus dem Frühmeßfond baar	2902 fl. 28 kr.
	nebst diesem noch eine Summe von . . jährlich zu 5% verzinslich an den Alumnatsfond in Bruchsal, welche 900 fl. heute noch auf dem Frühmeßfond haften;	900 " — "
2)	aus dem obengedachten Kapellenfond . .	2200 " — "
	also in Summa — :·	6002 fl. 28 kr.

image
not
available

Beilage Nr. 14.

Joseph Fehrenbach'sche Frühmeß-Stiftung zu Gottenheim.

I. Stiftung und Zweck.

Joseph Fehrenbach, Bürger in Gottenheim, seligen Andenkens, stiftete laut Testament vom 2. Oktober 1799 zur Haltung einer Frühmesse in Gottenheim 2000 fl. rheinisch. —:· Zweitausend Gulden.

II. Vollzug der Stiftung.

Die **P. P.** Kapuziner von Freiburg hielten jeden Monatsonntag allda die Frühmesse, gegen 36 fl. pr. Jahr, bis 1815.

III. Die Stiftung wird ihrem Zwecke entzogen.

Auf Ansuchen der weltlichen Ortsvorgesetzten wurde durch Erlaß des Großherzoglichen Ministerii des Innern, katholische Kirchensection, sub 15. Juli 1815 Nr. 7426 (Kr.-D. Nr. 19,886. Freiburg den 27. Dezember 1815) bewilligt, daß, „sobald ein Unterlehrer ernannt, sofort seine Stelle angetreten haben wird, ein jährlicher Beitrag von 90 fl. aus der Joseph Fehrenbach'schen Stiftung zur Besoldung des besagten Unterlehrers in Quartalfristen geleistet werde."

„Die ohne Angriff des Kapitalstocks noch zurückbleibende Baarschaft ad 50 fl. reicht schon noch für die sog. Monatsonntagmesse, für welche dem functionirenden Kapuziner monatlich 3 fl., jährlich 36 fl. zu bezahlen sind.

„Für den Fall, als diese monatliche Messe aufhört, sind jährlich 4 Anniversarien-Messen durch den in Gottenheim wohnenden Curatgeistlichen, welchem (?) die Schuljugend beizuwohnen hat, zu lesen, und ist dafür aus der Kirchenrechnung demselben ein Stipendium von 30 kr. auszuzahlen."

(gez.) Türckheim.

vdt. Bob.

„Gegenwärtige Abschrift wird dem Pfleger Konrad Streicher zu seinem Benehmen zugestellt.

Freiburg am 9. Jänner 1816.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Barbo."

image
not
available

Zurückgabe des Protokolls zu eröffnen, daß man sich nicht finde, von der frühern Verfügung vom 15. Juli 1815 abzugehen, so lange nicht von der Gemeinde für die jährliche Bezahlung der 90 fl. zum Besten der Schule auf andere Weise gesorgt wird."

bewogen Nr. 7426

J. A. d. K. D.
Henzler."

VII. Beschluß des erzbischöflichen Ordinariats.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 3. Juli 1835.

Nr. 3667. Die Verwendung der 90 fl. aus der Fehrenbach'schen Frühmeßstiftung zur Besoldung des Unterlehrers zu Gottenheim betreffend.

Beschluß.

Das erzb. Dekanat Breisach zu St. Georgen hat dem Pfarrverweser Happertsberger in Gottenheim zu eröffnen: „Die Verfügung vom 16. Juli 1815, wornach 90 fl. an ꝛc. ꝛc. verabreicht werden sollen, sei zwischen der Staatsbehörde und dem ehevorigen bischöflich Constanzer Gen. Vicariat in der Art verhandelt worden, daß dieselbe fortbestehen müsse, so lange nicht die Gemeinde Gottenheim aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise für die Besoldung ihrer Lehrer zu sorgen vermöge; wobei sich demnach Pfarrverweser Happertsberger zu beruhigen habe.

J. A. d. G. V.
Dr. Martin, Provicar."

Nachtrag. Die 90 fl. erscheinen in der Fehrenbach'schen Frühmeßrechnung de 1816 erstmals, und kommen in allen nachfolgenden bis 1840/43 als „Lehrerbesoldung" vor.

Digitized by Google

image
not
available

stellung und Erhaltung ihrer Schulgebäude von der kath. Kirchensection überlassen, aber später, unter Bedrohungen mit größeren Nachtheilen für die Stadt, vom Finanzministerium abgenöthigt wurden.

Diese drei Fonds tragen zu 5% jährlich .	6403 fl.
wovon aber zu den eigentlichen Stiftungszwecken für Breisach nur bezahlt werden	2247 "
und sonach in den Religionsfond fließen . .	4155 fl.

gegen die Stiftungszwecke fremde Bestimmung erhalten, zum theil der Kirche und Schule, wozu solche verwendet werden sol

Nebst den vorstehenden drei Stiftungen wurde hiesiger auch der Fond des Augustinerklosters, welches mit den andern K und fast der ganzen Stadt im Jahr 1793 von den Fra verbrannt worden, entzogen und mit dem Freiburger Augu Vermögen zur Dotation der St. Martinspfarrei bestimmt, o nach früheren Nachweisungen über das Vermögen der Frei Augustiner dasselbe mit Zuzug einer Präsenzstelle von Münst reichend gewesen, zur Dotirung eines Pfarrers, vier Cooper eines Sakristans, eines Kochs und eines Verwalters.

Das mit diesem Fond verschmolzene Vermögen des hiesige gustinerklosters, kapitalisirt, besteht ebenfalls in mehr als 40,000 war eigentlich, wie dessen Nutznießer, zu religiösen Zwecken für Br und nicht für Freiburg gestiftet und bestättiget, wie die Verhältni andern drei Fonds, die Behauptung: 1) daß die Stiftunge Landes nicht gesichert waren, und 2) daß diese Stiftungen ni sichert sind und nicht nach dem Zweck der Stifter verwendet werd

Die Stiftungen Nr. 1 und 2. — Das Minoriten- und F kloster hatten von ihrer Entstehung an, bis zu ihrer barba Einäscherung im Jahr 1793, nach der ausdrücklichen Bestim ihrer Stifter keinen andern Zweck, als den Unterricht und di dung der Jugend. Ersteres für die männliche Jugend mit vollständigen Gymnasium und Convict, auch für fremde Jüng letztere besorgte die Mädchenschulen und hatte auch ein rü bekanntes Pensionat zur weitern Bildung der weiblichen Ju Mit beiden Anstalten war der für die hiesige Grenzstadt unentbe*Unterricht* in der französischen Sprache verbunden.

Digitized by Google

image
not
available

weitere Priester statt der eingehenden Präbendarien als nothwe
zur Besorgung der vielen Dienstverrichtungen erkannt wurden,
obschon auch aller Orten, wo statt der aufgehobenen Klöster
Beneficien Vicarien oder Hilfspriester zur Aushilfe der Pfa
bestimmt wurden, sowohl aus der Staatskasse als aus den be
fenden Stiftungsfonds, deren Gehalt, wie billig, bezahlt w
wenn auch, wegen Mangel an Hilfspriestern, diese Stellen
besetzt werden können, während von den wirklich Angestellten
die Obliegenheiten der Mangelnden mit größerer Anstrengung be
werden müssen; — nur hier in Breisach machte bisher der
Oberkirchenrath gegen die früheren Beschlüsse des hochpreisli
Staatsministeriums und gegen die Erklärung des Großherzogl. Fi
eine unbegründete Ausnahme, bezahlt statt 700 fl. für die zwei
bendvicarien nur 350 fl., wenn der zweite blos wegen Mange
Priestern nicht hier ist, während die wirklichen hier befindl
Geistlichen dessen Dienste verrichten, und gleichsam dem Religions
350 fl., ohne es schuldig zu sein, ersparen sollen; Aehnliches fo
keine andere Stelle.

Für Arme und für die Pfarrkirche, welche bei ihren unzureiche
Mitteln aus dem jeweiligen Ueberschuß des Präbendfonds unter
wurden, geschieht gar nichts, außer daß auf höhere Veranlass
nach vielseitigem Bitten, 1837 zur höchst dringenden Restaura
des Hochaltars, eines der merkwürdigsten Kunstwerke des Lan
und zweier Nebenaltäre, an den Kosten à 1000 fl. — 500 fl. be
wurden, während noch die weitern 500 fl. ohngeachtet der Dürfti
des Kirchenfonds und der deßwegen gemachten Vorstellungen u
richtigt blieben, deren Zahlung um so mehr vom Präbendfond erw
wurde, als im Jahr 1840 die Kirche beinahe aller ihrer Kost
keiten und unentbehrlichsten Gefäße zum Gottesdienst beraubt wu
nämlich der Monstranz, 2 Ciborien, 2 Kelche, 1 Rauchfaß und Sch
sammt der Ampel, alles von Silber, im Werth von mehr als 4000

Ungeachtet wir uns bittlich an alle geeigneten hohen und höch
Stellen wendeten, unter Bezug auf die Verfassungsurkunde, wor
keine Stiftung ihrem Zwecke entzogen werden darf, und ungeachtet
allgemein bekannten großen Unglücks der hiesigen Stadt und i
Bewohner durch die kanibalische Zerstörung 1793 und die dar
folgenden feindlichen Ueberfälle und Occupationen, Befestigung
Brandschatzungen unserer Ruinen und wenigen noch übrigen h

image
not
available

Beilage Nr. 16.

Auszug aus den Sitzungs-Protokollen sämmtlicher Pfullendorfer Stiftungen, die Beiträge zur Regie-Kasse betreffend.

		Die Jahrgänge 1833/34 bis 1840/41 sind wie die pro 1841/42 und 1842/43.	1841/42		1842/43		1843/44	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Spitalfond		500	—	500	—	250	—
2	Kirchenfabrik		23	23	23	23	11	42
3	Leprosenpflege		21	49	21	49	10	55
4	Katharinapfründe		8	22	8	22	4	11
5	Priesterprokuratur		7	52	7	52	3	56
6	Peter und Paul		6	31	6	31	3	16
7	Schulfond		3	22	3	22	1	41
8	Waltersche Stiftung		1	56	1	56	—	58
9	Frauenpflege		1	40	1	40	—	50
10	Rosenkranz-Bruderschaft		—	37	—	37	—	19
11	Ewiglichtpflege		—	28	—	28	—	14
12	Bruder-Bruderschaft		—	23	—	23	—	12
13	Unbefleckte Empfängniß Maria		—	15	—	15	—	8
14	Endres'sche Stiftung		—	24	—	24	—	12
15	Elisabeth Walter-Stiftung		—	24	—	24	—	12
16	Priester-Baufond		—	13	—	13	—	7
17	Beneficium **B. V. M. c. m.**		—	—	—	—	—	—
			577	39	577	39	288	53

Digitized by Google

image
not
available

Ordnungszahl und Namen der Stiftungen.	Roh-Einnahme eines Jahres. fl.	kr.	Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Ma... l... Ans... fl.
Uebertrag	257198	16		2301
26 Friederiken-Stiftungsfond für Schulseminaristen	200	—	60	1
27 Stulzische Stiftung für Schulseminaristen	300	3	60	1
28 Lidelsche Benefizienstiftung für ditto	180	—	60	1
29 Unterrheinische Schulhausbau-Collectengelderkasse	630	—	60	3
30 Oberländer ditto	2662	30	60	15
31 Hauberscher Stipendienstiftungsfond	333	20	60	2
32 Lidelscher Stipendienstiftungsfond	541	40	60	3
33 Bernholdischer Stipendienstiftungsfond	1417	50	60	8
34 Beierbeck- u. Sulzbürgerhof-Almosenfond	290	—	60	1
35 Magdalena-Wilhelmina-Stiftungsfond in Carlsruhe	210	—	60	1
36 Felder-Malerischer Familienstiftungsfond in Carlsruhe	122	30	60	
37 Von Gültlingischer Stipendienstiftungsfond in Carlsruhe	15	24	60	
38 General Gmelinscher Stipendienstiftungsfond in Carlsruhe	1436	30	60	8
39 Dr. Lamprechtischer Familienstiftungsfond	522	40	60	3
40 Verrechnung v. Lamprechtshof in Carlsruhe	2285	6	85	19
41 V. Bernholdische und v. Palmsche Stiftung für Wittwen und Waisen in Carlsruhe	1165	—	60	6
42 Reformirte Kirchen-Concurrenz-Kasse zu Mannheim	1490	10	40	5
43 Gemeinschaftliche Concurrenz-Kasse	1645	—	40	6
44 Lüdeckischer Pfarrwittwen-Stiftungsfond	40	—	60	
45 Blansinger Pfarrwittwen-Stiftungsfond	521	10	60	3
46 Waisenpartik.-Verrechnung Emmendingen	1601	40	60	9
47 ditto Freiburg	43	45	60	
48 ditto Carlsruhe	1643	20	60	9
49 ditto Lahr	460	50	60	2
50 ditto Lörrach	200	—	60	1
51 ditto Müllheim	60	—	40	
52 ditto Pforzheim	250	—	40	1
53 ditto Rheinbischoffsheim	312	—	60	1
54 Der in 13 Kamerariaten bestehende altbadische Pfarrwittwen-Fiskus	16426	40	60	98
55 Der in 10 Kamerariaten bestehende neue Pfarrwittwen-Fiskus	7533	20	60	45
56 Der in 10 Kamerariaten bestehende altbadische Schulwittwen-Fiskus	3795	—	60	22
57 Carlsruher Lyceumskasse	20860	—	50	104
58 Heidelberger Gymnasiumskasse	7800	—	40	31
59 Mannheimer Lyceumskasse	14666	50	50	73
60 Unterstützungsfond für Schullehrerwittwen	667	—	40	2
Summe	349527	9		2801

image
not
available

Ordnungszahl und Namen der Stiftungen.	Roh-Einnahme eines Jahres.	Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt	Matrikular-Anschlag.
	fl.		fl.
Uebertrag	247954		203921
36 Friederike-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe	—	—	—
37 Bruchsaler Mendikanten-Klosterfond allda	147	60	88
38 Domfabrikfond zu Constanz	9519	85	8091
39 Religionsfond des obern Fürstenthums allda	3110	60	1866
40 Joh. Nepomuck Brüderschaft allda	932	60	559
41 Schaffnerei Lobenfeld	35326	100	25326
42 Klosterfond Lobenfeld	488	85	414
43 Schaffnerei Sulz in Mahlberg	3350	100	3350
44 Cassa pia in Mannheim	271	60	162
45 Seminarfond in Meersburg	2214	85	1882
46 Mendikanten-Klosterfond in Oberkirch	563	60	338
47 Gymnasialfond in Offenburg	4476	85	3805
48 Iberger Pastoreifond allda	3008	60	1805
49 Waghäusler Mendikanten-Klosterfond in Philippsburg	479	50	f 240
50 Studienfond in Rastatt	26302	85	22357
51 Schullehrer-Seminar allda	4375	50	2188
52 Pädagogiumsfond in Tauberbischofsheim	2788	60	1673
53 Gymnasialfond allda	707	40	283
54 Schulfond-Partikular-Verrechnung in Weinheim	7197	100	7197
55 Kathol. Schaffnerei allda	6347	100	6347
Summe	349553		291891

Carlsruhe den 31. Dez. 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

vdt. v. Adelsheim.

image
not
available

noch vorhanden sein mochte, einverleibt wurde, und auf diese Weis entstand im Jahre 1802 der sogenannte Heidelberger Schulfond.

Zweck des Fonds.

In dem Fundationsbrief von 1706 (31. Oktober) sagt de Stifter, daß er „zur höchsten Ehre Gottes und Beförderung unsere allein seligmachenden Religion dem collegio et patribus zu Heidel berg das Stift Neuburg übermache." In den Fundationsbriefe Carl Philipp's von 1733 und Carl Theodor's von 1753 wir festgesetzt: „daß die studirende katholische Jugend wohl untergebracht von böser Gesellschaft abgehalten, sodann in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit, so wie immer möglich, auf's beste und solcher Gestal unterwiesen und aufgezogen werden möchte, auf daß dieselbe in künftigen Zeiten zur Beförderung göttlicher Ehre, des wahren katholischen Glaubens und der von dem Allerhöchsten geliebten Justiz sowohl in geistlichen als weltlichen Regimentern und andern ehrlichen ansehnlichen Diensten befähigt gemacht werden könnten."

Der Stifter bezweckte mithin zunächst die Ausbreitung des katholischen Glaubens; da derselbe jedoch die Stiftung einer Gesellschaft übergab, welche nebst dem genannten auch noch den Zweck der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend verfolgte, so war der letztere ein weiterer, aber nur abgeleiteter Zweck des Fonds.

Die Einkünfte dieser Stiftung haben daher vor allem die Bestimmung: arme, sich der Theologie widmende Jünglinge zu unterstützen, katholische Professoren und Lehrer an Lyceen und Schulen zu besolden, Competenzen für katholische Pfarreien bestreiten zu helfen und bestimmte Gebäulichkeiten zu unterhalten.

Der Fond hat nachstehende Lasten zu bestreiten: Die Dotation des Erzbischöflichen Seminariums, die Besoldungen der katholischen Lehrer in Mannheim und Heidelberg, die Competenz der katholischen Pfarreien in Schwetzingen und Ziegelhausen, jährlicher Geld- und Naturalbeitrag für die Lehrer des deutschen Instituts, jetzt katholische Volksschule in Heidelberg, Baupflicht der protestantischen Kirche in Oftersheim, — Baupflicht des katholischen Schulhauses in Schwetzingen, Kirchenuhr daselbst, den vierten Theil an dem Bauaufwand und den Bedürfnissen der vormaligen Jesuitenkirche in Heidelberg, Pensionen von Professoren in Heidelberg und Mannheim.

Digitized by Google

image
not
available

	Uebertrag	185,610 fl. 31 kr.
unverzinslich:		
d. 1815 — 1826:		
Kapital . . 61,526 fl. 42 kr.		
ohne Zinse	61,526 fl.	43 kr.
e. 1804 — Alumnatskosten . . .	1,365 "	49 "
f. 1806 — 1808	13,040 "	32 "
g. Utensilien und Kirchenparamente .	475 "	14 "
h. für verschiedene Bau-Reparaturen, welche der Schulfond bestritten .	1,570 "	58 "
i. nach Rechnungsbescheiden 1830 ff. .	708 "	18 "
k. auf besondere Verfügungen . . .	758 "	56 "
	265,066 fl.	1 kr.
2) Die Klosterfonds-Verwaltung:		
Kapital . . 27,254 fl. 22 kr.		
Zinse bis 1841 44,419 " 49 "		
	71,674 fl.	11 kr.
	336,740 fl.	12 kr.

Das Anleihen wurde 1805 — 1810 incl. contrahirt.

Wären die unverzinslichen Vorschüsse d. — k. auf Zinse geliehen und die Zinse wie billig zu Kapital geschlagen worden, so müßte die Schuld heute weit über eine halbe Million Gulden betragen.

Vermögensstatus der Klosterfondverwaltung Heidelberg nach der Rechnung von 1842/43.

Reines Vermögen . . 38,513 fl. 2 kr.		
Laufende Ausgaben	2,190 fl.	52 kr.
Einnahme	1,926 "	37 "
Deficit	264 fl.	15 kr.

Zur Bestreitung der Lasten vom laufenden Jahre und von Rückständen von frühern Jahren wurden in diesem Jahre von der Schaffnerei Heidelberg erhoben

Kapital . . . . . 1,800 fl. — kr.

Digitized by Google

image
not
available

Beilage Nr. 19.

Die Seminarsdotation in Freiburg, nun in St. Peter, wurde aus folgenden Stiftungsmitteln im Betrag von 25,000 fl. festgesetzt:

Aus dem Maria-Victoria-Fond* . . . . . 5000 fl.

Dies könnte allenfalls als die Erfüllung des § 23 des Testaments betrachtet werden, wenn hier nicht eigentlich die Schule und die Heranbildung von Knaben, also ein **Seminarium puerorum**, ins Auge gefaßt wäre und hiezu nicht eigentliche Stiftungsmittel, sondern in die Domainen incorporirte andere Kirchengüter hätten verwendet werden müssen, was für die nachfolgenden Einnahmen auch gilt, mit etwaiger Ausnahme jener Beträge, welche allerdings diese Bestimmung hatten.

Aus dem	Seminarsfond	in Bruchsal	1000 fl.
=	=	Alumnatsfond daselbst	3700 =
=	=	Heidelberger Hauptschulfond (zum Theil wenigstens Seminariumsfond) . . .	9000 =
=	=	Breisgau-Ortenauischen Religionsfond	3900 =
=	=	Religionsfond in Constanz	1100 =
=	=	Iberger Pastoreifond in Bühl . . .	1000 =
=	=	Seminarsfond in Meersburg** . .	300 =

* Studirende der Theologie erhielten oder erhalten noch (?) während ihren Studienjahren aus dem Maria-Victoriafond einen jährlichen Zuschuß von 80 — 100 fl. Sobald dieselben in den Genuß einer Pfründe von 6 — 700 fl. gelangten, waren dieselben verbunden, diese Gelder wieder zu erstatten. Diese waren mithin keine Gabe mehr, sondern ein Anleihen, was gewiß nicht in dem Sinne der Stifterin lag. Auch die Seminariumskosten mußten bis 1828 dem Maria-Victoriafond ersetzt werden.

** Siehe die Vorträge des Ministers Winter in der ersten Kammersitzung vom 6. August 1831. Seit der Errichtung des Convicts in Freiburg muß an dasselbe der Ueberschuß an dieser Dotation des Priesterseminariums abgegeben werden, der dadurch entsteht, daß die Dotation auf

Digitized by Google

image
not
available

In Erwägung, daß aber nach L.R.S. 2 b. der L.R.S. 910 unter diesen Umständen auch auf frühere freigebige Verfügungen bezogen werden muß, so ferne diese vor Eintritt der Herrschaft des jetzigen Landrechts noch nicht angenommen waren;

Sodann mit Hinblick auf den § 360 der P.O. wird verfügt: Die Klage findet noch zur Zeit nicht statt.

(gez.) Baumgärtner.

Diez.

Ministerium des Innern. Katholische Kirchensection.

Carlsruhe den 21. November 1837.

Nr. 15,825. Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats zu Freiburg vom 3. d. M. Nr. 6262 auf die diesseitige Mittheilung vom 3 v. M. Nr. 13,027, die Ausmittelung der Besoldung eines am Lyceum und an der polytechnischen Schule dahier anzustellenden kath. Schullehrers, Religionslehrer, aus dem kath. Central-Kirchenfond, insbesondere die Ansprüche des erzbischöfl. Ordinariats auf die in diesen Central-Kirchenfond fallenden Ueberschüsse der Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse betr.

Beschluß.

Dem hochw. erzb. Ordinariate in Dienstfreundschaft zu erwidern:

Die höchstselige Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden hat über ihren Nachlaß durch Testament d. d. Ottersweier den 16. Jenner 1782, und durch Kodizill d. d. Strasburg den 18. August 1785 verfügt. In dieser letztern, also spätern, Disposition ist § 10 bestimmt:

„Sollten Se. k. k. Majestät nicht für gut halten, die Rechte „und Eigenschaften, die mir in der Eigenschaft der Stifterin der „Stiftungen, wovon in meinem Testament die Rede ist, und die ich „gesagter k. k. Majestät durch den 27. Artikel überlassen habe, zu„kommen, anzunehmen, zu bestättigen, und aufrecht zu halten, so „übergebe ich sie in diesem Fall dem Reichshofrathe und den Fürst„Bischöfen von Strasburg und Speier, um in Ausübung dieser „Rechte und Eigenschaften meine gesagte Stiftungen mit einem un„ermüdeten Eifer und mit aller Sorgsamkeit, die das Wohl der

image
not
available

Ministerium des Innern. Katholische Kirchensection.

Carlsruhe den 18. Sept. 1838.

Nr. 16,378. Erlaß des erzbischöfl. Ordinariats vom 15. Juni d. J. Nr. 3792, die Ansprüche des Herrn Erzbischofs auf die Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse in Offenburg betr.

Beschluß.

Dem hochwürdigen erzbischöfl. Ordinariate haben wir hierauf in Dienstfreundschaft zu erwidern die Ehre, daß wir uns durch die in dem dortseitigen Erlasse vom 15. December 1837 Nr. 7426 angeführten Gründe nicht veranlaßt finden können, von der in unserem Beschlusse vom 21. November v. J. Nr. 15,825 ausgesprochenen Ansicht abzugehen.

Wir beschränken uns deßfalls auf die einfache Bemerkung, daß die hieher gezogene Analogie der Fortdauer der Reichsgesetze nach Errichtung des Rheinbundes auf eine moralische Fortexistenz der Persönlichkeiten der ehemaligen Bischöfe von Strasburg und Speier eben so wenig passen dürfte, als es einem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß jetzt die diesseitige Stelle nicht nur die allein zur Oberaufsicht der Verwaltung dieser Stiftung geeignete ist, sondern auch die Letztere selbst auf bestmögliche Weise den Zwecken der hohen Stifterin gemäß verwendet wird.

J. A. d. D.

Zahn.

image
not
available

visionen: — jene der diesen Stellen vorbehaltenen Kr
Mittelschulstiftungen;

c) Durch die bei den vier Kreisregierungen bestehenden
Stiftungsrevisionen: — jene der Bezirks- und Lokalstif

d) Durch das erzbischöfliche Ordinariat: — die Rechnu
das Vermögen des Dom- und der 35 Landkapite
einiger anderer demselben vorbehaltener Stiftungen;

e) Durch den israelitischen Oberrath: die Stiftungen seiner
genossen.

Es sind also neun Behörden und bei diesen ein Per
ohngefähr dreißig Köpfen mit der Revision der Stiftungs
beschäftigt. Doch kömmt zu berücksichtigen, daß nicht
hier genannten Behörden ihre Besoldungen und Kanzle
von den Stiftungen ziehen, vielmehr zwei derselben, n
Großherzogl. Oberrechnungskammer und das erzbischöfliche
die Rechnungsrevisionen als allgemeine Dienstobliegenheit
sondere Vergütung, besorgen. Es bleiben also nur die
der beiden Oberkirchenräthe und der vier Kreisregierungen
Personale von ohngefähr fünf und zwanzig Köpfen al
Stiftungen übrig. Dieser Personalstand ist immer noch g
um für Besoldungen, Schreibmaterialien (besonders rot
Holz, Licht und andere Büreaukosten eine bedeutende
Anspruch zu nehmen. Was von den israelitischen Stif
Revisionsgebühren erhoben wird, ist mir nicht bekannt, da
Regierungsblättern erschienenen Verordnungen stets nur die
Stiftungen berühren und die jüdischen immer mit Stillschw
gehen, gleichsam als existirten keine im Lande oder als habe
für deren Erhaltung kein Interesse, was doch beides der Fall

Aus dem bisherigen geht nun schon hervor, daß nur
der Stiftungen besonders besteuert wird und daß man
nach einem gleichen Maßstabe behandelt. Darin erblic
ersten Fehler des Systems. Doch bin ich sehr wohl
frieden, daß wenigstens bei einem Theile, wenn auch der
die Steuerfreiheit wirklich besteht. Sie wird vielleicht da
auch die übrigen Stiftungen von dieser sie drückenden
nicht ganz, doch theilweise zu befreien.

Eine zweite Ungleichheit und weitere Unbilligkeit be
daß die Beiträge zu den verschiedenen Revisionskassen

image
not
available

Diese Tabelle zeigt uns den dritten Uebelstand, daß nämlich die Rechnungsabhör viel zu theuer ist. Wir entnehmen aus derselben:

1) Daß von unsern Stiftungen vom Jahr 1835 an die nicht geringe Summe von 47,337 fl. 49 kr. für die Staatsaufsicht resp. die Revisionsbehörden jährlich wenigstens erhoben wurden. Allein in neuster Zeit ist diese Summe noch gesteigert worden, weil mit der Vermehrung und Vergrößerung der Fonds auch der Matrikularanschlag sich steigerte. So erhob die ehevorige Großherzogl. kathol. Kirchensection im Jahr 1841 — 15,280 fl. * — also 1272 fl. mehr, als im Jahr 1835. Das Gleiche wird verhältnißmäßig auch bei den übrigen Stellen der Fall sein, da im Oberrheinkreise allein die Zahl der Stiftungen von 1835 bis Ende 1839 sich um 82 vermehrt hat. ** Es dürfte daher nicht zu viel sein, wenn man für die übrigen fünf Revisionen zusammen die mäßige Erhöhung von 2000 fl. annimmt. Dadurch aber steigern sich die Beiträge zu den Revisionskosten schon über 50,000 fl. per Jahr. ***

2) Sehen wir, daß die beiden Großherzogl. Oberkirchenräthe von 115 Stiftungen mit einem Matrikularanschlagskapitale von 572,051 fl. an Beitrag 28,602 fl. 33 kr. erheben, wogegen die vier Kreisregierungen von 3007 Stiftungen mit einem Einkommensan-

---

ad 2. Vergleiche: Regierungsblatt 1835, S. 30.
" 3. " Anzeigebl. dieses Kreises Beilage zu Nr. 67
" 4. " " " " " " " 69
" 5. " " " " " " " 81
" 6. " " " " " " " 56

* Nebenius am angef. Orte.

** Verordnungsblatt des Oberrheinkreises 1840 Nr. 6 pag. 49 in welchem eine neue Matrikel bekannt gemacht wird. Bei dieser vermißt man aber am Ende die Zusammenstellung der Beiträge und die ganze zu erhebende Summe. — Darf man nicht klar sehen? —

*** Nach dem neuesten Staatsbudgetentwurf, wie er der gegenwärtigen Stände-Versammlung vorgelegt wurde, betragen die Stiftungsmatrikel:

a. Des katholischen Oberkirchenrathes . . .	309,060 fl.	— kr.
b. " evangelischen dto. . . .	269,017 "	24 "
zusammen:	578,077 fl.	24 kr.
und es werden erhoben ad a. —	15,453 "	— "
ad b. —	13,450 "	52 "
	28,903 fl.	52 kr.

image
not
available

Studienfond hat einen Anſchlag von 22,357 fl., er muß alſo ebenſo viele Groſchen beitragen, was 1117 fl. 51 kr. beträgt. Die Schaffnerei Lobenfeld iſt veranſchlagt zu 25,326 fl., ihr Beitrag alſo 1266 fl. 18 kr. — Die beiden Religionsfonds in Freiburg (ſeither zu einem vereinigt), mit einem Anſchlage von 61,991 fl., ſteuern 3099 fl. 33 kr. Dieſe vier Fonds zahlen für die Aufſicht ihres Rechnungsweſens alſo nicht weniger als 5,479 fl. 42 kr., womit man vier Reviſoren, zwei jeden mit 1400 fl., die beiden andern aber mit 1300 fl. beſolden kann.

Die unter den Großh. Kreisregierungen ſtehenden Fonds ſind, wie oben ſchon geſagt, bei weitem nicht ſo hart angezogen, ſie müſſen aber dennoch anſehnliche Beiträge abreichen. Bei ihrem Nachweiſe kommt uns die neue Matrikel der Großh. Oberrhein-Kreisregierung im Verordnungsblatte Nr. 6 vom 7. März 1840, wo die einzelnen Beiträge ausgeworfen ſind, ſehr zu ſtatten. Wählen wir hiezu die Stiftungen der Stadt Freiburg. Es ſind deren im Ganzen 42 reiche und arme; dieſe tragen bei:

a. Münſterfabrikfond	92 fl.	40 kr.
b. Münſterpräſenzfond	144 "	47 "
c. St. Martins Pfarr- und Kirchenfond . . .	86 "	5 "
d. Waiſenhausfond	80 "	12 "
e. Gutleuthausfond	52 "	54 "
f. Die beiden Sautierſchen Stiftungsfonds . .	79 "	19 "
g. Heiliggeiſt-Spitalfond	345 "	56 "
h. Armeninſtitutsfond	168 "	11 "
i. Die fünf Fonds des Krankenſpitals . . .	183 "	41 "
k. 28 kleinere Stiftungen	115 "	28 "
Beitrags-Summe	1349 fl.	13 kr.

Es beſoldet alſo, wie man ſieht, auch die Stadt Freiburg aus ihren 42 Stiftungen einen Kreisreviſor allein mit mehr als 1300 fl., und doch wird die Reviſion von 42 Rechnungen einen Mann im Jahr nicht zureichend beſchäftigen; es kommt ja nicht einmal auf jede Woche des Jahrs eine Rechnung! Daß aber die Freiburger Stiftungen auch Beiträge liefern ſollen, damit die übrigen Localſtiftungen des ganzen Kreiſes abgehört werden können, iſt nicht nur unbillig, es iſt ungerecht.

Dieſer dritte Fehler der beſtehenden Organiſation, daß die Ober-

Digitized by Google

image
not
available

jährliche Zulage von 100 fl. geben könnte! — Die Lahrer schaffnei ist immatrikulirt mit 13,866 fl. Ihr Beitrag beste nach in 693 fl. 18 kr. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofshei von einer Einnahme von 26,693 fl. 20 kr. 1334 fl. 40 kr. dieser drei Fonds zahlt demnach alljährlich mehr für die S seiner Rechnung, als die in der Tabelle stehenden vier Ge zusammengenommen, obgleich die Jahreseinnahmen der Ge bedeutend höher sind, als jene der Stiftungen.

Vergleicht man die oben aufgeführten Beiträge der Fr Stiftungen mit jenen der Gemeinden, so zeigt es sich wied günstig die Letztern gegen die Erstern stehen.

ad b. Daß der Verwalter eines Fonds mehr Mühe un habe, als der Revisor einer gestellten Rechnung, ist zu a bekannt, als daß man hierüber etwas zu sagen nöthig hätt doch sind die Besoldungen der Verrechner der größern Fon hältnißmäßig niederer als die Beiträge zur Revision. Neh wieder zum Beweise die Regierungsblätter zur Hand. ausgeschrieben:

a. Heidelberg, die Hauptschulfonds-Verwaltung mit 1200 freier Wohnung 1840, S. 175.

b. Heidelberg, die katholische Schaffnei, ebenso 1841, S.

c. Lobenfeld, die Schaffnerei mit 900 fl. und freier W 1836, S. 70.

Diese Besoldungen sind mäßig, und es wird auch Niem fallen, dagegen etwas zu sagen. Anders verhält es sich a den Beiträgen zur Revision; diese betragen von obigen Fon

ad a. von 25,286 fl. Anschlag — 1264 fl.
ad b. = 29,058 = = — 1452 =
ad c. = 25,326 = = — 1266 =

Die Revision der Rechnungen dieser Fonds kostet also gleich viel, theils sogar mehr, als ihre ganze übrige Verw Hierdurch hoffe ich die aufgestellte Behauptung: daß die Rec Revision allzutheuer sei, sattsam erwiesen zu haben. Ma mir zwar einwenden: es würden die Beiträge der Stiftung allein wegen der Rechnungsabhör, sondern auch noch weg manchen andern Geschäften, die im Stiftungswesen vorkomm leistet, wie z. B. die Prüfung der Kostenzettel, Versteigerung Verpachtungsprotokolle, der Abgangs-Decreturen, Annahme

image
not
available

Eben so ungerecht erscheint es, die Rechnungsabhör der nic
immatrikulirten Fonds, wohin insbesondere die Pfarreifonds gehöre
auf Kosten der immatrikulirten besorgen zu lassen.

Auf weitere Details will ich hier nicht eingehen; es wird s
wohl am Schlusse dieses Aufsatzes nochmals eine Gelegenheit da
darbieten. Es genügt mir hierauf aufmerksam gemacht zu haben u
ich gehe nun zu dem vierten Fehler der bestehenden Organisati
im Stiftungsverwaltungswesen. Dieser liegt nämlich darin, daß
noch viele Fonds gibt, für welche keine Aufsichtsbehörden in erster I
stanz bestehen. Es sind dieses die sogenannten unmittelbaren Stiftung
nämlich jene, welche unter der alleinigen Aufsicht der Oberkirche
räthe und Kreisregierungen stehen. Sie sind fast durchgängig
reichsten und bedeutendsten Stiftungen des Landes, da sie nicht
einzelne Orte, vielmehr für ganze Bezirke ihren Zwecken nach b
stimmt sind. Bei diesen Stiftungen erscheint nun die auffehen
Behörde zugleich als verwaltende, decretirende und revidirende;
hat keine andere Controle, als sich selbst und ihren guten Wille
Aber gerade diese Stiftungen sind es, über deren ungenügen
Verwaltung die lautesten Klagen im Lande erschallen; nur bei ihn
hört man von zweckwidrigen Eingriffen und Verwendungen.
ist natürlich, daß da, wo jede Controle fehlt, wo Niemand in
geheime Verwaltung blicken, Niemand unrichtige Urtheile erläute
kann, auch das Mißtrauen größer sein muß. Darum hätte sch
längst jede unmittelbare Verwaltung von den Oberbehörden a
gegeben und sich nur die Oberaufsicht vorbehalten werden soll
Das Ansehen jener Behörden würde in dieser Beziehung weni
gelitten, es würden weniger öffentliche Angriffe stattgefunden ha
als es jetzt der Fall ist. Warum sollen auch nur einzelne Stiftun
von dem sonst in der ganzen Staatsverwaltung eingeführten Inf
zenzuge ausgenommen sein? — Die Antwort auf diese Frag
mir nicht klar. Bei den katholischen Stiftungen finde ich wohl e
Grund hiefür in dem § 39 der schon viel besprochenen Verordn
über das katholische Kirchenwesen vom 30. Jänner 1830, in wel
festgesetzt ist, daß ein allgemeiner katholischer Kirchenfond
bildet werden soll. Um diese Bestimmung in Vollzug zu setzen
von Seite der ehevorigen Großh. kath. Kirchensection schon
mehr als zehn Jahren der Antrag an Großh. Staats-Minist

image
not
available

storbenen) Rechners ungeachtet kein Ersatz geleistet, vielmehr d
Kapital und die mehrjährigen Zinse dem Breisgauer Fond in A
gang decretirt wurden. Hätte dieses wohl alles stattfinden könn
wenn nicht dieser Fond schon als Theil des allgemeinen Kirchenfon
angesehen worden wäre? würde es geschehen sein, wenn auch
den Freiburger Religionsfond ein Verwaltungsrath bestände?
glaube es nicht; denn ich habe das Zutrauen zu allen Mitglied
der Stiftungsräthe, daß sie derartige Eingriffe mit Bescheidenh
zurückgewiesen, oder doch wenigstens dem Fond zum Ersatz v
holfen hätten.

Es läßt sich zwar leicht denken, daß es auch bei den Staa
behörden, wie im gemeinen Leben, oft Fälle giebt, in welchen m
im Augenblicke nicht weiß, woher Geld nehmen; und da möchte
wohl entschuldbar sein, wenn dahin gegriffen wird, wo gerade
Vorrath zu finden ist. Allein daß nach Hebung der eingetreten
augenblicklichen Nothstände nicht wieder für den Ersatz gesorgt wi
zeigt gleichfalls, wie mangelhaft die Verwaltung ist. Es erschei
auch meine Angabe über das Bestehen eines ideellen allgemei
katholischen Kirchenfonds für mehr als eine bloße Vermuthung,
gleich ich, außer diesen Thatsachen und dem Zugeständnisse
Staatsraths Nebenius, für dieselbe zur Zeit keinen aktenmäßi
Beleg beizubringen vermag. Sie wird aber noch dadurch un
stützt, daß, wie bei dem Breisgauer Religionsfond, auch bei
übrigen unter der Verwaltung des Großherzogl. kathol. Oberkirch
raths stehenden größern Bezirksfonds manchmal ähnliche Decret
einlaufen sollen, wie dieses schon bei manchen Anlässen öffen
bekannt geworden ist, und aus den Rechnungen documentirt wer
kann. Ich brauche hier nur auf die Verhandlungen beider K
mern der Landstände hinzuweisen. Seit 1831 wurden jedes
neue Beschwerden erhoben; dennoch ist ihnen noch immer
durchgreifend abgeholfen, vielmehr sind stets nur halbe Maßre
genommen worden. Und doch wäre eine Reform absolut nö
Schon der bisherige Vortrag dürfte den Beweis hergestellt h
daß die gegenwärtige Einrichtung über die Verwaltung der grö
Bezirksstiftungen und der Rechnungsabhör aller Stiftungen
zweckmäßig, und daß jedenfalls die Letztere viel zu kostspielig
eine wahre Last für den größten Theil derselben sei.

Ich verkenne zwar nicht, daß es Pflicht des Staates ist, fü

image
not
available

seit zwölf Jahren sich als zweckmäßig erprobt hat, eben so dürfte auch eine solche in Bezug auf jenes der Stiftungen an der Zeit sein.

Die Vorsteher der Letztern sind überall im Lande verständig genug, um einzusehen, daß die Erhaltung des ihnen anvertrauten Gutes in seinem gegenwärtigen Bestande ihre erste Pflicht sei und sie sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen würden, wenn sie nicht mit allem Eifer jeden Angriff auf den Hauptstock oder eine den Zwecken der Stiftung entgegenlaufende Verwendung der Zinsen abwehren wollten. Können sich aber die höhern Behörden zu einer freiern Verwaltung der Stiftungen aus mir unbekannten Rücksichten nicht entschließen und will der Staat nicht blos ein allgemeines, sondern wie bisher ein ins kleinste Detail gehendes Aufsichtsrecht üben, so dürfte es nicht nur billig, sondern sogar Pflicht desselben sein, auch die sämmtlichen Kosten, die dadurch entstehen, selbst zu bestreiten, statt sie, wie es jetzt der Fall ist, von seinen Schützlingen zu erheben und ihnen dadurch lästig zu fallen.

Ich gebe gerne zu, daß eine strenge Aufsicht Schutz gegen Nachlässigkeiten gewährt; aber ich frage Jeden, der mit dem Stiftungswesen vertraut ist, ob die Kosten der Revision den entdeckten Rechnungsmängeln entsprechen? Jedermann wird mir mit Nein antworten und ich will für die Richtigkeit dieser Antwort einige Beispiele anführen. Ich halte mich hiebei wieder an gedruckte, Jedermann zugängliche Ausweise, bedaure aber nur, daß mir deren zu wenige zu Gebot stehen, indem, wie es bekannt ist, solche Localberichte theils selten erscheinen, theils aber nicht in den Buchhandel kommen, und die Zeit zu kurz ist, um mir auch aus andern Landesgegenden welche zu verschaffen.

Die Sautier-Reibelt'sche Stiftung in Freiburg veröffentlicht, einer Anordnung des ersten Stifters gemäß, alljährlich ihren Vermögensstand mit vollständigen Rechnungsauszügen über Einnahme und Ausgabe, sammt Verwendung der Ueberschüsse. Das Gleiche geschah bis vor wenigen Jahren auch durch die Armencommission daselbst. In diesen Jahresberichten, die seit vielen Jahren vor mir liegen, erscheinen bei der erstgenannten Stiftung zuerst im Jahre 1823 die beiden Rechnungsrubriken: Revisionskosten und Rechnungsmängel, bei der andern jedoch erst im Jahr 1830. Ich will nun zur leichtern Uebersicht in tabellarischer Form zusammenstellen, wie die Revisionskosten sich zu den Rechnungsbemänglungen verhalten.

Digitized by Google

image
not
available

die Rechnungsverstöße oder Versehen gar nie zur Sprache gekommen wären. Der materielle Gewinn wäre für die Knabenstiftung in 427 fl. 20 kr., für die Mädchenstiftung in 708 fl., und für das Armeninstitut in 1593 fl. 54 kr. bestanden.

3) Die Tabelle weist ferner nach, wie die Revisionskosten in den letzten Jahren bedeutend gesteigert wurden. Das zweite Jahrzehend ist noch einmal so hoch, als das erste, und doch haben sich die Kapitalstöcke dieser beiden Stiftungen nicht verdoppelt, wenn sie sich auch durch neue Vermächtnisse vermehrt haben.

4) Man sieht auch, daß bei den zwei Sautier'schen Stiftungen nur im Jahr 1835 beträchtlichere Revisionsbemänglungen sich ergaben; ohne diesen Posten sind alle übrigen nicht nennenswerth, da keiner zwei Kronenthaler beträgt. Es muß hiebei ein besonderer Umstand obgewaltet haben, der sich ohne Einsicht der Rechnungen nicht erheben läßt. Wenn aber im Verlauf von 21 Jahren nur ein Jahr zu solchen größern Revisionsnotaten Veranlassung giebt, so ist das Rechnungswesen gewiß als wohlgeordnet zu betrachten. Wie sich nun die Revisionskosten zu den Revisionsmängeln bei diesen drei Stiftungen verhalten, so ist es wohl bei allen andern Stiftungen des Landes. Man giebt viele Gulden aus, um wenige Kreuzer zu erhaschen! — Ich bitte die Stiftungsvorstände aller Orte im Lande, sich die Mühe zu nehmen und solche Vergleichungstabellen, nicht von allen, sondern immer nur von irgend einer beliebigen größern Stiftung auszustellen und diese auch bekannt zu machen; ich bin überzeugt, daß überall, wo auf ein wohlgeordnetes Rechnungswesen Anspruch gemacht wird, und wo ist dieses nicht der Fall? — das gleiche Resultat sich ergiebt. Durch derartige Uebersichten kann man, nach meinem Dafürhalten, das bestehende Vorurtheil, daß nur von einer strengen Bevormundung Heil zu erwarten sei, schlagend bekämpfen. Denn wenn man daraus ersieht, daß die Revisoren bei all ihrer Strenge nicht einmal die Kosten der Revision herausstifteln können, so wird die Ueberzeugung, daß das bisherige System nicht viel tauge, auch nicht ferne liegen.

Ich gehe nun zu der weitern Frage über: Hat denn die bisherige, so strenge Bevormundung Recesse und Verluste gehindert? und die Antwort ist wieder *nein*! Ich erinnere z. B. nur an den erst im vorigen Jahr in allen öffentlichen Blättern ausgeschriebenen Kassendefect des Lyceums in Mannheim, an die frühern Recesse

Digitized by Google

image
not
available

Verwaltung von Local- oder Distriktsstiftungen durch eine Oberbehörde nicht mehr stattfinden.

Die bisherige Einrichtung für die Localstiftungen, wornach die Kichengemeinderäthe, Stiftungscommissionen, Synagogenräthe ꝛc. die Aufsicht führen, ist sehr zweckmäßig und sollte auch auf die Distriktsstiftungen ausgedehnt werden. Der § 10 der Verordnung vom 10. April 1833 sollte nicht blos facultativ, sondern gebietend lauten. Daß dieses nothwendig sei, dürften die oben angeführten Beispiele rechtfertigen. Man denke dabei nur an die Maria-Victoria-Stiftung.

3) Den Stiftungsräthen (so möchten sie am zweckmäßigsten zu nennen sein) steht nicht nur die Befugniß zu, sie haben vielmehr die Pflicht, Einsprache zu erheben, wenn Eingriffe von irgend einer Seite gemacht werden sollten. Das Recursrecht gegen Anordnungen der Staatsbehörden steht ihnen, wie jedem einzelnen Staatsbürger unbedingt zu.

Damit kein Mitglied eines Stiftungsraths sich scheue, Eingriffen in den Zweck der Stiftung zu begegnen, muß man das Einsprachsrecht denselben zur Pflicht machen. Es versteht sich von selbst, daß ich hierdurch keine systematische Einsprache begünstigen, oder eine Widersetzlichkeit hervorrufen will. Der gesunde Sinn und die Billigkeit der Stiftungsräthe werden schon die rechte Mitte zu treffen wissen. Genügende Belehrungen der obern Behörden werden auch hier das Ihrige zur Erhaltung des Friedens beitragen.

4) Bei allen Stiftungen werden die Anordnungen der Stifter als Gesetze angesehen. Wo diese mangelhaft oder keine Stiftungsbriefe vorhanden sind, sollen Statuten, auf die bisherige Observanz gestützt, von den Stiftungsräthen entworfen und von den Kreisregierungen genehmigt werden.

Alle Stiftungen unterliegen der Staatsgenehmigung. Die Staatsbehörde, welche diese Genehmigung zu ertheilen hat, wird daher auch jeweils prüfen, ob die Anordnungen der Stifter vollziehbar sind, und nur dann die Genehmigung zur Annahme ertheilen, wenn dieses der Fall ist. Es dürfte also nochmals keinem Anstande unterliegen, die Vorschriften der Stifter als Gesetz anzusehen und zu vollziehen. Dadurch läßt sich auch am leichtesten jeder etwaige Eingriff beseitigen. Man darf nur sagen: es ist diese

Digitized by Google

image
not
available

6) Dem § 39 der Verordnung vom 30. Jänner 1839 über die Bildung eines allgemeinen kath. Kirchenfonds wird, als der Verfassung zuwider, keine Folge gegeben.

Die allegirte Verordnung ist zwischen den fünf Höfen, deren Länder die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, beliebt worden. Es können daher die contrahirenden Höfe von Baden die Erfüllung auch dieses Punktes der Convention fordern. Allein Württemberg, beide Hessen und Nassau sind in confessioneller Beziehung zum größten Theile evangelisch, Baden dagegen zum größten Theile katholisch. Eine Anordnung, welche für die vier erstgenannten Staaten zweckmäßig erscheint, dürfte für Baden es weniger sein, gerade weil bei ihm die Katholiken die Mehrzahl bilden, und ihr Stiftungsvermögen bedeutend größer ist, als das katholische in jenen vier Staaten zusammengenommen. Es ist nun freilich nicht zu verkennen, daß ein großer Fond mehr Mittel bietet, verschiedenen Bedürfnissen abzuhelfen; allein die Verfassungsurkunde spricht bestimmt, daß die Stiftungen ihren Zwecken nicht entzogen werden sollen, daher lasse man den einzelnen Landestheilen, der Pfalz, dem Fürstenthum Bruchsal, dem Breisgau, Fürstenberg, Constanz ꝛc. ihre Stiftungen und begnüge sich, aus jenen die Bedürfnisse der Landestheile, wofür sie gewidmet sind, zu befriedigen. Damit dieses aber geschehen kann, muß der § 39 jener Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dieses werden die übrigen Höfe bei einer sachgemäßen Darstellung nicht unbillig finden. Auffallend muß es übrigens für Jedermann sein, daß nur bei dem katholischen Confessionstheile eine solche Admassirung stattfinden, dagegen dem evangelischen das, was er hat, unangefochten belassen werden soll.

7) Ueber die Wahl, Ergänzung, Besoldung, Amtsdauer und Entlassung der Stiftungsräthe werden die Bestimmungen der Gemeindeordnung, so weit sie sich anwenden lassen, angenommen. Der Pfarrer, oder wo mehrere sind, alle, und der Bürgermeister des Orts sind durch ihr Amt die ersten Mitglieder derselben. Der Pfarrer, oder bei mehreren der Dienstälteste, ist Präses des Stiftungsrathes. Hinsichtlich der israelitischen Stiftungen bilden der Bürgermeister und der Synagogenrath die Stiftungscommission. — Dieser Vorschlag ist für sich klar und bedarf keiner Erläuterung.

8) Die Oberaufsicht und die Erledigung des Rechnungswesens

Digitized by Google

image
not
available

Stiftungen kleine. Nach der oben aufgestellten Tabelle ertragen 2473 Stiftungen keine 500 fl.; nur 294 haben bis 1000 fl., und nur 298 über 1000 fl. Einkommen. Es würde hierdurch eine bedeutende Zahl Rechnungen eingehen und die Kosten hiefür und für die Revision erspart werden können. Die letztere selbst würde ebenfalls bedeutend erleichtert werden, zumal wenn man sich entschließen könnte, von kleinlichen, den Vermögensstand nicht alterirenden Revisionserinnerungen Umgang zu nehmen. Ob ein Schuldner einen Groschen mehr Zins bezahlt, oder ein Rechner einen zu wenig erhoben hat, thut wahrlich nichts zur Sache. Wir verlieren auch manchmal ein Stück Geld, finden es aber oft seines kleinen Betrags wegen nicht der Mühe werth, es lange zu suchen; darum sollte man auch im Rechnungswesen den Kleinlichkeitsgeist ganz verbannen und bedenken, wie die Kosten oft größer sind, als der von irgend einer Seite zu leistende Ersatz und der zu erzielende Nutzen. Daß bei Festsetzung der beantragten Rechnungsstellttermine dann auch das Kalenderjahr als Rechnungsperiode bestimmt werden sollte, versteht sich von selbst.

10) Für die Revision der Rechnungen werden die gleichen Gebühren angesetzt, wie für jene der Gemeinden. Sie fallen in die Kreisrechnungs-Revisionskasse. Was hierdurch nicht gedeckt wird, bessert der Staat aus seinen Mitteln auf.

Wir haben oben gesehen, daß die Revision der Gemeinderechnungen weit weniger Kosten verursacht, als jene der Stiftungsrechnungen, und doch sind die Verhältnisse bei beiden gleich. Warum sollen nun die Stiftungen allein ihre Revisoren ganz bezahlen, warum die Gemeinden sie nur zum kleinsten Theil? — Ein stichhaltiger Grund läßt sich hiefür nicht denken, darum sorge der Staat auch für die Erleichterung der Fonds.

11) Für jede Stiftung wird ein Voranschlag aufgestellt und dieser von den Stiftungsräthen zur Richtschnur ihrer Verwaltung genommen. Er soll für die Dauer der Rechnungsperiode gültig sein und kann, wenn der Fond nicht durch Vermächtnisse erhöht oder durch Verluste gemindert wird, auch für die nächste verlängert werden. Alle zehn bis zwölf Jahre, je nach dem Schlusse einer Rechnungsperiode, muß wieder ein Voranschlag entworfen werden.

Sowohl im Staats- als Gemeinde-Rechnungswesen haben sich die Voranschläge als sehr bewährt gezeigt. Sie dienen für jede

Digitized by Google

image
not
available

nichts verschwenden, und das Nämliche würde wohl auch
Stiftungen, und zwar in noch höherm Grade der Fall
Niemand sicher ist, ob er nicht selbst auch einst ihre Hilf
spruch nehmen müsse, und somit das eigene Interesse fo
ihre Erhaltung gewissenhaft zu sorgen.

13) Jene Stiftungen des einen und desselben Orts
zwar einerlei Hauptzweck, z. B. Unterstützung der Armen,
schiedene Nebenzwecke haben, als Unterstützung armer
armer Kranken, armer Schulkinder ꝛc., können, in sofern
Stifter gesonderte Rechnungslegung gefordert haben und
Fond für sich 1000 fl. jährliche Rente abwirft, zur Erleicht
Oberaufsicht und zur Ermäßigung der Verwaltungskosten
werden; die Rechnung aber muß den Vermögensstock jed
nen Fonds genau darstellen. Eine andere Vereinigung
Fonds und namentlich eine solche von verschiedenen Ort
nicht statt. Da wo sich solche auf letztere Art gebildet
sollen sie nach ihren Zwecken ausgeschieden und besonders
werden.

Gemeinschaften rede ich nicht gerne das Wort; sie sind f
der Anlaß zu Streit, Schaden und Feindschaft. So ist e
daß der Stühlinger Kirchenfond, nachdem er zu vielen
Veranlassung gegeben, gegenwärtig seiner Auflösung
werden muß. Das Nämliche war der Fall bei der je
lösten geistlichen Verwaltung zu Mahlberg. Die be
Gemeinden hielten sich jeweils die eine gegen die ander
theiligt, und so mußte endlich ihrem Begehren der Tren
Fonds entsprochen werden. Deßwegen ist die Vereini
Fonds verschiedener Orte niemals anzurathen. Dagegen
es immer als zweckmäßige Maßregel angesehen, wenn di
Fonds eines Orts von gleicher Widmung vereinigt werde
erleichtert sich die Verwaltung, und ist eher im Stand
zu bewirken, als wenn die Kräfte allzusehr zersplitter
Eine Vereinigung verschiedenartiger Fonds in einen, z.
chen- und Almosenfond, Schul- und Waisenfond ꝛc. pa
den verschiedenartigen Zwecken nicht recht, wogegen Almo
Waisenfonds, da beide die Unterstützung von Armen bea
sich wohl vereinigen lassen. Sind die einzelnen Fonds je
mal bis zu einem Jahresertrage von 1000 fl. herang

image
not
available

die übrigen Freiburger Stiftungen, z. B. Waisenhaus, Spital ꝛc. erfolgten, und sie sind doch nach Ausweis der Regierungsblätter nicht die wenigsten, welche bedacht wurden, so wird man finden, daß bei diesen erst nach mehreren Jahren wieder ein Vermächtniß gefallen ist. Mag auch der Zweck der erstgenannten Stiftungen für manche Wohlthäter anregender sein, als bei den andern, so ist doch gewiß die Oeffentlichkeit, welche in ihrer Verwaltung herrscht, der Hauptgrund ihrer reichlichern Unterstützung. Jedermann sieht, wie seine Gabe geehrt und der Hauptfond verwendet wird, und daß überall Ordnung vorhanden ist. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden öffentlichen Bekanntmachungen über die Aufnahme weiterer Zöglinge, die Austheilung der Preise ꝛc. geben jeweils den Anlaß, von dieser wohlthätigen Stiftung zu sprechen, und da gewiß Jedermann ihre Zwecke rühmt, so ist es leicht einzusehen, daß auch sie vor den übrigen die vorzugsweise begünstigte sein muß. Der im Großherzogthum unter allen Klassen herrschende lebhafte Wohlthätigkeitssinn, welchen die in den Regierungsblättern alljährlich verkündigten zahlreichen Stiftungen ehrend beurkunden, darf nur mehr angeregt werden, um sich noch thätiger zu zeigen, er wird durch erweiterte Oeffentlichkeit sicher genährt; darum dürfte auch der gestellte Antrag keiner der unwichtigsten sein.

Es wäre nun freilich noch Manches hinsichtlich der Anstellung und Besoldung der Stiftungsverwalter und anderer Diener, des Abschlusses von Verträgen und Vergleichen, gerichtlichen Verhandlungen, Veräußerungen, Verpachtungen, Anleihen ꝛc. zu sagen, da auch diese Verwaltungsgegenstände nur zu sehr unter der Bevormundung gehalten werden. Da jedoch dieser Aufsatz gegen meine Absicht schon weitläufiger geworden ist, so übergehe ich diese Punkte, da sie von minderer Erheblichkeit sind und leicht durch Annahme der in der Gemeindeordnung festgesetzten Principien, die sich als zweckmäßig erprobt haben, ihre angemessene Erledigung im Vollzugswege erhalten können.

Möchten diese meine Andeutungen bei den höhern Behörden Anklang finden, sie würden sich gewiß in vielen Geschäften erleichtert finden und den steten Anregungen um Herbeiführung einer bessern Verwaltung des Stiftungsvermögens für immer überhoben sein.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google